

CONV 724/03

**BAND I**

**ÜBERMITTLUNGSVERMERK**

---

des Präsidiums  
für den Konvent

---

Nrn. Vordokumente: CONV 528/03, CONV 571/03, CONV 579/03, CONV 602/03,  
CONV 614/03, CONV 648/03, CONV 649/03, CONV 650/03,  
CONV 685/03, CONV 691/03, CONV 723/03,

---

Betr.: **Entwurf der Verfassung, Band I**  
– **Überarbeiteter Text von Teil I**

---

Die Mitglieder des Konvents erhalten nachstehend den Textentwurf für Teil I des Vertrags über die Verfassung sowie für die Protokolle über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit und über die Rolle der nationalen Parlamente, der vom Präsidium im Lichte der eingegangenen Bemerkungen und Änderungsvorschläge sowie der Aussprache in der Plenartagung überarbeitet wurde.

Die Artikel des Titels IV "Die Organe" werden den Mitgliedern des Konvents als einzige in unveränderter Form gegenüber der ursprünglichen Fassung in Dokument CONV 691/03 vom 23. April übermittelt. Die eingegangenen zahlreichen Änderungsvorschläge und die Kommentare in der Plenarsitzung zu diesen Artikeln waren häufig diametral entgegengesetzt, insbesondere hinsichtlich der zentralen Fragen, zu denen die drei miteinander verbundenen Fragen gehören, die in dem Vermerk vom 23. April genannt wurden (Vertretung im Europäischen Parlament, Definition der qualifizierten Mehrheit und Zusammensetzung der Kommission). Das Präsidium hält es daher für angebracht, auf die Beratungen und Überlegungen zu diesen Themen mehr Zeit zu verwenden.

Das Präsidium wird daher dem Konvent einen überarbeiteten Text für Titel IV erst zu einem späteren Zeitpunkt im Lichte der bis dahin weiter entwickelten Überlegungen vorlegen.

o  
o o

Die Mitglieder des Konvents werden darauf hingewiesen, dass die Artikel des Teil I durchlaufend neu nummeriert wurden. Die Verweise auf Artikel des Teils III werden eingefügt werden, sobald dieser fertig gestellt ist.

## **TEXTENTWURF - TEIL I**

### **TITEL I: Definition und Ziele der Union**

#### **Artikel I-1: Gründung der Union**

- (1) Geleitet von dem Willen der Bürger und Staaten Europas, ihre Zukunft gemeinsam zu gestalten, begründet diese Verfassung die Europäische Union, der die Mitgliedstaaten Zuständigkeiten zur Verwirklichung ihrer gemeinsamen Ziele übertragen. Die Union koordiniert die diesen Zielen dienende Politik der Mitgliedstaaten und übt die ihr von den Mitgliedstaaten übertragenen Zuständigkeiten in gemeinschaftlicher Weise aus.
- (2) Die Union steht allen europäischen Staaten offen, die ihre Werte achten und sich verpflichten, sie gemeinsam zu fördern.

#### **Artikel I-2: Die Werte der Union**

Die Werte, auf denen die Union sich gründet, sind die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte ; diese Werte sind allen Mitgliedstaaten gemeinsam in einer Gesellschaft des Pluralismus, der Toleranz, der Gerechtigkeit, der Gleichheit, der Solidarität und der Nichtdiskriminierung.

### Artikel I-3: Die Ziele der Union

(1) Ziel der Union ist es, den Frieden, ihre Werte und das Wohlergehen ihrer Völker zu fördern.

(2) Die Union bietet ihren Bürgern einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ohne Binnengrenzen und einen Binnenmarkt mit freiem und unverfälschtem Wettbewerb.

(3) Die Union strebt ein Europa der nachhaltigen Entwicklung auf der Grundlage eines ausgewogenen Wirtschaftswachstums an, mit einer sozialen Marktwirtschaft, die auf Vollbeschäftigung und sozialen Fortschritt zielt.

Sie ist auf ein hohes Maß an Umweltschutz und Verbesserung der Umweltqualität bestrebt. Sie unterstützt den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt.

Sie bekämpft soziale Ausgrenzung und fördert Gerechtigkeit und sozialen Schutz, die Gleichstellung von Frau und Mann, die Solidarität zwischen den Generationen und den Schutz der Rechte des Kindes.

Sie fördert den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt und die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten.

Die Union wahrt den Reichtum ihrer kulturellen und sprachlichen Vielfalt und sorgt für den Schutz und die Entwicklung des kulturellen Erbes Europas.

(4) In ihren Beziehungen zur übrigen Welt schützt und fördert die Union ihre Werte und Interessen. Sie trägt bei zu Frieden, Sicherheit, nachhaltiger Entwicklung der Erde, Solidarität und gegenseitiger Achtung unter den Völkern, freiem und gerechtem Handel, Beseitigung der Armut und Schutz der Menschenrechte, insbesondere der Rechte des Kindes, sowie zur strikten Einhaltung und Weiterentwicklung des Völkerrechts, insbesondere der Wahrung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen.

(5) Diese Ziele werden mit geeigneten Mitteln entsprechend dem Umfang der der Union in dieser Verfassung übertragenen Zuständigkeiten verfolgt.

#### **Artikel I-4: Grundfreiheiten und Nichtdiskriminierung**

- (1) Die Freizügigkeit der Personen, Waren, Dienstleistungen und des Kapitals sowie die Niederlassungsfreiheit werden innerhalb der Union und von der Union gemäß dieser Verfassung gewährleistet.
- (2) Unbeschadet besonderer Bestimmungen dieser Verfassung ist in ihrem Anwendungsbereich jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten.

#### **Artikel I-5: Beziehungen zwischen der Union und den Mitgliedstaaten**

- (1) Die Union achtet die nationale Identität ihrer Mitgliedstaaten, die in deren grundlegender politischer und verfassungsrechtlicher Struktur einschließlich der regionalen und kommunalen Selbstverwaltung zum Ausdruck kommt. Sie achtet die grundlegenden Funktionen des Staates, insbesondere die Wahrung der territorialen Unversehrtheit, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und den Schutz der inneren Sicherheit.
- (2) Nach dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit achten und unterstützen sich die Union und die Mitgliedstaaten gegenseitig bei der Erfüllung der Aufgaben, die sich aus der Verfassung ergeben.

Die Mitgliedstaaten erleichtern der Union die Erfüllung ihrer Aufgabe und unterlassen alle Maßnahmen, welche die Verwirklichung der in der Verfassung aufgeführten Ziele gefährden könnten.

#### **Artikel I-6: Rechtspersönlichkeit**

Die Union besitzt Rechtspersönlichkeit.

## **TITEL II: GRUNDRECHTE UND UNIONSBÜRGERSCHAFT**

### **Artikel I-7: Grundrechte**

- (1) Die Union erkennt die Rechte, Freiheiten und Grundsätze an, die in der Charta der Grundrechte als dem zweiten Teil dieser Verfassung enthalten sind.
- (2) Die Union strebt den Beitritt zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten an. Der Beitritt zu dieser Konvention berührt nicht die in dieser Verfassung festgelegten Zuständigkeiten der Union.
- (3) Die Grundrechte, wie sie in der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ergeben, gehören zu den allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts.

### **Artikel I-8: Die Unionsbürgerschaft**

- (1) Unionsbürgerin und Unionsbürger ist, wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt. Die Unionsbürgerschaft tritt zur nationalen Staatsbürgerschaft hinzu, ohne diese zu ersetzen.
- (2) Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger haben die in dieser Verfassung vorgesehenen Rechte und Pflichten. Sie
  - haben das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten;
  - besitzen in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Wohnsitz haben, das aktive und passive Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament und bei den Kommunalwahlen, wobei für sie dieselben Bedingungen gelten wie für die Angehörigen des betreffenden Mitgliedstaats;

- genießen im Hoheitsgebiet eines Drittlandes, in dem der Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vertreten ist, den Schutz der diplomatischen und konsularischen Stellen eines jeden Mitgliedstaats unter denselben Bedingungen wie Staatsangehörige dieses Staates;
  - haben das Recht, Petitionen an das Europäische Parlament zu richten, sich an den Bürgerbeauftragten der Union zu wenden sowie Schreiben in einer der Sprachen der Union an die Organe und die beratenden Einrichtungen der Union zu richten und eine Antwort in derselben Sprache zu erhalten.
- (3) Die Ausübung dieser Rechte erfolgt im Rahmen der Bedingungen und Grenzen, die in dieser Verfassung und in den Bestimmungen zu ihrer Durchführung festgelegt sind.

### **TITEL III: DIE ZUSTÄNDIGKEITEN UND DIE MASSNAHMEN DER UNION**

#### **Artikel I-9: Grundprinzipien**

- (1) Für die Abgrenzung der Zuständigkeiten der Union gilt der Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung. Für die Ausübung der Zuständigkeiten der Union gelten die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit.
- (2) Nach dem Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung wird die Union innerhalb der Grenzen der Zuständigkeiten tätig, die ihr von den Mitgliedstaaten in der Verfassung zur Verwirklichung der in dieser niedergelegten Ziele zugewiesen werden. Alle der Union nicht in der Verfassung zugewiesenen Zuständigkeiten verbleiben bei den Mitgliedstaaten.
- (3) Nach dem Subsidiaritätsprinzip wird die Union in den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, nur tätig, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen von den Mitgliedstaaten weder auf zentraler noch auf regionaler oder lokaler Ebene ausreichend erreicht werden können, und vielmehr wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser erreicht werden können.

Die Organe der Union wenden das Subsidiaritätsprinzip nach dem Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit im Anhang zur Verfassung an. Die nationalen Parlamente achten auf die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips nach dem in diesem Protokoll vorgesehenen Verfahren.

(4) Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gehen die Maßnahmen der Union inhaltlich wie formal nicht über das für die Erreichung der Ziele der Verfassung erforderliche Maß hinaus.

Die Organe wenden den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Einklang mit dem in Absatz 3 genannten Protokoll an.

### **Artikel I-10: Das Unionsrecht**

(1) Die Verfassung und das von den Organen der Union in Ausübung der ihnen zugewiesenen Zuständigkeiten gesetzte Recht haben Vorrang vor dem Recht der Mitgliedstaaten.

(2) Die Mitgliedstaaten erlassen alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus der Verfassung oder aus Handlungen der Organe der Union ergeben.

### **Artikel I-11: Arten von Zuständigkeiten**

(1) Weist die Verfassung der Union für einen bestimmten Bereich eine ausschließliche Zuständigkeit zu, so kann nur sie gesetzgeberisch tätig werden und rechtlich bindende Rechtsakte erlassen; die Mitgliedstaaten dürfen in einem solchen Fall nur dann tätig werden, wenn sie von der Union hierzu ermächtigt worden sind, oder um von dieser erlassene Rechtsakte durchzuführen.

- (2) Weist die Verfassung der Union für einen bestimmten Bereich eine mit den Mitgliedstaaten geteilte Zuständigkeit zu, so haben die Union und die Mitgliedstaaten die Befugnis, in diesem Bereich gesetzgeberisch tätig zu werden und rechtlich bindende Rechtsakte zu erlassen. Die Mitgliedstaaten nehmen ihre Zuständigkeit wahr, sofern und soweit die Union ihre Zuständigkeit nicht ausgeübt hat oder entschieden hat, diese nicht mehr auszuüben.
- (3) Die Union ist dafür zuständig, die Koordinierung der Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik der Mitgliedstaaten untereinander sicherzustellen.
- (4) Die Union ist dafür zuständig, eine gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik einschließlich der schrittweisen Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik zu erarbeiten und zu verwirklichen.
- (5) In bestimmten Bereichen ist die Union unter den in der Verfassung genannten Bedingungen befugt, Maßnahmen zur Koordinierung, Ergänzung oder Unterstützung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten durchzuführen, ohne dass dadurch die Zuständigkeit der Union für diese Bereiche an die Stelle der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten tritt.
- (6) Der Umfang der Zuständigkeiten der Union und die Einzelheiten ihrer Ausübung ergeben sich aus den jeweiligen Bestimmungen zu den einzelnen Bereichen in Teil III der Verfassung.

### **Artikel I-12: Ausschließliche Zuständigkeiten**

- (1) Die Union hat ausschließliche Zuständigkeit für die Festlegung der Wettbewerbsregeln im Binnenmarkt sowie in folgenden Bereichen:
- die Währungspolitik für die Mitgliedstaaten, die den Euro eingeführt haben,
  - die gemeinsame Handelspolitik,
  - die Zollunion,
  - die Erhaltung der biologischen Meeresschätze im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik.

(2) Die Union hat ausschließliche Zuständigkeit für den Abschluss internationaler Übereinkommen, wenn ein solcher Abschluss in einem Rechtsakt der Union vorgesehen ist, er notwendig ist, damit die Union ihre Zuständigkeit auf interner Ebene ausüben kann oder er eine interne Handlung der Union berührt.

### **Artikel I-13: Bereiche mit geteilter Zuständigkeit**

(1) Die Union hat eine mit den Mitgliedstaaten geteilte Zuständigkeit, wenn ihr die Verfassung außerhalb der in den Artikeln I-12 und I-16 genannten Bereiche eine Zuständigkeit zuweist.

(2) Die geteilte Zuständigkeit erstreckt sich auf die folgenden Hauptbereiche:

- Binnenmarkt,
- Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts,
- Landwirtschaft und Fischerei, ausgenommen die Erhaltung der biologischen Meeresschätze,
- Verkehr und transeuropäische Netze,
- Energie,
- Sozialpolitik hinsichtlich der in Teil III genannten Aspekte,
- wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt,
- Umwelt,
- Verbraucherschutz,
- Sicherheitsmaßnahmen von gemeinsamem Interesse im Bereich des Gesundheitswesens.

(3) In den Bereichen Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt hat die Union eine Zuständigkeit, Maßnahmen zu treffen und insbesondere Programme zu erstellen und durchzuführen, ohne dass ihre Ausübung die Mitgliedstaaten daran hindert, ihre Zuständigkeiten ausüben.

(4) In den Bereichen Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe hat die Union eine Zuständigkeit, Maßnahmen zu treffen und eine gemeinsame Politik zu verfolgen, ohne dass ihre Ausübung die Mitgliedstaaten daran hindert, ihre Zuständigkeiten ausüben.

#### **Artikel I-14: Die Koordinierung der Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik**

(1) Die Union trifft Maßnahmen zur Koordinierung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten insbesondere durch die Erarbeitung von Grundzügen dieser Politik. Die Mitgliedstaaten koordinieren ihre Wirtschaftspolitik innerhalb der Union.

(2) Für die Mitgliedstaaten, die den Euro eingeführt haben, gelten besondere Regelungen.

(3) Die Union trifft Maßnahmen zur Koordinierung der Beschäftigungspolitik der Mitgliedstaaten insbesondere durch die Erarbeitung von Leitlinien für diese Politik.

(4) Die Union kann Initiativen zur Koordinierung der Sozialpolitik der Mitgliedstaaten ergreifen.

#### **Artikel I-15: Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik**

(1) Die Zuständigkeit der Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik erstreckt sich auf alle Bereiche der Außenpolitik sowie auf sämtliche Fragen im Zusammenhang mit der Sicherheit der Union, einschließlich der schrittweisen Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik, die zu einer gemeinsamen Verteidigung führen kann.

(2) Die Mitgliedstaaten unterstützen die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der Union aktiv und vorbehaltlos im Geiste der Loyalität und der gegenseitigen Solidarität und achten die Handlungen der Union in diesem Bereich. Sie enthalten sich jeder Handlung, die den Interessen der Union zuwiderläuft oder ihrer Wirksamkeit schaden könnte.

## **Artikel I-16: Unterstützungs-, Koordinierungs- und Ergänzungsmaßnahmen**

- (1) Die Union kann Unterstützungs-, Koordinierungs- oder Ergänzungsmaßnahmen ergreifen.
- (2) Unterstützungs-, Koordinierungs- oder Ergänzungsmaßnahmen können mit europäischer Zielsetzung in folgenden Bereichen ergriffen werden:
- Industrie
  - Schutz und Verbesserung der menschlichen Gesundheit,
  - allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport,
  - Kultur
  - Zivilschutz.
- (3) Die rechtlich bindenden Rechtsakte, die von der Union aufgrund der jeweiligen Bestimmungen zu diesen Bereichen in Teil III erlassen werden, dürfen keine Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten einschließen.

## **Artikel I-17: Flexibilitätsklausel**

- (1) Erscheint ein Tätigwerden der Union im Rahmen der in Teil III festgelegten Politikbereiche erforderlich, um eines der Ziele dieser Verfassung zu verwirklichen, und sind in dieser Verfassung die hierfür erforderlichen Befugnisse nicht vorgesehen, so erlässt der Rat einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments die geeigneten Vorschriften.
- (2) Die Kommission macht die nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten im Rahmen des Verfahrens zur Kontrolle des Subsidiaritätsprinzips nach Artikel I-9 Absatz 3 auf die Vorschläge aufmerksam, die sich auf den vorliegenden Artikel stützen.
- (3) Aufgrund des vorliegenden Artikels erlassene Bestimmungen dürfen keine Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten in den Fällen beinhalten, in denen eine solche Harmonisierung nach der Verfassung ausgeschlossen ist.

## TITEL IV: DIE ORGANE DER UNION

### Artikel I-18: Die Organe der Union

(1) Die Union verfügt über einen einheitlichen institutionellen Rahmen, mit dem angestrebt wird,

- die Ziele der Union zu verfolgen,
- ihren Werten Geltung zu verschaffen,
- den Interessen der Union, ihrer Bürger und ihrer Mitgliedstaaten zu dienen

und die Kohärenz, Effizienz und Kontinuität der Politik der Union und der von ihr zur Erreichung ihrer Ziele getroffenen Maßnahmen sicherzustellen.

(2) Dieser institutionelle Rahmen umfasst

das Europäische Parlament,  
den Europäischen Rat,  
den Ministerrat,  
die Europäische Kommission,  
den Gerichtshof der Europäischen Union,  
die Europäische Zentralbank und  
den Rechnungshof.

(3) Jedes Organ handelt nach Maßgabe der ihm in dieser Verfassung zugewiesenen Befugnisse nach den Verfahren und unter den Bedingungen, die in der Verfassung festgelegt sind. Die Organe arbeiten loyal zusammen.

## **Artikel I-19: Das Europäische Parlament**

- (1) Das Europäische Parlament wird gemeinsam mit dem Rat als Gesetzgeber tätig; es übt ferner nach Maßgabe der Verfassung politische Kontrolle aus und gibt Stellungnahme ab. Es wählt den Präsidenten der Europäischen Kommission.
- (2) Das Europäische Parlament wird von den europäischen Bürgern für eine Amtszeit von fünf Jahren im Rahmen allgemeiner, freier und geheimer Wahlen direkt gewählt. Die Anzahl seiner Mitglieder darf 700 nicht überschreiten. Die europäischen Bürger sind im Europäischen Parlament degressiv proportional, mindestens jedoch mit vier Mitgliedern je Mitgliedstaat vertreten.
- (3) Das Europäische Parlament wählt aus seiner Mitte seinen Präsidenten und sein Präsidium für einen Zeitraum von fünf Jahren.

## **Artikel I-20: Der Europäische Rat**

- (1) Der Europäische Rat gibt der Union die für ihre Entwicklung erforderlichen Impulse und legt ihre Zielvorstellungen und ihre allgemeinen politischen Prioritäten fest.
- (2) Der Europäische Rat setzt sich zusammen aus den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten sowie den Präsidenten des Europäischen Rates und der Kommission. Der Minister für auswärtige Angelegenheiten nimmt an den Beratungen teil.
- (3) Der Europäische Rat tritt in vierteljährlichem Abstand zusammen; er wird von seinem Präsidenten einberufen. Wenn es die Tagesordnung erfordert, können die Mitglieder des Rates beschließen, sich von einem Minister oder - im Fall des Präsidenten der Kommission - von einem Mitglied der Kommission unterstützen zu lassen. Wenn es die Lage erfordert, beruft der Präsident eine außerordentliche Tagung des Europäischen Rates ein.
- (4) Soweit in der Verfassung nichts anderes festgelegt ist, entscheidet der Europäische Rat durch Konsens.

## Artikel I-21: Der Präsident des Europäischen Rates

(1) Der Präsident des Europäischen Rates wird vom Europäischen Rat mit qualifizierter Mehrheit für einen Zeitraum von zweieinhalb Jahren gewählt; er kann einmal wieder gewählt werden. Er muss Mitglied des Europäischen Rates sein oder ihm mindestens zwei Jahre lang angehört haben. Im Falle schwerwiegender Hinderungsgründe kann der Europäische Rat ihn im Wege des gleichen Verfahrens von seinem Amt entbinden.

Der Präsident des Europäischen Rates nimmt auf seiner Ebene die Außenvertretung der Union in Angelegenheiten der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik wahr.

(2) Der Präsident des Europäischen Rates führt den Vorsitz und leitet die Beratungen des Europäischen Rates, für deren Vorbereitung und Kontinuität er sorgt. Er wirkt darauf hin, dass Zusammenhalt und Konsens im Europäischen Rat gefördert werden. Er legt dem Europäischen Parlament im Anschluss an jede Tagung des Europäischen Rates einen Bericht vor.

(3) Der Europäische Rat kann durch Konsens beschließen, aus seinen Reihen ein Präsidium zu bestimmen, das aus drei nach einem ausgewogenen Rotationssystem ausgewählten Mitgliedern besteht.

(4) Der Präsident des Europäischen Rates darf keinem anderen europäischen Organ angehören und kein einzelstaatliches Amt innehaben.

## **Artikel I-22: Der Ministerrat**

- (1) Der Ministerrat wird gemeinsam mit dem Europäischen Parlament als Gesetzgeber tätig; er erfüllt ferner Aufgaben der Politikfestlegung und der Koordinierung nach Maßgabe der Verfassung.
- (2) Der Ministerrat besteht aus je einem von jedem Mitgliedstaat auf Ministerebene ernannten Vertreter für jede seiner Zusammensetzungen. Dieser Vertreter ist als Einziger befugt, für den Mitgliedstaat, den er vertritt, verbindlich zu handeln und das Stimmrecht auszuüben.
- (3) Soweit in der Verfassung nichts anderes festgelegt ist, beschließt der Rat mit qualifizierter Mehrheit.

## **Artikel I-23: Die Zusammensetzungen des Rates**

- (1) Der Rat "Allgemeine Angelegenheiten" gewährleistet die Kohärenz der Arbeiten des Ministerrates. Er bereitet unter Beteiligung der Kommission die Tagungen des Europäischen Rates vor.
- (2) Der Gesetzgebungsrat berät und beschließt gemeinsam mit dem Europäischen Parlament nach Maßgabe der Verfassung über die Europäischen Gesetze und die Europäischen Rahmengesetze. Entsprechend der Tagesordnung kann der Vertreter eines Mitgliedstaats auf Ministerebene von einem oder gegebenenfalls zwei Fachvertretern auf Ministerebene begleitet werden.
- (3) Der Rat "Auswärtige Angelegenheiten" formuliert die Außenpolitik der Union gemäß den strategischen Vorgaben des Europäischen Rates und gewährleistet die Kohärenz ihres Handelns. Den Vorsitz führt der Minister für auswärtige Angelegenheiten der Union.
- (4) Der Rat tritt außerdem in der Zusammensetzung des Rates "Wirtschaft und Finanzen" und des Rates "Justiz und Sicherheit" zusammen.

(5) Der Rat kann in der Zusammensetzung "Allgemeine Angelegenheiten" beschließen, dass der Rat in anderen Zusammensetzungen zusammentritt.

(6) Der Europäische Rat kann durch Konsens beschließen, dass der Vorsitz in einer Zusammensetzung des Ministerrates mit Ausnahme der Zusammensetzung "Auswärtige Angelegenheiten" für die Dauer von mindestens einem Jahr von einem Mitgliedstaat wahrgenommen wird, wobei das politische und geografische Gleichgewicht in Europa und die Verschiedenheit der Mitgliedstaaten zu berücksichtigen sind.

#### **Artikel I-24: Die qualifizierte Mehrheit**

(1) Beschließt der Europäische Rat bzw. der Ministerrat mit qualifizierter Mehrheit, so muss diese der Mehrheit der Mitgliedstaaten entsprechen und mindestens drei Fünftel der Bevölkerung der Union repräsentieren.

(2) Der Präsident des Europäischen Rates und der Präsident der Kommission nehmen an den Abstimmungen im Europäischen Rat nicht teil.

#### **Artikel I-25: Die Europäische Kommission**

(1) Die Europäische Kommission wahrt die allgemeinen europäischen Interessen. Sie trägt für die Anwendung der Bestimmungen der Verfassung sowie der von den Organen kraft der Verfassung angenommenen Bestimmungen Sorge. Sie nimmt außerdem nach Maßgabe der Verfassung Koordinierungs-, Durchführungs- und Verwaltungsaufgaben wahr.

(2) Soweit in der Verfassung nichts anderes festgelegt ist, kann ein Rechtsakt der Union nur auf Vorschlag der Kommission angenommen werden.

(3) Die Kommission besteht aus einem Präsidenten und höchstens vierzehn weiteren Mitgliedern. Ihnen können delegierte Mitglieder der Kommission zur Seite gestellt werden.

(4) Die Kommission übt ihre Tätigkeit in voller Unabhängigkeit aus. Die Mitglieder der Kommission dürfen bei der Erfüllung ihrer Pflichten Anweisungen von einer Regierung oder einer anderen Stelle weder anfordern noch entgegennehmen.

### **Artikel I-26: Der Präsident der Europäischen Kommission**

(1) Der Europäische Rat schlägt dem Europäischen Parlament unter Berücksichtigung der Wahlen zum Europäischen Parlament mit qualifizierter Mehrheit einen Kandidaten für das Amt des Präsidenten der Kommission vor. Das Parlament wählt diesen Kandidaten mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Erhält dieser Kandidat nicht die Mehrheit, schlägt der Europäische Rat dem Europäischen Parlament innerhalb eines Monats einen neuen Kandidaten vor, wobei dasselbe Verfahren wie zuvor angewandt wird.

(2) Jeder Mitgliedstaat erstellt eine Liste von drei Personen, darunter mindestens eine Frau, die er für geeignet erachtet, das Amt eines Mitglieds der Europäischen Kommission auszuüben. Aus dem Kreis dieser Personen benennt der gewählte Präsident unter Berücksichtigung des politischen und geografischen Gleichgewichts in Europa bis zu dreizehn Persönlichkeiten, die aufgrund ihrer Kompetenz und ihres Engagements für Europa ausgewählt werden und die jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten, als Mitglieder der Kommission. Der Präsident und die als Mitglieder der Kommission benannten Persönlichkeiten stellen sich als Kollegium dem Zustimmungsvotum des Europäischen Parlaments.

(3) Die Kommission ist als Kollegium dem Europäischen Parlament verantwortlich. Dieses kann gemäß Artikel [...] der Verfassung ein Misstrauensvotum gegen die Kommission aussprechen. Wird ein solches Misstrauensvotum ausgesprochen, so müssen die Mitglieder der Kommission geschlossen ihr Amt niederlegen. Sie führen die laufenden Geschäfte bis zur Ernennung ihrer Nachfolger weiter.

(4) Der Präsident der Kommission legt die Leitlinien fest, nach denen die Kommission ihre Aufgaben ausübt. Er beschließt über ihre interne Organisation, um die Kohärenz, die Effizienz und das Kollegialitätsprinzip im Rahmen ihrer Tätigkeit sicherzustellen. Er ernennt die stellvertretenden Präsidenten aus dem Kreis der Mitglieder der Kommission.

(5) Der Präsident kann delegierte Mitglieder der Kommission ernennen, bei deren Auswahl dieselben Kriterien wie bei den Mitgliedern der Kommission zugrundegelegt werden. Ihre Anzahl darf die Anzahl der Mitglieder der Kommission nicht übersteigen.

### **Artikel I-27: Der Minister für auswärtige Angelegenheiten**

(1) Der Europäische Rat ernennt mit qualifizierter Mehrheit mit Zustimmung des Präsidenten der Kommission den Minister für auswärtige Angelegenheiten der Union. Dieser leitet die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der Union.

(2) Der Minister für auswärtige Angelegenheiten trägt durch seine Vorschläge zur Festlegung der gemeinsamen Außenpolitik bei und führt sie im Auftrag des Rates durch. Er handelt ebenso im Bereich der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik.

(3) Der Minister für auswärtige Angelegenheiten ist einer der stellvertretenden Präsidenten der Europäischen Kommission. Er ist mit den Außenbeziehungen und der Koordinierung der übrigen Aspekte des außenpolitischen Handelns der Union betraut. Bei der Wahrnehmung dieser Zuständigkeiten in der Kommission und ausschließlich im Hinblick auf diese Zuständigkeiten unterliegt er den Verfahren, die für die Arbeitsweise der Kommission gelten.

## Artikel I-28: Der Gerichtshof der Europäischen Union

(1) Der Gerichtshof, einschließlich des Gerichts, gewährleistet die Achtung der Verfassung und des Unionsrechts.

Die Mitgliedstaaten schaffen die erforderlichen Rechtsbehelfe, damit ein wirksamer Rechtsschutz auf dem Gebiet des Unionsrechts gewährleistet ist.

(2) Der Gerichtshof besteht aus einem Richter je Mitgliedstaat und wird von Generalanwälten unterstützt. Das Gericht besteht aus mindestens einem Richter je Mitgliedstaat; die Zahl der Richter wird in der Satzung des Gerichtshofs festgelegt. Als Richter des Gerichtshofs und des Gerichts und als Generalanwälte des Gerichtshofs sind Personen auszuwählen, die jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten und die die Voraussetzungen gemäß Artikel [...] des Teils III erfüllen; sie werden von den Regierungen der Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen für eine Amtszeit von sechs Jahren ernannt. Die Wiederernennung ausscheidender Mitglieder ist zulässig.

(3) Der Gerichtshof entscheidet

- über Klagen der Kommission, eines Mitgliedstaats, eines Organs oder juristischer oder natürlicher Personen in den Fällen gemäß Artikel [...] des Teils III,
- im Wege der Vorabentscheidung auf Antrag der einzelstaatlichen Gerichte über die Auslegung des Unionsrechts oder über die Gültigkeit der Handlungen der Organe;
- über Klagen gegen Entscheidungen des Gerichts oder in Ausnahmefällen zur Überprüfung dieser Entscheidungen nach Maßgabe der Satzung des Gerichtshofs.

## **Artikel I-29: Die Europäische Zentralbank**

- (1) Die Europäische Zentralbank steht dem System der Europäischen Zentralbanken vor, dem sie zusammen mit den nationalen Zentralbanken angehört.
- (2) Vorrangiges Ziel der Bank ist es, die Preisstabilität zu gewährleisten. Unbeschadet des Zieles der Preisstabilität unterstützt die Bank die allgemeine Wirtschaftspolitik in der Union, um zur Verwirklichung der Ziele der Union beizutragen.
- (3) Die Bank gestaltet und verwirklicht die Währungspolitik der Union. Sie allein ist befugt, die Ausgabe des Euro als der Währung der Union, zu genehmigen. Sie erfüllt alle weiteren Aufgaben einer Zentralbank nach Maßgabe des Teils III der Verfassung.
- (4) Die Bank besitzt Rechtspersönlichkeit. Sie ist in der Ausübung ihrer Befugnisse und ihren Finanzen unabhängig. Die Organe und Einrichtungen der Union sowie die Regierungen der Mitgliedstaaten verpflichten sich, diesen Grundsatz zu achten.
- (5) Die Bank erlässt die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Maßnahmen gemäß den Artikeln [...] bis [...] des Teils III der Verfassung und nach Maßgabe der Satzung der Bank und des Systems der Europäischen Zentralbanken. Gemäß diesen Bestimmungen behalten die Mitgliedstaaten, die den Euro nicht eingeführt haben, sowie deren Zentralbanken ihre Zuständigkeiten im Währungsbereich.
- (6) Die Bank wird in ihrem Zuständigkeitsbereich zu allen Vorschlägen für Rechtsakte der Union sowie zu allen Entwürfen für Rechtsvorschriften auf einzelstaatlicher Ebene gehört und kann Stellungnahmen abgeben.
- (7) Die Organe der Bank, ihre Zusammensetzung und die Modalitäten ihrer Arbeitsweise sind in den Artikeln [...] bis [...] des Teils III sowie in der Satzung der Bank festgelegt.

### **Artikel I-30: Der Rechnungshof**

- (1) Der Rechnungshof nimmt die Rechnungsprüfung wahr.
- (2) Er prüft die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben der Union und überzeugt sich von der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung.
- (3) Der Rechnungshof besteht aus einem Staatsangehörigen je Mitgliedstaat. Seine Mitglieder üben ihre Aufgaben in voller Unabhängigkeit aus.

### **Artikel I-31: Die beratenden Einrichtungen der Union**

- (1) Das Europäische Parlament, der Ministerrat und die Kommission werden von einem Ausschuss der Regionen sowie einem Wirtschafts- und Sozialausschuss unterstützt, die beratende Aufgaben wahrnehmen.
- (2) Der Ausschuss der Regionen setzt sich aus Vertretern der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften zusammen, die entweder ein Mandat in einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft innehaben oder gegenüber einer gewählten Versammlung politisch verantwortlich sind.
- (3) Der Wirtschafts- und Sozialausschuss setzt sich zusammen aus Vertretern der Organisationen der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und anderer Akteure der repräsentativen Zivilgesellschaft, insbesondere aus den Bereichen Wirtschaft und Soziales, staatsbürgerliches Engagement, Beruf und Kultur liegen.
- (4) Die Mitglieder des Ausschusses der Regionen und des Wirtschafts- und Sozialausschusses sind an keine Weisungen gebunden. Sie üben ihre Tätigkeit in voller Unabhängigkeit zum allgemeinen Wohl der Union aus.
- (5) Die Bestimmungen über die Zusammensetzung dieser Ausschüsse, die Ernennung ihrer Mitglieder, ihre Befugnisse und ihre Arbeitsweise sind in den Artikeln [...] des Teils III der Verfassung festgelegt. Die Bestimmungen über die Zusammensetzung werden in regelmäßigen Abständen vom Rat auf Vorschlag der Kommission überprüft, um der wirtschaftlichen, sozialen und demografischen Entwicklung in der Union Rechnung zu tragen.

## **TITEL V: AUSÜBUNG DER ZUSTÄNDIGKEITEN DER UNION**

### **Kapitel I: Gemeinsame Bestimmungen**

#### **Artikel I-32: Die Rechtsakte der Union**

(1) Die Union übt die ihr in der Verfassung übertragenen Zuständigkeiten gemäß den Bestimmungen in Teil III mittels folgender Rechtsakte aus: Europäisches Gesetz, Europäisches Rahmengesetz, Europäische Verordnung, Europäischer Beschluss, Empfehlung und Stellungnahme.

Das Europäische Gesetz ist ein Gesetzgebungsakt mit allgemeiner Geltung. Es ist in allen seinen Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Das Europäische Rahmengesetz ist ein Gesetzgebungsakt, der für jeden Mitgliedstaat, an den es gerichtet ist, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich ist, jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel überlässt.

Die Europäische Verordnung ist ein Rechtsakt mit allgemeiner Geltung ohne Gesetzescharakter; sie dient der Durchführung der Gesetzgebungsakte und bestimmter Einzelvorschriften der Verfassung. Sie kann entweder in allen ihren Teilen verbindlich sein und unmittelbar in jedem Mitgliedstaat gelten oder für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet ist, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich sein, jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel überlassen.

Der Europäische Beschluss ist ein Rechtsakt ohne Gesetzgebungscharakter, der in allen seinen Teilen verbindlich ist. Ist er an bestimmte Adressaten gerichtet, so ist er nur für diese verbindlich.

Empfehlungen und Stellungnahmen, die von den Organen angenommen werden, sind rechtlich nicht bindend.

(2) Werden das Europäische Parlament und der Rat mit einem Vorschlag für einen Gesetzgebungsakt befasst, so nehmen sie in dem betreffenden Bereich keine in diesem Artikel nicht vorgesehenen Handlungen vor.

### **Artikel I-33: Gesetzgebungsakte**

(1) Europäische Gesetze und Rahmengesetze werden nach den in Artikel [ex-251] festgelegten Einzelheiten des normalen Gesetzgebungsverfahrens auf Vorschlag der Kommission vom Europäischen Parlament und vom Rat gemeinsam erlassen. Gelangen die beiden Organen nicht zu einer Einigung, so kommt der betreffende Gesetzgebungsakt nicht zustande.

In den in Teil III Artikel [...] ausdrücklich genannten Fällen können Gesetze und Rahmengesetze gemäß Artikel [ex-251] auf Initiative einer Gruppe von Mitgliedstaaten erlassen werden.

(2) In bestimmten Fällen, die in der Verfassung aufgeführt sind, werden Europäische Gesetze und Rahmengesetze nach besonderen Gesetzgebungsverfahren vom Europäischen Parlament mit Beteiligung des Rates oder vom Rat mit Beteiligung des Europäischen Parlaments erlassen.

### **Artikel I-34: Rechtsakte ohne Gesetzescharakter**

(1) Der Rat und die Kommission erlassen Europäische Verordnungen oder Europäische Beschlüsse in den in den Artikeln I-35 und I-36 genannten Fällen sowie in den in der Verfassung ausdrücklich vorgesehenen Fällen. Die Europäische Zentralbank erlässt Europäische Verordnungen und Europäische Beschlüsse, sofern sie durch die Verfassung dazu ermächtigt ist.

(2) Der Rat und die Kommission sowie die Europäische Zentralbank, sofern sie durch die Verfassung dazu ermächtigt ist, geben Empfehlungen ab.

## **Artikel I-35: Delegierte Verordnungen**

(1) In Europäischen Gesetzen und Rahmengesetzen kann der Kommission die Befugnis übertragen werden, delegierte Verordnungen zur Ergänzung oder Änderung bestimmter nicht wesentlicher Vorschriften des betreffenden Gesetzes oder Rahmengesetzes zu erlassen.

In den betreffenden Gesetzen und Rahmengesetzen werden Ziele, Inhalt, Geltungsbereich und Dauer der Übertragung ausdrücklich festgelegt. Für die wesentlichen Vorschriften in einem Bereich ist eine Übertragung ausgeschlossen. Diese sind dem Gesetz oder dem Rahmengesetz vorbehalten.

(2) In diesen Gesetzen oder Rahmengesetzen wird ausdrücklich festgelegt, unter welchen Bedingungen eine Übertragung vorgenommen werden kann. Dabei bestehen folgende Möglichkeiten:

- Das Europäische Parlament oder der Rat können beschließen, die Übertragung zu widerrufen.
- Die delegierte Verordnung kann nur in Kraft treten, wenn das Europäische Parlament oder der Rat innerhalb der im Gesetz oder Rahmengesetz festgelegten Frist keine Einwände erheben.

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 beschließt das Europäische Parlament mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder und der Rat mit qualifizierter Mehrheit.

### **Artikel I-36: Durchführungsrechtsakte**

- (1) Die Mitgliedstaaten ergreifen alle zur Durchführung der rechtlich bindenden Rechtsakte der Union erforderlichen innerstaatlichen Maßnahmen.
- (2) Bedarf es einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der rechtlich bindenden Rechtsakte der Union, so können mit diesen Rechtsakten der Kommission oder - in Sonderfällen und in den in Artikel I-39 genannten Fällen - dem Rat Durchführungsbefugnisse übertragen werden.
- (3) Ein europäisches Gesetz legt im Voraus allgemeine Regeln und Grundsätze für die Kontrolle der Durchführungsrechtsakte der Union durch die Mitgliedstaaten fest.
- (4) Die Durchführungsrechtsakte der Union ergehen in der Form von Europäischen Durchführungsverordnungen oder Europäischen Durchführungsbeschlüssen.

### **Artikel I-37: Gemeinsame Grundsätze für die Rechtsakte der Union**

- (1) Wird die Art des Rechtsakts von der Verfassung nicht ausdrücklich vorgegeben, so beschließen die Organe unter Einhaltung der geltenden Verfahren nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gemäß Artikel I-9 jeweils welche Art von Rechtsakt zu erlassen ist.
- (2) Europäische Gesetze, Europäische Rahmengesetze, Europäische Verordnungen und Europäische Beschlüsse sind mit einer Begründung zu versehen und nehmen auf die in dieser Verfassung vorgesehenen Vorschläge oder Stellungnahmen Bezug.

## **Artikel I-38: Veröffentlichung und Inkrafttreten**

- (1) Europäische Gesetze und Europäische Rahmengesetze werden vom Präsidenten des Europäischen Parlaments und vom Präsidenten des Rates unterzeichnet, soweit sie nach dem normalen Gesetzgebungsverfahren angenommen wurden. In den übrigen Fällen werden sie entweder vom Präsidenten des Rates oder vom Präsidenten des Parlaments unterzeichnet. Die Gesetze und Rahmengesetze werden im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und treten zu dem durch sie festgelegten Zeitpunkt oder anderenfalls am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Europäische Verordnungen und Europäische Beschlüsse, die an keinen bestimmten Adressaten oder an alle Mitgliedstaaten gerichtet sind, werden von dem Präsidenten des sie erlassenden Organs unterzeichnet; sie werden im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und treten zu dem durch sie festgelegten Zeitpunkt oder anderenfalls am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (3) Andere Beschlüsse werden denjenigen, für die sie bestimmt sind, bekanntgegeben und durch diese Bekanntgabe wirksam.

## **Kapitel II: Besondere Bestimmungen**

### **Artikel I-39: Besondere Bestimmungen für die Durchführung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik**

- (1) Die Europäische Union verfolgt eine gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, die auf einer Entwicklung der gegenseitigen politischen Solidarität der Mitgliedstaaten, der Ermittlung der Fragen von allgemeiner Bedeutung und der Erreichung einer immer stärkeren Konvergenz des Vorgehens der Mitgliedstaaten beruht.
- (2) Der Europäische Rat bestimmt die strategischen Interessen der Union und legt die Ziele ihrer Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik fest. Der Ministerrat gestaltet diese Politik im Rahmen der vom Europäischen Rat festgelegten strategischen Leitlinien nach Maßgabe von Teil III der Verfassung.

- (3) Der Europäische Rat und der Ministerrat erlassen die erforderlichen Beschlüsse.
- (4) Diese Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik wird vom Minister für Auswärtige Angelegenheiten der Union und von den Mitgliedstaaten mit den einzelstaatlichen Mitteln und denen der Union durchgeführt.
- (5) Die Mitgliedstaaten stimmen einander im Rat und im Europäischen Rat zu jeder außen- und sicherheitspolitischen Frage von allgemeiner Bedeutung ab, um ein gemeinsames Vorgehen festzulegen. Bevor ein Mitgliedstaat in einer Weise, die die Interessen der Union berühren könnte auf internationaler Ebene tätig wird oder eine Verpflichtung eingeht, konsultiert er die anderen Mitgliedstaaten im Rat oder im Europäischen Rat. Die Mitgliedstaaten gewährleisten durch konvergentes Handeln, dass die Union ihre Interessen und Werte auf internationaler Ebene geltend machen kann. Die Mitgliedstaaten sind untereinander solidarisch.
- (6) Das Europäische Parlament wird zu den wichtigsten Aspekten und den grundlegenden Weichenstellungen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik regelmäßig gehört und über ihre Entwicklung auf dem Laufenden gehalten.
- (7) Im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik fassen der Europäische Rat und der Ministerrat außer in den in Teil III der Verfassung vorgesehenen Fällen Beschlüsse einstimmig. Sie beschließen auf Vorschlag eines Mitgliedstaates, des Ministers für Auswärtige Angelegenheiten der Union oder des Ministers mit Unterstützung der Kommission. Gesetze und Rahmengesetze sind ausgeschlossen.
- (8) Der Europäische Rat kann einstimmig beschließen, dass der Rat in anderen als den in Teil III der Verfassung genannten Fällen mit qualifizierter Mehrheit beschließt.

## **Artikel I-40: Besondere Bestimmungen für Durchführung der Gemeinsamen Verteidigungs-** **politik**

(1) Die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik ist integraler Bestandteil der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik. Sie sichert der Union die auf zivile und militärische Mittel gestützte Fähigkeit zu Operationen. Auf diese kann die Union bei Missionen außerhalb der Union zur Friedenssicherung, Konfliktverhütung und Stärkung der internationalen Sicherheit gemäß den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zurückgreifen. Sie erfüllt diese Aufgaben mit Hilfe der Fähigkeiten, die von den Mitgliedstaaten bereit gestellt werden.

(2) Die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik umfasst die schrittweise Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik der Union. Diese führt zu einer gemeinsamen Verteidigung, sobald der Europäische Rat einstimmig darüber beschlossen hat. Er empfiehlt in diesem Fall den Mitgliedstaaten, gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften einen Beschluss zu diesem Zweck zu fassen.

Die Politik der Union nach diesem Artikel berührt nicht den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten; sie achtet die Verpflichtungen bestimmter Mitgliedstaaten, die ihre gemeinsame Verteidigung in der Nordatlantikvertrags-Organisation (NATO) verwirklicht sehen, aufgrund des Nordatlantikvertrages und ist vereinbar mit der in jenem Rahmen festgelegten gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen der Union für die Umsetzung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik zivile und militärische Fähigkeiten als Beitrag zur Verwirklichung der vom Rat festgelegten Ziele zur Verfügung. Die Mitgliedstaaten, die untereinander multinationale Streitkräfte bilden, können diese auch für die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik zur Verfügung stellen.

Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, ihre militärischen Fähigkeiten schrittweise zu verbessern. Es wird eine Europäische Agentur für Rüstung, Forschung und militärische Fähigkeiten ~~und~~ eingerichtet, deren Aufgabe es ist, den operativen Bedarf zu ermitteln und Maßnahmen zur Bedarfsdeckung zu fördern, zur Ermittlung von Maßnahmen zur Stärkung der industriellen und technologischen Grundlage des Verteidigungssektors beizutragen und diese Maßnahmen gegebenenfalls durchzuführen, sich an der Festlegung einer europäischen Politik im Bereich Fähigkeiten und Rüstung zu beteiligen sowie den Rat bei der Beurteilung der Verbesserung der militärischen Fähigkeiten zu unterstützen.

(4) Beschlüsse zur Durchführung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik, einschließlich der Beschlüsse über die Einleitung einer Mission nach diesem Artikel, werden vom Rat einstimmig auf Vorschlag des Ministers für Auswärtige Angelegenheiten der Union oder eines Mitgliedstaates gefasst. Der Minister für Auswärtige Angelegenheiten kann gegebenenfalls gemeinsam mit der Kommission den Rückgriff auf einzelstaatliche Mittel sowie auf Instrumente der Union vorschlagen.

(5) Der Rat kann zur Wahrung der Werte der Union und im Dienste ihrer Interessen eine Gruppe von Mitgliedstaaten mit der Durchführung einer Mission im Rahmen der Union beauftragen. Diese Mission wird nach Maßgabe von Teil III Titel B Artikel [...] der Verfassung durchgeführt.

(6) Die Mitgliedstaaten, die anspruchsvolle Kriterien in Bezug auf die militärischen Fähigkeiten erfüllen und die im Hinblick auf Missionen mit höchsten Anforderungen untereinander festere Verpflichtungen eingegangen sind, begründen eine strukturierte Zusammenarbeit im Rahmen der Union. Diese Zusammenarbeit erfolgt nach Maßgabe von Teil III Titel B Artikel [...] der Verfassung.

(7) Solange der Europäische Rat keinen Beschluss im Sinne des Absatzes 2 gefasst hat, wird im Rahmen der Union eine engere Zusammenarbeit im Bereich der gegenseitigen Verteidigung eingerichtet. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit leisten im Falle eines bewaffneten Angriffs auf das Hoheitsgebiet eines an dieser Zusammenarbeit beteiligten Staates die anderen beteiligten Staaten gemäß Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen alle in ihrer Macht stehende militärische und sonstige Hilfe und Unterstützung. Bei der Umsetzung der engeren Zusammenarbeit im Bereich der gegenseitigen Verteidigung arbeiten die beteiligten Staaten eng mit der Nordatlantikvertrags-Organisation zusammen. Die Teilnahmemodalitäten und die praktischen Modalitäten sowie die dieser Zusammenarbeit eigenen Beschlussfassungsverfahren sind in Teil III Titel B Artikel [...] der Verfassung enthalten.

(8) Das Europäische Parlament wird zu den wichtigsten Aspekten und den grundlegenden Weichenstellungen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik regelmäßig gehört und über ihre Entwicklung auf dem Laufenden gehalten.

#### **Artikel I-41: Besondere Bestimmungen zur Verwirklichung des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts**

- (1) Die Union bildet einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts
- durch die Annahme von Europäischen Gesetzen und Rahmengesetzen, mit denen, soweit erforderlich, die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften in den in Teil III der Verfassung aufgeführten Bereichen einander angenähert werden sollen;
  - durch eine Förderung des gegenseitigen Vertrauens zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, insbesondere auf der Grundlage der gegenseitigen Anerkennung der gerichtlichen und außergerichtlichen Entscheidungen;
  - durch eine operative Zusammenarbeit der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten einschließlich der Polizei, des Zolls und anderer auf die Prävention und die Aufdeckung von Straftaten spezialisierter Behörden.

(2) Im Rahmen des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts können sich die einzelstaatlichen Parlamente an den Bewertungsmechanismen nach Teil III Artikel [...] der Verfassung beteiligen und werden in die politische Kontrolle der Tätigkeiten von Eurojust und Europol gemäß Teil III Artikel [...] und [...] der Verfassung einbezogen.

(3) Im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verfügen die Mitgliedstaaten über ein Initiativrecht nach Teil III Artikel [...] der Verfassung.

### **Artikel I-42: Beistandsklausel**

(1) Die Union und ihre Mitgliedstaaten handeln gemeinsam im Geiste der Solidarität, wenn ein Mitgliedstaat von einem Terroranschlag oder einer Katastrophe natürlichen oder menschlichen Ursprungs betroffen ist. Die Union mobilisiert alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel, einschließlich der ihr von den Mitgliedstaaten bereitgestellten militärischen Mittel, um

- a) – terroristische Bedrohungen im Hoheitsgebiet von Mitgliedstaaten abzuwenden;
  - die demokratischen Institutionen und die Zivilbevölkerung vor etwaigen Terroranschlägen zu schützen;
  - im Falle eines Terroranschlags einen Mitgliedstaat auf Ersuchen seiner politischen Organe innerhalb seines Hoheitsgebiets zu unterstützen;
- b) – im Falle einer Katastrophe einen Mitgliedstaat auf Ersuchen seiner politischen Organe innerhalb seines Hoheitsgebiets zu unterstützen.

(2) Die Modalitäten für die Durchführung dieser Bestimmung sind in Teil III Titel B Artikel [...] der Verfassung enthalten.

## **Kapitel III: Die verstärkte Zusammenarbeit**

### **Artikel I-43: Die verstärkte Zusammenarbeit**

(1) Die Mitgliedstaaten, die untereinander eine verstärkte Zusammenarbeit im Rahmen der nicht ausschließlichen Zuständigkeiten der Union begründen wollen, können in den Grenzen und nach den in diesem Artikel und in Teil III Artikel [... bis ...] der Verfassung vorgesehenen Modalitäten die Organe der Union in Anspruch nehmen und diese Zuständigkeiten unter Anwendung der einschlägigen Verfassungsbestimmungen ausüben.

Eine verstärkte Zusammenarbeit ist darauf ausgerichtet, die Ziele der Union zu fördern, ihre Interessen zu schützen und ihren Integrationsprozess zu stärken. Sie steht bei ihrer Begründung und anschließend gemäß Teil III Artikel [... bis ...] der Verfassung jederzeit allen Mitgliedstaaten offen.

(2) Die Ermächtigung zur Einleitung einer verstärkten Zusammenarbeit wird vom Rat als letztes Mittel gewährt, wenn im Rat festgestellt worden ist, dass die mit ihr angestrebten Ziele von der Union insgesamt nicht innerhalb eines vertretbaren Zeitraums verwirklicht werden können und sofern an der Zusammenarbeit mindestens ein Drittel der Mitgliedstaaten beteiligt ist. Der Rat beschließt nach dem in Teil III Artikel [... bis ...] der Verfassung vorgesehenen Verfahren.

(3) Nur die Vertreter der an der verstärkten Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten nehmen an der Annahme der Rechtsakte im Rat teil. An den Beratungen des Rates dürfen jedoch alle Mitgliedstaaten teilnehmen.

Die Einstimmigkeit bezieht sich allein auf die an der verstärkten Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten. Als qualifizierte Mehrheit gilt die Mehrheit der Stimmen der beteiligten Mitgliedstaaten, sofern diese mindestens drei Fünftel der Bevölkerung dieser Staaten repräsentiert.

An die im Rahmen einer verstärkten Zusammenarbeit erlassenen Rechtsakte sind nur die an dieser Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten gebunden. Sie gelten nicht als Besitzstand, der von beitriftswilligen Ländern angenommen werden muss.

## **TITEL VI: DAS DEMOKRATISCHE LEBEN DER UNION**

### **Artikel I-44: Grundsatz der demokratischen Gleichheit**

Die Union achtet in ihrem gesamten Handeln den Grundsatz der Gleichheit ihrer Bürger. Die Bürger genießen ein gleiches Maß an Aufmerksamkeit seitens der Organe der Union.

### **Artikel I-45: Grundsatz der repräsentativen Demokratie**

- (1) Die Arbeitsweise der Union beruht auf dem Grundsatz der repräsentativen Demokratie.
- (2) Die Bürger sind auf Unionsebene unmittelbar im Europäischen Parlament vertreten. Die Mitgliedstaaten werden im Europäischen Rat und im Rat von ihren jeweiligen Regierungen vertreten, die ihrerseits den von den Bürgern gewählten nationalen Parlamenten Rechenschaft ablegen müssen.
- (3) Jeder Bürger hat das Recht, am demokratischen Leben der Union teilzunehmen. Die Beschlüsse werden so offen und so bürgernah wie möglich gefasst.
- (4) Politische Parteien auf europäischer Ebene tragen zur Herausbildung eines europäischen politischen Bewusstseins und zum Ausdruck des ~~politischen~~ Willens der Bürger der Union bei.

### **Artikel I-46: Grundsatz der partizipativen Demokratie**

- (1) Die Organe der Union geben den Bürgern und den repräsentativen Verbänden in geeigneter Weise die Möglichkeit, ihre Ansichten zu allen Bereichen des Handelns der Union öffentlich bekannt zu geben und auszutauschen.
- (2) Die Organe der Union pflegen einen offenen, transparenten und regelmäßigen Dialog mit den repräsentativen Verbänden und der Zivilgesellschaft.
- (3) Um die Kohärenz und die Transparenz des Handelns der Union zu gewährleisten, führt die Kommission umfangreiche Anhörungen der Betroffenen durch.

### **Artikel I-47: Die Sozialpartner und der autonome soziale Dialog**

Die Europäische Union anerkennt und fördert die Rolle der Sozialpartner auf Ebene der Union unter Berücksichtigung der Unterschiedlichkeit der nationalen Systeme; sie fördert den sozialen Dialog und achtet dabei die Autonomie der Sozialpartner.

### **Artikel I-48: Der Europäische Bürgerbeauftragte**

Das Europäische Parlament ernennt einen Europäischen Bürgerbeauftragten, der Beschwerden über Missstände in den Organen, Einrichtungen, Ämtern oder Agenturen der Union entgegennimmt, ihnen nachgeht und darüber Bericht erstattet. Der Europäische Bürgerbeauftragte übt sein Amt in völliger Unabhängigkeit aus.

### **Artikel I-49: Transparenz der Arbeit der Organe der Union**

- (1) Um eine verantwortungsvolle Verwaltung zu fördern und die Beteiligung der Zivilgesellschaft sicherzustellen, handeln die Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Union unter weitest gehender Beachtung des Grundsatzes der Offenheit.
- (2) Das Europäische Parlament tagt öffentlich; dies gilt auch für den Rat, wenn er über Gesetzgebungsvorschläge berät oder Gesetzgebungsvorschläge annimmt.
- (3) Jede Unionsbürgerin und jeder Unionsbürger sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder mit Sitz in einem Mitgliedstaat hat unter den in Teil III festgelegten Bedingungen das Recht auf Zugang zu Dokumenten der Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Union, und zwar unabhängig davon, in welcher Form diese Dokumente erstellt werden.
- (4) In einem Europäischen Gesetz werden die allgemeinen Grundsätze, ~~die Bedingungen~~ und die aufgrund öffentlicher oder privater Interessen geltenden Einschränkungen für die Ausübung des Rechts auf Zugang zu solchen Dokumenten festgelegt.
- (5) Im Einklang mit dem in Absatz 4 genannten Gesetz legen die unter Absatz 3 fallenden Organe, Einrichtungen, Ämter oder Agenturen in ihren jeweiligen Geschäftsordnungen besondere Bestimmungen für den Zugang zu ihren Dokumenten fest.

## **Artikel I-50: Schutz personenbezogener Daten**

- (1) Jede Mensch hat das Recht auf Schutz der ihn betreffenden personenbezogenen Daten.
- (2) Europäische Gesetze legen Regeln über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Union sowie durch die Mitgliedstaaten im Rahmen der Ausübung von Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen, und über den freien Datenverkehr an fest. Die Einhaltung dieser Vorschriften wird von einer unabhängigen Behörde überwacht.

## **Artikel I-51: Status der Kirchen und weltanschaulichen Gemeinschaften**

- (1) Die Union achtet den Status, den Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften in den Mitgliedstaaten nach deren Rechtsvorschriften genießen, und beeinträchtigt ihn nicht.
- (2) Die Union achtet den Status von weltanschaulichen Gemeinschaften in gleicher Weise.
- (3) Die Union pflegt in Anerkennung der Identität und des besonderen Beitrags dieser Kirchen und Gemeinschaften einen offenen, transparenten und regelmäßigen Dialog mit ihnen.

## **Artikel X**

- (1) Im Kongress der Völker Europas wird gemeinsam über das politische Leben in Europa nachgedacht. Der Kongress tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Seine Tagungen sind öffentlich. Der Präsident des Europäischen Parlaments beruft die Tagungen ein und führt den Vorsitz.
- (2) Der Kongress greift nicht in das Gesetzgebungsverfahren der Union ein.
- (3) Der Präsident des Europäischen Rates erstattet Bericht über die Lage der Union. Der Präsident der Kommission legt das jährliche Gesetzgebungsprogramm vor.
- (4) Der Kongress setzt sich zu einem Drittel aus Mitgliedern des Europäischen Parlaments und zu zwei Dritteln aus Vertretern der nationalen Parlamente zusammen. Er hat höchstens 700 Mitglieder.]

## **TITEL VII: DIE FINANZEN DER UNION**

### **Artikel I-52: Die Haushalts- und Finanzgrundsätze**

- (1) Alle Einnahmen und Ausgaben der Union werden gemäß den Bestimmungen von Teil III der Verfassung für jedes Haushaltsjahr veranschlagt und in den Haushaltsplan eingesetzt.
- (2) Der Haushaltsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.
- (3) Die in den Haushaltsplan eingesetzten Ausgaben werden für ein Haushaltsjahr gemäß dem Europäischen Gesetz nach Artikel [ex-Artikel 279] bewilligt.
- (4) Die Tätigkeit der in den Haushaltsplan eingesetzten Ausgaben setzt den Erlass eines verbindlichen Rechtsakts voraus, mit dem eine Maßnahme der Union und die Vornahme der entsprechenden Ausgabe gemäß dem Europäischen Gesetz nach Artikel [ex-Artikel 279] eine Rechtsgrundlage erhalten. Dieser Rechtsakt muss in Form eines Europäischen Gesetzes, eines Europäischen Rahmengesetzes, einer Europäischen Verordnung oder eines Europäischen Beschlusses ergehen.
- (5) Damit die Haushaltsdisziplin gewährleistet wird, erlässt die Union keine Rechtsakte, die erhebliche Auswirkungen auf den Haushaltsplan haben könnte, ohne die Gewähr zu bieten, dass der betreffende Vorschlag bzw. die betreffende Maßnahme im Rahmen der Eigenmittel der Union und der im mehrjährigen Finanzrahmen nach Artikel I-54 festgelegten Ausgabenobergrenzen finanziert werden kann.
- (6) Der Haushaltsplan der Union wird entsprechend dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung ausgeführt. Die Mitgliedstaaten arbeiten mit der Union zusammen, um sicherzustellen, dass die in den Haushaltsplan eingesetzten Mittel nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung verwendet werden.
- (7) Die Union und die Mitgliedstaaten bekämpfen Betrügereien und sonstige gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtete rechtswidrige Handlungen gemäß den Bestimmungen von Teil III [ex-Artikel 280].

### **Artikel I-53: Die Finanzmittel der Union**

- (1) Die Union stattet sich mit den erforderlichen Mitteln aus, um ihre Ziele erreichen und ihre Politiken durchführen zu können.
- (2) Der Haushalt der Union wird unbeschadet der sonstigen Einnahmen vollständig aus Eigenmitteln finanziert.
- (3) Die Obergrenze für die Finanzmittel der Union wird in einem Europäischen Gesetz des Rates festgelegt, durch das auch neue Mittelkategorien eingeführt und bestehende Kategorien abgeschafft werden können. Dieses Gesetz tritt erst nach Zustimmung der Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren jeweiligen Verfassungsbestimmungen in Kraft. Der Rat beschließt einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments.
- (4) Die Modalitäten der Finanzmittel der Union werden in einem Europäischen Gesetz des Rates geregelt. Der Rat beschließt nach Zustimmung des Parlaments.

### **Artikel I-54: Der mehrjährige Finanzrahmen**

- (1) Mit dem mehrjährigen Finanzrahmen soll sichergestellt werden, dass die Ausgaben der Union innerhalb der Grenzen der Eigenmittel eine geordnete Entwicklung nehmen. Im mehrjährigen Finanzrahmen werden die jährlichen Obergrenzen für die Mittel für Verpflichtungen je Ausgabenkategorie im Einklang mit den Bestimmungen von Teil III Artikel [...] festgesetzt.
- (2) Der mehrjährige Finanzrahmen wird in einem Europäischen Gesetz des Rates festgelegt. Der Rat beschließt nach Zustimmung des Europäischen Parlaments, das mit der Mehrheit seiner Mitglieder Stellung nimmt.
- (3) Bei der Aufstellung des jährlichen Haushaltsplans der Union ist der mehrjährige Finanzrahmen einzuhalten.

## **Artikel I-55: Der Haushaltsplan der Union**

Das Europäische Parlament und der Rat nehmen auf Vorschlag der Kommission gemäß den Modalitäten des Artikels [ex-Artikel 272] das Europäische Gesetz zur Feststellung des jährlichen Haushaltsplans der Union an.

## **TITEL VIII: DIE UNION UND IHRE NACHBARN**

### **Artikel I-56: Die Union und ihre Nachbarn**

(1) Die Union entwickelt besondere Beziehungen zu den Staaten in ihrer Nachbarschaft, um einen Raum des Wohlstands und der guten Nachbarschaft zu schaffen, der auf den Werten der Union aufbaut und sich durch enge, friedliche Beziehungen auf der Grundlage der Zusammenarbeit auszeichnet.

(2) Zu diesem Zweck kann die Union nach Artikel [III.226 (ex-Artikel 33)] der Verfassung spezielle Abkommen mit den betreffenden Ländern schließen und durchführen. Diese Abkommen können gegenseitige Rechte und Pflichten umfassen und die Möglichkeit zu gemeinsamem Vorgehen eröffnen. Zur Durchführung der Abkommen finden regelmäßig Konzertierungen statt.

## **TITEL IX: ZUGEHÖRIGKEIT ZUR UNION**

### **Artikel I-57: Kriterien und Verfahren für den Beitritt zur Union**

- (1) Die Union steht allen europäischen Staaten offen, die die in Artikel 2 genannten Werte achten und sich verpflichten, sie gemeinsam zu fördern.
- (2) Jeder europäische Staat, der Mitglied der Union werden möchte, kann seinen Antrag an den Rat richten. Das Europäische Parlament und die nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten werden von diesem Antrag unterrichtet. Der Rat beschließt einstimmig nach Anhörung der Kommission und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments. Die Bedingungen und Modalitäten der Aufnahme werden durch ein Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten und dem antragstellenden Staat geregelt. Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation durch alle Vertragsstaaten gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften.

### **Artikel I-58: Aussetzung der mit der Zugehörigkeit zur Union verbundenen Rechte**

- (1) Auf begründeten Vorschlag eines Drittels der Mitgliedstaaten, des Europäischen Parlaments oder der Kommission kann der Rat mit der Mehrheit von vier Fünfteln seiner Mitglieder nach Zustimmung des Europäischen Parlaments einen Beschluss annehmen, mit dem festgestellt wird, dass die eindeutige Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der in Artikel 2 genannten Werte durch einen Mitgliedstaat besteht. Der Rat hört, bevor er eine solche Feststellung trifft, den betroffenen Mitgliedstaat und kann nach demselben Verfahren Empfehlungen an ihn richten.

Der Rat überprüft regelmäßig, ob die Gründe, die zu dieser Feststellung geführt haben, noch zutreffen.

(2) Auf Vorschlag eines Drittels der Mitgliedstaaten oder der Kommission und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments kann der Europäische Rat einstimmig einen Beschluss annehmen, mit dem festgestellt wird, dass eine schwerwiegende und anhaltende Verletzung von in Artikel 2 genannten Werten durch einen Mitgliedstaat vorliegt, nachdem er den betroffenen Mitgliedstaat zu einer Stellungnahme aufgefordert hat.

(3) Wurde die Feststellung nach Absatz 2 getroffen, so kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit einen Beschluss annehmen, mit dem bestimmte Rechte ausgesetzt werden, die sich aus der Anwendung der Verfassung auf den betroffenen Mitgliedstaat herleiten, einschließlich der Stimmrechte des Mitgliedstaats im Rat. Dabei berücksichtigt er die möglichen Auswirkungen einer solchen Aussetzung auf die Rechte und Pflichten natürlicher und juristischer Personen.

Die sich aus der Verfassung ergebenden Verpflichtungen des betroffenen Mitgliedstaats sind für diesen auf jeden Fall weiterhin verbindlich.

(4) Der Rat kann zu einem späteren Zeitpunkt mit qualifizierter Mehrheit einen Beschluss annehmen, mit dem die nach Absatz 3 getroffenen Maßnahmen abgeändert oder aufgehoben werden, wenn in der Lage, die zur Verhängung dieser Maßnahmen geführt hat, Änderungen eingetreten sind.

(5) Für die Zwecke dieses Artikels handelt der Rat ohne Berücksichtigung des betroffenen Mitgliedstaats. Die Stimmenthaltung von anwesenden oder vertretenen Mitgliedern steht dem Zustandekommen von Beschlüssen nach Absatz 2 nicht entgegen.

Dieser Absatz gilt auch, wenn Stimmrechte nach Absatz 3 ausgesetzt werden.

(6) Für die Zwecke der Absätze 1 und 2 beschließt das Europäische Parlament mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

## **Artikel I-59: Freiwilliger Austritt aus der Union**

- (1) Jeder Mitgliedstaat kann gemäß seinen internen Verfassungsvorschriften beschließen, aus der Europäischen Union auszutreten.
- (2) Ein Mitgliedstaat, der auszutreten beschließt, teilt dem Europäischen Rat seine Absicht mit; dieser befasst sich mit der Mitteilung. Im Lichte der Leitlinien des Europäischen Rates handelt die Union mit diesem Staat ein Abkommen über die Modalitäten des Austritts aus und schließt es, wobei der Rahmen für die künftigen Beziehungen dieses Staates zur Union berücksichtigt wird. Das Abkommen wird nach Zustimmung des Europäischen Parlaments vom Rat mit qualifizierter Mehrheit im Namen der Union geschlossen.  
  
Der Vertreter des austretenden Mitgliedstaates nimmt weder an den diesen Mitgliedstaat betreffenden Beratungen noch an der diesbezüglichen Beschlussfassung des Europäischen Rates oder des Rates teil.
- (3) Diese Verfassung findet auf den betroffenen Staat ab dem Tag des Inkrafttretens des Austrittsabkommens oder andernfalls zwei Jahre nach der in Absatz 2 genannten Mitteilung keine Anwendung mehr, es sei denn, dass der Europäische Rat im Einvernehmen mit dem betroffenen Mitgliedstaat beschließt, diese Frist zu verlängern.
- (4) Ein Staat, der aus der Union ausgetreten ist und erneut Mitglied werden möchte, muss dies gemäß dem Verfahren des Artikels I-57 beantragen.

**ENTWURF**  
**PROTOKOLL ÜBER DIE ROLLE DER NATIONALEN PARLAMENTE**  
**IN DER EUROPÄISCHEN UNION**

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN -

EINGEDENK dessen, dass die Art der Kontrolle der jeweiligen Regierungen durch die nationalen Parlamente hinsichtlich der Tätigkeiten der Union Sache der besonderen verfassungsrechtlichen Gestaltung und Praxis jedes Mitgliedstaats ist,

IN DEM WUNSCH jedoch, eine stärkere Beteiligung der nationalen Parlamente an den Tätigkeiten der Europäischen Union zu fördern und ihnen bessere Möglichkeiten zu geben, sich zu Vorschlägen für Rechtsakte sowie zu anderen Fragen, die für sie von besonderem Interesse sein können, zu äußern -

HABEN folgende Bestimmungen ERLASSEN, die der Verfassung als Anhang beigelegt sind:

I. Unterrichtung der nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten

1. Alle Konsultationsdokumente der Kommission (Grün- und Weißbücher sowie Mitteilungen) werden den Parlamenten der Mitgliedstaaten zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung direkt von der Kommission zugeleitet. Ferner sendet die Kommission den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten, gleichzeitig mit der Übermittlung an das Europäische Parlament und den Rat, das jährliche Rechtsetzungsprogramm sowie alle weiteren Dokumente für die Ausarbeitung der Rechtsetzungsprogramme oder politischen Strategien, die sie dem Europäischen Parlament und dem Rat vorlegt.
2. Alle an das Europäische Parlament und den Rat gerichteten Gesetzgebungsvorschläge werden gleichzeitig den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten übermittelt.
3. Die nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten können gemäß dem im Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgesehenen Verfahren eine mit Gründen versehene Stellungnahme zur Übereinstimmung eines Gesetzgebungsvorschlags mit dem Subsidiaritätsgrundsatz an die Präsidenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission richten.

4. Zwischen dem Zeitpunkt, zu dem ein Gesetzgebungsvorschlag dem Europäischen Parlament, dem Rat und den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten in den Amtssprachen der Europäischen Union von der Kommission zugeleitet wird, und dem Zeitpunkt, zu dem er zur Annahme oder zur Festlegung eines Standpunkts im Rahmen eines Gesetzgebungsverfahrens auf die Tagesordnung des Rates gesetzt wird, liegt ein Zeitraum von sechs Wochen, außer in dringenden Fällen, die in dem Rechtsakt oder gemeinsamen Standpunkt zu begründen sind. Außer in ordnungsgemäß begründeten dringenden Fällen darf in diesen sechs Wochen keine Einigung über einen Vorschlag für einen Gesetzgebungsakt festgestellt werden. Zwischen der Aufnahme eines Vorschlags in die Tagesordnung für die Tagung des Rates und der Festlegung eines gemeinsamen Standpunktes müssen zehn Tage liegen.
5. Die nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten werden zeitgleich mit den Regierungen der Mitgliedstaaten auf direktem Wege über die Tagesordnungen für die Tagungen des Rates und die Ergebnisse dieser Tagungen, auch über die Protokolle der Ratstagungen, in denen über Gesetzgebungsvorschläge beraten wird, unterrichtet.
6. Der Rechnungshof sendet den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten informationshalber, gleichzeitig mit der Übermittlung an das Europäische Parlament und den Rat, seinen Jahresbericht.
7. Bei Zweikammerparlamenten gelten diese Bestimmungen für jede der beiden Kammern.

## II. Zusammenarbeit zwischen den Parlamenten

8. Das Europäische Parlament und die nationalen Parlamenten legen gemeinsam fest, wie eine effiziente und regelmäßige Zusammenarbeit zwischen den Parlamenten innerhalb der Europäischen Union gestaltet und gefördert werden kann.
9. Die Konferenz der Europa-Ausschüsse kann jeden ihr zweckmäßig erscheinenden Beitrag dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission zur Kenntnis bringen. Sie fördert ferner den Austausch von Informationen und bewährten Praktiken zwischen den Parlamenten der Mitgliedstaaten und dem Europäischen Parlament, einschließlich zwischen deren Fachausschüssen. Die Konferenz kann auch interparlamentarische Konferenzen zu Einzelthemen organisieren, insbesondere zur Erörterung von Fragen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik sowie der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik. Diese Beiträge der Konferenz binden in keiner Weise die einzelstaatlichen Parlamente und präjudizieren in keiner Weise deren Standpunkt.

## PROTOKOLL ÜBER DIE ANWENDUNG DER GRUNDSÄTZE DER SUBSIDIARITÄT UND DER VERHÄLTNISSMÄßIGKEIT

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN –

IN DEM WUNSCH sicherzustellen, dass Entscheidungen in der Union so bürgernah wie möglich getroffen werden,

ENTSCHLOSSEN, die Bedingungen für die Anwendung der in Artikel I-9 der Verfassung verankerten Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit festzulegen und ein System zur Kontrolle ihrer Anwendung durch die Organe zu schaffen –

HABEN folgende Bestimmungen VEREINBART, die der Verfassung als Anhang beigefügt sind:

1. Jedes Organ trägt kontinuierlich für die Einhaltung der in Artikel I-9 der Verfassung niedergelegten Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit Sorge.
2. Die Kommission führt umfangreiche Anhörungen durch, bevor sie einen Gesetzgebungsakt vorschlägt. Dabei ist gegebenenfalls der regionalen und lokalen Dimension der in Betracht gezogenen Maßnahmen Rechnung zu tragen. In außergewöhnlich dringenden Fällen führt die Kommission keine Konsultationen durch. Sie begründet ihre Entscheidung in ihrem Vorschlag.
3. Die Kommission übermittelt alle ihre Vorschläge und geänderten Vorschläge für einen Gesetzgebungsakt gleichzeitig den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten und dem Unionsgesetzgeber. Sobald das Europäische Parlament seine legislativen Entschlüsse angenommen und der Rat seine gemeinsamen Standpunkte festgelegt hat, leiten sie diese an die nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten weiter.

4. Die Kommission begründet ihren Vorschlag im Hinblick auf die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit. Jeder Gesetzgebungsvorschlag sollte einen Bogen mit detaillierten Angaben enthalten, die es ermöglichen zu beurteilen, ob die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit eingehalten wurden. Dieser Bogen sollte Angaben zu den voraussichtlichen finanziellen Auswirkungen sowie – im Fall eines Rahmengesetzes – zu den Auswirkungen auf die von den Mitgliedstaaten zu erlassenden Rechtsvorschriften enthalten, einschließlich gegebenenfalls der regionalen Rechtsvorschriften. Die Feststellung, dass ein Ziel der Union besser auf Unionsebene erreicht werden kann, muss auf qualitativen und – soweit möglich – auf quantitativen Kriterien beruhen. Die Kommission berücksichtigt dabei, dass die finanzielle Belastung und der Verwaltungsaufwand der Union, der Regierungen der Mitgliedstaaten, der regionalen und lokalen Behörden, der Wirtschaft und der Bürger so gering wie möglich gehalten werden und in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Ziel stehen müssen.
5. Jedes nationale Parlament eines Mitgliedstaats oder jede Kammer eines nationalen Parlaments kann binnen sechs Wochen nach dem Zeitpunkt der Übermittlung eines Gesetzgebungsvorschlags der Kommission in einer begründeten Stellungnahme an die Präsidenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission darlegen, weshalb der Vorschlag seines bzw. ihres Erachtens nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist. Dabei ist es Sache des jeweiligen nationalen Parlaments oder der jeweiligen Kammer eines nationalen Parlaments, gegebenenfalls die regionalen Parlamente mit Gesetzgebungsbefugnissen zu konsultieren.
6. Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission berücksichtigen die begründeten Stellungnahmen der nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten oder einer der Kammern eines nationalen Parlaments.

Die nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten mit einem Einkammersystem verfügen über zwei Stimmen, während jede der beiden Kammern in einem Zweikammersystem über eine Stimme verfügt.

Wird von einer Anzahl nationaler Parlamente und Kammern nationaler Parlamente, die mindestens einem Drittel der Gesamtzahl der Stimmen entspricht, eine begründete Stellungnahme dahin gehend abgegeben, dass der Kommissionsvorschlag nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip im Einklang steht, so hat die Kommission den Vorschlag zu überprüfen. Diese Schwelle beträgt mindestens ein Viertel der Stimmen, wenn es sich um einen Vorschlag der Kommission oder eine Initiative einer Gruppe von Mitgliedstaaten im Rahmen von Teil III Kapitel X Artikel [8] der Verfassung betreffend den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts handelt.

Nach Abschluss der Überprüfung kann die Kommission beschließen, an ihrem Vorschlag festzuhalten, ihn zu ändern oder ihn zurückzuziehen. Die Kommission begründet ihren Beschluss.

7. Der Gerichtshof ist für Klagen wegen Verstoßes eines Gesetzgebungsakts gegen das Subsidiaritätsprinzip zuständig, die nach den Modalitäten des Artikels [230] durch einen Mitgliedstaat erhoben oder gemäß der jeweiligen innerstaatlichen Rechtsordnung von einem Mitgliedstaat im Namen seines nationalen Parlaments oder einer Kammer dieses Parlaments übermittelt werden.

Gemäß dem genannten Verfassungsartikel können entsprechende Klagen auch vom Ausschuss der Regionen in Bezug auf Gesetzgebungsakte, für deren Annahme die Anhörung des Ausschusses der Regionen nach der Verfassung vorgeschrieben ist, erhoben werden.

8. Die Kommission legt dem Europäischen Rat, dem Europäischen Parlament, dem Rat und den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten jährlich einen Bericht über die Anwendung des Artikels I-9 der Verfassung vor. Dieser Jahresbericht ist auch dem Ausschuss der Regionen und dem Wirtschafts- und Sozialausschuss zuzuleiten.

---

## TEXTENTWURF MIT KOMMENTAREN

### TITEL I: DEFINITION UND ZIELE DER UNION

#### Artikel I-1: Gründung der Union

(1) Geleitet von dem Willen der ~~Bürger Völker~~ und Staaten Europas, ihre Zukunft gemeinsam zu gestalten, begründet diese Verfassung ~~eine~~ die **Europäische** Union [~~mit der Bezeichnung .....~~], **der die Mitgliedstaaten Zuständigkeiten zur Verwirklichung ihrer gemeinsamen Ziele übertragen. Die Union koordiniert die diesen Zielen dienende Politik der Mitgliedstaaten und übt die ihr von den Mitgliedstaaten übertragenen Zuständigkeiten in gemeinschaftlicher Weise aus** ~~in deren Rahmen die Politiken der Mitgliedstaaten aufeinander abgestimmt werden und die in föderaler Weise bestimmte gemeinsame Zuständigkeiten wahrnimmt.~~

~~(2) Die Union achtet die nationale Identität ihrer Mitgliedstaaten.~~

~~(2) Die Union steht allen europäischen Staaten offen, deren Völker die gleichen ihre Werte teilen und die diese Werte achten und sich verpflichten, sie gemeinsam zu fördern.~~  
**Die Union steht allen europäischen Staaten offen, die ihre Werte achten und sich verpflichten, sie gemeinsam zu fördern.**

#### Kommentare

##### zu Absatz 1:

1. *Der vorgeschlagene Wortlaut der überarbeiteten Fassung berücksichtigt die verschiedenartigen Vorschläge der Konventsmitglieder:*

- *Der Ausdruck "föderale Weise", der zwar als Beschreibung in mehreren Sprachen und nach Ansicht zahlreicher Konventsmitglieder treffend erscheint, ist zu vermeiden, da er in den verschiedenen Sprachen der Union sehr unterschiedliche Konnotationen hervorruft und daher in bestimmten Ländern zu Missverständnissen führen könnte (vgl. Änderungsvorschläge Hain + Kohout + Farnleitner + Hololei + Kirkhope + Hübner + Fini + Vanhanen + Kiljunen + Olesky + Costa + 3 portugiesische Konventsmitglieder + Korčok + Würmeling + Altmaier + Kacin + Horvat + Schlüter + Queiró + Rupel + Tomlinson + Muscardini + Oguz + Hololei + Kelam + 3 Konventsmitglieder + Schlüter). Der alternative Ausdruck "gemeinschaftliche Weise" ist von mehreren Konventsmitgliedern vorgeschlagen worden.*
- *Die doppelte Legitimität der Union, die sich auf die Bürger und auf die Staaten gründet, wird zum Ausdruck gebracht (Änderungsvorschläge Duhamel + 6, Brok + 12, Palacio, Follini, Korčok, Arabadjiev, Fischer, Katiforis, Szajer, Paciotti, Spini, Puwak, Meyer, Voggenhuber + 1, MacCormick, Nagy).*
- *Es wird deutlich zum Ausdruck gebracht, dass die Union ausschließlich auf der Grundlage der ihr von den Mitgliedstaaten übertragenen und nicht von der Verfassung an sich verliehenen Zuständigkeiten handelt (Änderungsvorschläge Hain und andere).*
- *Es wird festgelegt, dass die Koordinierung der Politik durch die Union erfolgt (siehe Änderungsvorschläge Duhamel + 6, Haenel + Badinter + Michel + 5).*
- *Es soll nicht der Eindruck erweckt werden, dass **alle** Politikbereiche der Mitgliedstaaten von der Union koordiniert werden (Änderungsvorschläge Farnleitner + Michel + 5).*
- *Eine gewisse Zahl redaktioneller Vorschläge ist ebenfalls berücksichtigt worden.*

*Das Präsidium ist der Auffassung, dass die in den gegenwärtigen Verträgen enthaltene Formulierung "eine immer engere Union", deren Aufnahme in Artikel 1 in mehreren Änderungsvorschlägen beantragt wurde (de Villepin, Michel + 5, Lopes, Van Lancker, Kohout, Fini, Lequiller, Kuneva, Fischer, Severin, Brok + 12), einen Platz in der Präambel erhalten könnte.*

zu Absatz 2:

*Wird durch den neuen Artikel 5 (siehe unten) ersetzt, in dem dieser Absatz und der ehemalige Artikel 9 Absatz 6 zusammengefasst werden.*

zu Absatz 3 (wird Absatz 2):

*Die neue Formulierung, die auf zahlreiche Anträge zurückgeht (Berger + 2, Timmermans + 3, Queiró, Brok + 34, Roche, Fischer, Svensson, Hjelm-Wallén + 3, Hain, de Vries + de Bruijn, Bonde + Heathcoat-Amory), macht deutlich, dass die Beitrittskriterien die des gegenwärtigen EU-Vertrags sind.*

### **Artikel I-2: Die Werte der Union**

Die Werte, auf denen die Union sich gründet, sind die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte; diese Werte sind allen Mitgliedstaaten gemeinsam **in einer Gesellschaft, die sich durch des Pluralismus, der Toleranz, der Gerechtigkeit, der Gleichheit, der Solidarität und der Nichtdiskriminierung.**

### **Kommentare:**

*Der zweite Satz wurde umformuliert, um den Eindruck zu vermeiden, dass hier die Ziele der Union aufgezählt werden.*

*Die wichtigste Änderung in diesem Artikel ist die Aufnahme der Begriffe "Gleichheit" und "Nichtdiskriminierung", wie es sehr viele Konventsmitglieder in ihren Änderungsvorschlägen und in der zusätzlichen Plenartagung am 26. März 2003 beantragt haben (Änderungsvorschläge Duhamel + 9, Andukaitis, Michel + 5, Paciotti + Spini, Katiforis, Voggenhuber + Lichtenberger, Giannakou, Einem, Tiilikainen, Kiljunen + Vanhanen, Svensson, Palacio, Kaufmann, Andriukaitis + 4). Selbstverständlich umfassen die beiden Begriffe insbesondere die Gleichstellung von Frauen und Männern, die ausdrücklich in Artikel 3 genannt wird.*

*Darüber hinaus sind die Vorschläge zur Aufnahme des Begriffs "Pluralismus" berücksichtigt worden.*

### **Artikel I-3: Die Ziele der Union**

(1) **Ziel der Die-Union ist es-hat das-Ziel**, den Frieden, ihre Werte und das Wohlergehen ihrer Völker zu fördern.

(2) Die Union ~~bildet~~ **bietet ihren Bürgern** einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts **ohne Binnengrenzen und einen Binnenmarkt mit freiem und unverfälschtem Wettbewerb**, ~~in dem ihre gemeinsamen Werte gepflegt werden und der Reichtum ihrer kulturellen Vielfalt geachtet wird.~~

(3) **Die Union strebt ein Europa der nachhaltigen Entwicklung auf der Grundlage eines ausgewogenen Wirtschaftswachstums an, mit einer sozialen Marktwirtschaft, die auf Vollbeschäftigung und sozialen Fortschritt zielt.**

**Sie ist auf ein hohes Maß an Umweltschutz und Verbesserung der Umweltqualität bestrebt. Sie unterstützt den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt.**

**Sie bekämpft soziale Ausgrenzung und fördert Gerechtigkeit und sozialen Schutz, die Gleichstellung von Frau und Mann, die Solidarität zwischen den Generationen und den Schutz der Rechte des Kindes.**

**Sie fördert den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt und die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten.**

**Die Union wahrt den Reichtum ihrer kulturellen und sprachlichen Vielfalt und sorgt für den Schutz und die Entwicklung des kulturellen Erbes Europas.**

~~(3) — Die Union strebt ein Europa der nachhaltigen Entwicklung auf der Grundlage eines ausgewogenen Wirtschaftswachstums, und sozialer Gerechtigkeit an, mit einem freien Binnenmarkt einer sozialen Marktwirtschaft, die offen ist und in der ein freier Wettbewerb herrscht, und einer Wirtschafts- und Währungsunion an und verfolgt auf diese Weise die, mit dem Ziele der Vollbeschäftigung, und im Hinblick auf einen hohen Grad an der Wettbewerbsfähigkeit und der Verbesserung der Lebens- und Arbeitsqualität einen hohen Lebensstandard. Die Union fördert den wirtschaftlichen und sozialen [und territorialen] Zusammenhalt, den sozialen Schutz, die Gleichstellung von Frauen und Männern, und Chancengleichheit für alle. den Umweltschutz und den sozialen Schutz Sie zielt auf ein hohes Maß an Umweltschutz und die Verbesserung der Umweltqualität ab und unterstützt den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt [einschließlich der Weltraumforschung]. Sie bekämpft soziale Ausgrenzung und Diskriminierung und fördert die Solidarität zwischen den Generationen und zwischen den Mitgliedstaaten sowie die Chancengleichheit für alle. Die Union sorgt für den Schutz und die Entwicklung des kulturellen Erbes Europas und achtet dabei den Reichtum ihrer kulturellen und sprachlichen Vielfalt.~~

~~(4) Indem die Union die Unabhängigkeit und die Interessen Europas verteidigt, bemüht sie sich, ihren Werten weltweit Geltung zu verschaffen. **In ihren Beziehungen zur übrigen Welt schützt und fördert die Union ihre Werte und Interessen.** Sie trägt bei zu **Frieden, Sicherheit,** nachhaltiger Entwicklung der Erde, Solidarität und gegenseitiger Achtung unter den Völkern, **freiem und gerechtem Handel,** Beseitigung der Armut und Schutz **der Menschenrechte, insbesondere** der Rechte des Kindes, sowie zur strikten Einhaltung **und Weiterentwicklung des Völkerrechts, insbesondere der Wahrung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen** sowie zum Frieden zwischen den Staaten.~~

~~(5) Diese Ziele werden mit geeigneten Mitteln verfolgt, und zwar entsprechend dem Umfang der **der Union in dieser Verfassung übertragenen jeweiligen Zuständigkeiten verfolgt,** die der Union in dieser Verfassung übertragen werden.~~

### Kommentare

*Angesichts der Vielzahl von Änderungsvorschlägen zu den Absätzen 2 und 3 dieses Artikels hat das Präsidium eine Umgestaltung dieser beiden Absätze vorgenommen, um möglichst viele Änderungsvorschläge und Beiträge zu berücksichtigen und trotzdem gleichzeitig die Lesbarkeit des Textes und das politische Gleichgewicht zu wahren, ja sogar zu verbessern.*

*So sind in dem neuen Text Vorschläge mit folgenden Zielsetzungen berücksichtigt worden:*

- *Trennung der Begriffe "Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts" einerseits und des Begriffs der "kulturellen Vielfalt" andererseits, deren Kombination kritisiert wurde.*
- *Verdeutlichung des Umstandes, dass der von der Union gewährleistete Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und der Binnenmarkt zum Nutzen der Bürger sind (Brok + 13).*
- *Verschärfung der Formulierung zum Umweltschutz (Hjelm-Wallén + 3 Konventsmitglieder, Michel + 5, Voggenhuber + Lichtenberger, Tiilikainen + Peltomäki, Fischer, Svensson, Duff, MacCormick, Thorning-Schmidt, Kaufmann, Santer + 2 Konventsmitglieder, Timmermans, Palacio, Skaarup und Dybkjoer).*
- *Aufnahme der von der Gruppe XI empfohlenen Formulierung "soziale Marktwirtschaft" (siehe Änderungsvorschläge de Villepin, Farnleitner, Santer + 2, Voggenhuber + Lichtenberger, Duhamel + 9, Nagy, Fischer, Kuneva, MacCormick, Arabajiew, Paciotti + Spini, Kaufmann, Floch, Meyer, Lopez-Garrido, Brok + 23 Konventsmitgliedern) sowie der meisten anderen von der Gruppe XI vorgeschlagenen Elemente.*
- *Aufnahme der Formulierung "ein Binnenmarkt mit freiem und ungehindertem Wettbewerb" (Teufel, Heathcoat-Amory).*
- *Aufnahme des Begriffs "territorialer Zusammenhalt" (Änderungsvorschläge Borrel + 2, Cravinho, Chabert, de Villepin, Frendo, Cristina, Kacin, Horvat, Lequiller, Einem, Paciotti + Spini, Serracino-Inglot + Inguanez).*
- *Erweiterung des Begriffs der "kulturellen Vielfalt" durch "sprachliche Vielfalt" (MacCormick, Borrell + 2, Hübner, Rupel + 1, Eckstein-Kovacs, Haenel + Badinter, Abitbol, Farnleitner, Muscardini, Lequiller, Rubel + Lenarcic, Cushnahan, Queiró). Der Ausgewogenheit wegen ist der Begriff des gemeinsamen "kulturellen Erbes" (der bereits im gegenwärtigen Vertrag enthalten ist) hinzugefügt worden (Änderungsvorschlag de Vries + 4).*

- *Streichung der Worte "einschließlich der Weltraumforschung" (Hjelm-Wallén + 3 Konventsmitglieder, Kristensen, Hain, Hololei, Lopes, Svensson, de Vries + 4 Konventsmitglieder, Kiljunen + Vanhanen, Duff, Einem, Wittbrodt, Queiró, Heathcoat-Amory, Kohout, Meyer, Muscardini und Fogler).*
- *Erwähnung der Rechte des Kindes, nicht nur im Zusammenhang mit dem außenpolitischen, sondern auch mit dem innenpolitischen Handeln der Union.*

*Das Präsidium weist darauf hin, dass es in der Logik dieses Artikels liegt, dass die verschiedenen Oberbegriffe, die für eine kurze und lesbare Definition der grundlegenden Ziele der Union verwendet wurden und die manchmal im Vergleich zu den gegenwärtigen Verträgen neu sind, so ausgelegt werden müssen, dass jeder eine gewisse Zahl von konkreteren Politikbereichen und Zielen abdeckt, denen Teil III der Verfassung gewidmet ist.*

*Darüber hinaus hat das Präsidium darauf geachtet, dass mehrere andere in diesem Rahmen vorgeschlagene Elemente in Teil III der Verfassung an hervorgehobener Stelle stehen: vgl. die Artikel III-1, III-2 und III-3 jenes Teils über die Gleichstellung von Frauen und Männern, über die Berücksichtigung von Umweltschutzaspekten, über Leistungen der Daseinsvorsorge sowie die Aufführung der Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit in jenem Artikel von Teil III, in dem die im Rahmen des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts angestrebten Ziele definiert werden.*

*Absatz 4 wurde umgestaltet, um den sehr zahlreichen Änderungsvorschlägen und Beiträgen Rechnung zu tragen, in denen darum gebeten wurde, bei der Formulierung vom "Eurozentrismus" und der Begrifflichkeit der Verteidigung abzurücken, damit für jeden ersichtlich ist, dass die Haltung der Union weltoffen bleibt. Mehrere andere, spezifischere Änderungsvorschläge wurden ebenfalls berücksichtigt, insbesondere eine Bezugnahme auf die Sicherheit (vgl.*

*Änderungsvorschläge Barnier, Demiralp, Figel, Giannakou, Brok + 13, Palacio, Michel + 5, Roche, de Villepin und Kelam), auf die Menschenrechte (Farnleitner, Voggenhuber + Lichtenberger, Michel + 5, Lequiller, Duff, MacCormick, Serracino-Inglott, Hjelm-Wallén + 3, Nagy, Kaufmann und Tomlinson), die Einhaltung und Weiterentwicklung des Völkerrechts, insbesondere der Charta der Vereinten Nationen (Lopes, Michel + 5, Svensson, Hjelm-Wallén + 3, Paciotti + Spini und Dini) sowie auf einen freien und gerechten Handel (Lenmarker, Brok + 13, Stockton).*

## **Artikel I-4: Grundfreiheiten und Nichtdiskriminierung**

- (1) **Die Freizügigkeit der Personen, Waren, Dienstleistungen und des Kapitals sowie die Niederlassungsfreiheit werden innerhalb der Union und von der Union gemäß dieser Verfassung gewährleistet.**
- (2) Unbeschadet besonderer Bestimmungen dieser Verfassung ist in ihrem Anwendungsbereich jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten.

### **Kommentare**

*Dieser neue Artikel geht auf einen in verschiedenen Änderungsvorschlägen und auf den zusätzlichen Plenartagungen am 5. und 26. März vorgebrachten Vorschlag und auf ein Anliegen des Präsidenten des Gerichtshofs zurück, das er in seinem Beitrag vor dem Think tank am 17. Februar darlegte: Die vier Grundfreiheiten und die Niederlassungsfreiheit werden an den Anfang des ersten Teils gestellt, was ihre enorme Bedeutung in rechtlicher wie politischer Hinsicht besser hervortreten lässt. Zudem wird durch diesen neuen Artikel in stärkerem Maße und auf geeignetere Weise, als dies in dem Artikel über die ausschließlichen Zuständigkeiten in dem vorhergehenden Entwurf der Fall war, hervorgehoben, dass es hier in erster Linie um Grundfreiheiten geht, d.h. um direkt anwendbare Garantien. Dies ist in der Tat viel sinnvoller als eine Begrenzung der Gesetzgebungsbefugnisse der Mitgliedstaaten, die sich bei einer Aufnahme unter die ausschließlichen Zuständigkeiten ergeben würde. Im Sinne der Zuordnung der Zuständigkeiten in Titel III fällt gesetzgeberisches Handeln zur Umsetzung der Grundfreiheiten unter das Konzept des Binnenmarktes.*

*Das Präsidium hielt es für angebracht, das Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit, das in dem vorherigen Entwurf in Artikel 6 stand, in diesen Artikel aufzunehmen. Die Änderungsvorschläge zur Streichung dieser Bestimmung in Teil I, mit der Begründung, dass sie in der Charta enthalten sei, wurden nicht berücksichtigt. Das Präsidium ist vielmehr der Auffassung, dass sowohl der spezielle politische Wert dieses Verbots für das europäische Aufbauwerk als auch das Interesse an einer Gewährleistung der Kontinuität der Rechtsprechung in Bezug auf Artikel 12 EGV die Beibehaltung dieser Bestimmung in Teil I rechtfertigen.*

## **Artikel I-5: Beziehungen zwischen der Union und den Mitgliedstaaten**

**(1) Die Union achtet die nationale Identität ihrer Mitgliedstaaten, die in deren grundlegender politischer und verfassungsrechtlicher Struktur einschließlich der regionalen und kommunalen Selbstverwaltung zum Ausdruck kommt. Sie achtet die grundlegenden Funktionen des Staates, insbesondere die Wahrung der territorialen Unversehrtheit, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und den Schutz der inneren Sicherheit.**

**(2) Nach dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit achten und unterstützen sich die Union und die Mitgliedstaaten gegenseitig bei der Erfüllung der Aufgaben, die sich aus der Verfassung ergeben.**

**Die Mitgliedstaaten erleichtern der Union die Erfüllung ihrer Aufgabe und unterlassen alle Maßnahmen, welche die Verwirklichung der in der Verfassung aufgeführten Ziele gefährden könnten.**

### **Kommentare**

*Im Anschluss an zahlreiche Vorschläge, die auf den zusätzlichen Plenartagungen vom 5. und 26. März positiv aufgenommen worden sind, werden Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 9 Absatz 6 des vorhergehenden Entwurfs in diesem neuen Artikel zusammengefasst und durch ihn ersetzt; die Absätze über die loyale Zusammenarbeit des alten Entwurfs von Artikel 8 werden als zusätzliche Elemente eines allgemeinen Artikels über die Beziehungen der Union zu den Mitgliedstaaten in diesen Artikel aufgenommen.*

## **Artikel I-6: Rechtspersönlichkeit**

Die Union besitzt Rechtspersönlichkeit.

## Kommentare

*Artikel unverändert, da bereits durch Konsens gebilligt.*

## TITEL II: GRUNDRECHTE UND UNIONSBÜRGERSCHAFT

### Artikel I-7: Grundrechte

(1) ~~Die Charta der Grundrechte der Union ist integraler Bestandteil der Verfassung. Die Charta ist [im zweiten Teil dieser Verfassung/in einem dieser Verfassung beigefügten Protokoll] wiedergegeben.~~

**Die Union erkennt die Rechte, Freiheiten und Grundsätze an, die in der Charta der Grundrechte als dem zweiten Teil dieser Verfassung enthalten sind.**

(2) Die Union ~~kann~~ **strebt den Beitritt zur** Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten ~~beitreten~~ an. Der Beitritt zu dieser Konvention berührt nicht die in dieser Verfassung festgelegten Zuständigkeiten der Union.

(3) Die Grundrechte, wie sie in der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ergeben, gehören zu den allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts.

## Kommentare

- In Anbetracht der von einer großen Mehrheit der Konventsmitglieder vorgetragenen Standpunkte scheint die Aufnahme der Charta in einen neuen zweiten Teil die Kompromisslösung zu sein, die am ehesten auf einen breiten Konsens im Konvent stößt.*

*Die Formulierung von Absatz 1 wird dieser Lösung besser gerecht als der vorherige Entwurf. Sie stützt sich auf die Änderungsvorschläge von Costa, Eduarda Azevedo, d'Oliveira Martins, Nazaré Pereira, Duhamel + 8, Teufel, Schlüter, Palacio und entspricht voll und ganz dem letzten Satz der Präambel der Charta.*

2. *Was den Beitritt zur EMRK betrifft, so ist die Formulierung "Die Union strebt den Beitritt ... an" auf der zusätzlichen Pleanartagung vom 26. März allgemein unterstützt worden (vgl. auch Änderungsvorschläge Kiljunen und Vanhanen, Svensson, Hjelm-Wallén + 4, Van der Linden + 3, Tiilikainen, Brok + 15).*
  
3. *Was die Änderungsvorschläge zur Aufnahme weiterer internationaler Menschenrechtsübereinkommen betrifft (Söderman, Michel + 5, Paciotti, Kaufmann, Voggenhuber, Lichtenberger, MacCormick, Duff + 6, Spini, Nagy), so versteht es sich von selbst, dass dieser Absatz in der vom Präsidium geänderten Fassung nicht dahingehend interpretiert werden darf, dass die Möglichkeit eines Beitritts zu anderen Menschenrechtskonventionen ausgeschlossen ist, denn für diese Möglichkeit bietet die Verfassung andere Grundlagen (etwa die verschiedenen Politikbereiche, die eine Verbindung zu solchen Konventionen haben, oder die Flexibilitätsklausel in Artikel I-17). Aufgrund dieses Absatzes kann in der Tat nur für den speziellen Fall der EMRK gefordert werden, dass die Union einen Beitritt anstrebt; aber diese Bestimmung zielt keineswegs darauf ab, die Möglichkeit eines Beitritts zu anderen Konventionen auszuschließen. Wie das Präsidium bereits darlegte, ist der Umstand, dass nur die Europäische Menschenrechtskonvention in diesem Absatz erwähnt wird auf ein Gutachten des Gerichtshofes aus dem Jahr 1996 zurückzuführen, in dem der Gemeinschaft eine Zuständigkeit für den Beitritt zu dieser Konvention aufgrund von speziell für diese Konvention geltenden Überlegungen abgesprochen wird.*

## **Artikel I-8: Die Unionsbürgerschaft**

(1) Unionsbürgerin und Unionsbürger ist, wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt. Die Unionsbürgerschaft tritt zur nationalen Staatsbürgerschaft hinzu, ohne diese zu ersetzen. ~~Alle Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sind vor dem Gesetz gleich.~~

(2) Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger haben die in dieser Verfassung vorgesehenen Rechte und Pflichten. Sie

- haben das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten;
- besitzen in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Wohnsitz haben, das aktive und passive Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament und bei den Kommunalwahlen, wobei für sie dieselben Bedingungen gelten wie für die Angehörigen des betreffenden Mitgliedstaats;
- genießen im Hoheitsgebiet eines Drittlandes, in dem der Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vertreten ist, den Schutz der diplomatischen und konsularischen Stellen eines jeden Mitgliedstaats unter denselben Bedingungen wie Staatsangehörige dieses Staates;
- haben das Recht, Petitionen an das Europäische Parlament zu richten, sich an den Bürgerbeauftragten der Union zu wenden sowie Schreiben in einer der Sprachen der Union an die Organe und die beratenden Einrichtungen der Union zu richten und eine Antwort in derselben Sprache zu erhalten.

(3) Die Ausübung dieser Rechte erfolgt im Rahmen der Bedingungen und Grenzen, die in dieser Verfassung und in den Bestimmungen zu ihrer Durchführung festgelegt sind.

### **Kommentare**

*Der Satz "Alle Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sind vor dem Gesetz gleich" ist gestrichen worden, da er von zahlreichen Konventsmitgliedern (Änderungsvorschläge Duhamel + 8, Kaufmann, Kiljunen + 1, Figel, Fischer, Brok + 13, Duff + 4) mit der Begründung kritisiert worden ist, dass er das Risiko eines Widerspruchs zur Charta birgt, weil letztere die Gleichheit aller vor dem Gesetz garantiert, nicht nur der Unionsbürger.*

*Hingegen hat das Präsidium die Auflistung der Rechte der Bürger in Artikel I-8 Absatz 2 beibehalten ebenso wie Absatz 3 über die Bedingungen und Grenzen, obwohl in Änderungsvorschlägen gefordert wurde, Wiederholungen im Vergleich zu den Artikeln 39 bis 46 der Charta zu vermeiden. Diese Rechte sind nämlich für den Begriff der Unionsbürgerschaft rechtlich nicht bindend und müssen deshalb im Titel des ersten Teils, in dem dieser Begriff definiert wird, aufgeführt werden.*

### **Titel III: Die Zuständigkeiten und die Maßnahmen der Union**

#### **Artikel I-9: Grundprinzipien**

- (1) Für die Abgrenzung **der Zuständigkeiten der Union gilt der Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung**. Für die Ausübung der Zuständigkeiten der Union gelten die Grundsätze ~~der begrenzten Einzelermächtigungen~~, der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit. ~~und der loyalen Zusammenarbeit~~.
- (2) Nach dem Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung wird die Union innerhalb der Grenzen der Zuständigkeiten tätig, die ihr von **den Mitgliedstaaten in** der Verfassung zur Verwirklichung der in dieser niedergelegten Ziele zugewiesen werden. Alle der Union nicht ~~durch die~~ **in der** Verfassung zugewiesenen Zuständigkeiten verbleiben bei den Mitgliedstaaten.
- (3) Nach dem Subsidiaritätsprinzip wird die Union in den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, nur tätig, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen ~~auf der Ebene der~~ **von den Mitgliedstaaten weder auf zentraler noch auf regionaler oder lokaler Ebene** ausreichend erreicht werden können, **und vielmehr** wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen ~~dagegen~~ auf Unionsebene besser erreicht werden können.

Die Organe der Union wenden das Subsidiaritätsprinzip nach dem Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit im Anhang zur Verfassung an. Die nationalen Parlamente achten auf die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips nach dem in diesem Protokoll vorgesehenen Verfahren.

(4) Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gehen die Maßnahmen der Union inhaltlich wie formal nicht über das für die Erreichung der Ziele der Verfassung erforderliche Maß hinaus.

Die Organe wenden den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Einklang mit dem in Absatz 3 genannten Protokoll an.

~~(5) Nach dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit achten die Mitgliedstaaten einander und unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung der sich aus der Verfassung ergebenden Aufgaben.~~

### **Kommentare**

*Das Präsidium hält die Beibehaltung dieses Artikels für wichtig, da er die Prinzipien, die sowohl für die Abgrenzung der Zuständigkeiten der Union und der Mitgliedstaaten, als auch für die Ausübung der Zuständigkeiten durch die Union gelten, im Einzelnen festlegt, und zwar in Übereinstimmung mit der Erklärung von Nizza über die Zukunft der Union.*

*Da in vielen Änderungsvorschlägen gefordert wurde, dass Aufzählung, Definition und Umsetzung solcher Grundsätze in ein und demselben Artikel stehen, sind die Absätze 2 und 3 des ehemaligen Artikels 9 in den neuen Artikel I-9 integriert worden (Santer und andere, Tiilikainen und Peltomäki, Fischer, Palacio, Farnleitner, Hain, Heathcoat-Amory).*

*Die Bezugnahme auf den Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit ist in diesem (wie auch im folgenden) Artikel gestrichen worden und befindet sich nunmehr zusammen mit dem Grundsatz der Achtung der nationalen Identität in dem neuen Artikel I-5 unter Titel I. Die Tragweite dieser beiden Grundsätze geht nämlich über die Ausübung der Zuständigkeiten der Union hinaus; das Präsidium war infolgedessen der Ansicht, dass sie unter Titel I des Teils I der Verfassung aufgenommen werden sollten.*

### **zu Artikel I-9 Absatz 1**

*Dieser Absatz ist geändert worden, um deutlich zu machen, dass das Subsidiaritätsprinzip und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit die Ausübung der Zuständigkeiten regeln, während die Abgrenzung der Zuständigkeiten unter den Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung fällt. Die Bezugnahme auf den Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit wurde gestrichen, weil er in Artikel I-5 der Verfassung aufgenommen wurde.*

*Was die Änderungsvorschläge betrifft, die darauf abzielen, dass in diesen Absatz eine Bezugnahme auf die Grundsätze der Kohärenz und/oder der Integration aufgenommen wird (Ben Fayot, Skaarup, MacCormick, Voggenhuber, Lichtenberger, Nagy), so werden diese Grundsätze in Form einer horizontalen Klausel in Teil III der Verfassung erscheinen.*

### **zu Artikel I-9 Absatz 2**

*Mit der Änderung, die in diesem Absatz vorgenommen wurde, soll den Vorschlägen Rechnung getragen werden, denen zufolge deutlich werden muss, dass der Union die Zuständigkeiten nicht von der Verfassung selbst, sondern von den Mitgliedstaaten durch die Verfassung zugewiesen werden. Bei der Änderung am Anfang des Absatzes handelt es sich um eine rein redaktionelle Anpassung.*

### **zu Artikel I-9 Absatz 3**

*Die einzige Änderung in diesem Absatz ist die Ergänzung um eine Bezugnahme auf die regionale und lokale Ebene im Zusammenhang mit dem Subsidiaritätsprinzip; damit wurde den entsprechenden Änderungsvorschlägen (Teufel, Cushnahan, Duff und andere, MacCormick, Farnleitner) Rechnung getragen.*

*Der zweite Unterabsatz entspricht Absatz 2 des alten Artikels 9; damit wurde den entsprechenden Änderungsvorschlägen gefolgt.*

*Die Ausschließung der Anwendung des Subsidiaritätsprinzips in den Bereichen der ausschließlichen Zuständigkeit wird beibehalten, da in diesen Bereichen allein die Union gesetzgeberisch tätig werden und rechtsverbindliche Rechtsakte erlassen kann, während die Mitgliedstaaten dies nur tun können, wenn sie von der Union hierzu ermächtigt werden oder um die Rechtsakte der Union umzusetzen. Jedenfalls gilt in den Bereichen der ausschließlichen Zuständigkeit weiterhin der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, nach dem sich die Intensität der Unionsmaßnahmen zu richten hat.*

#### **zu Artikel I-9 Absatz 4**

*Der zweite Unterabsatz entspricht Artikel 9 Absatz 3; damit werden die entsprechenden Änderungsanträge sowie jene Änderungsvorschläge berücksichtigt, in denen eine Bezugnahme auf das Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit in diesem Absatz beantragt worden ist (Oleksy, Fischer).*

#### **zu Artikel I-9 Absatz 5**

*Dieser Absatz ist in den neuen Artikel I-5 aufgenommen worden.*

*Die Aufnahme einer Bezugnahme auf den Status der Kirchen und weltanschaulichen Gemeinschaften, die von einigen beantragt wurde (Brok und andere, Heathcoat-Amory, Kaufmann, Einem), ist in dem Titel "Das demokratische Leben" enthalten.*

#### **Artikel I-10: Anwendung der Grundprinzipien Das Unionsrecht**

(1) Die Verfassung und das ~~Recht, das~~ von den Organen der Union in Ausübung der ihnen zugewiesenen Zuständigkeiten gesetzte ~~Recht wird,~~ haben Vorrang vor dem Recht der Mitgliedstaaten.

(24) Die Mitgliedstaaten erlassen alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus der Verfassung oder aus Handlungen der Organe der Union ergeben.

~~(2) Bei der Ausübung der nicht ausschließlichen Zuständigkeiten der Union wenden die Organe das Subsidiaritätsprinzip nach dem Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit im Anhang zur Verfassung an. Das in diesem Protokoll vorgesehene Verfahren gestattet es den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten, auf die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips zu achten.~~

~~(3) Bei der Ausübung der Zuständigkeiten der Union wenden die Organe den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nach demselben Protokoll an.~~

~~(5) Nach dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit erleichtern die Mitgliedstaaten der Union die Erfüllung ihrer Aufgabe und unterlassen alle Maßnahmen, welche die Verwirklichung der Ziele der Verfassung gefährden könnten. Die Union verhält sich den Mitgliedstaaten gegenüber loyal.~~

~~(6) Die Union achtet die nationale Identität ihrer Mitgliedstaaten, die mit deren grundlegenden Struktur und den wesentlichen Aufgaben eines Staates – insbesondere seiner politischen und verfassungsrechtlichen Struktur einschließlich der Organisation der staatlichen Behörden auf nationaler, regionaler und kommunaler Ebene – zusammenhängt."~~

### Kommentare

*Die Bezugnahme auf den Vorrang des Unionsrechts ist beibehalten worden, da er ein Grundprinzip der Rechtsordnung der Union darstellt, das in der Verfassung zu definieren ist.*

*Die Absätze 2 und 3 wurden in Artikel I-9, die Absätze 5 und 6 in den neuen Artikel I-5 aufgenommen.*

## Artikel I-11: Arten von Zuständigkeiten

- (1) Weist die Verfassung der Union für einen bestimmten Bereich eine ausschließliche Zuständigkeit zu, so kann nur sie gesetzgeberisch tätig werden und rechtlich bindende Rechtsakte erlassen; die Mitgliedstaaten dürfen in einem solchen Fall nur dann tätig werden, wenn sie von der Union hierzu ermächtigt worden sind, **oder um von dieser erlassene Rechtsakte durchzuführen.**
- (2) Weist die Verfassung der Union für einen bestimmten Bereich eine **mit den Mitgliedstaaten geteilte** Zuständigkeit zu, ~~die sie mit den Mitgliedstaaten zu teilen hat~~, so haben die Union und die Mitgliedstaaten die Befugnis, in diesem Bereich gesetzgeberisch tätig zu werden und rechtlich bindende Rechtsakte zu erlassen. Die Mitgliedstaaten nehmen ihre Zuständigkeit ~~an~~ wahr, sofern und soweit die Union ihre Zuständigkeit nicht ausgeübt hat **oder entschieden hat, diese nicht mehr auszuüben.**
- (3) **Die Union ist dafür zuständig, die Koordinierung der Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik der Mitgliedstaaten untereinander sicherzustellen.** ~~für die Koordinierung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten.~~
- (4) Die Union ist dafür zuständig, eine gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik einschließlich der schrittweisen Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik zu erarbeiten und zu verwirklichen.
- (5) In bestimmten Bereichen ist die Union unter den in der Verfassung genannten Bedingungen befugt, Maßnahmen zur Koordinierung, Ergänzung oder Unterstützung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten durchzuführen, ohne dass dadurch die Zuständigkeit der Union für diese Bereiche an die Stelle der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten tritt.
- (6) **Der Umfang der Zuständigkeiten der Union und die Einzelheiten ihrer Ausübung ergeben sich aus den jeweiligen besonderen Bestimmungen des Teils II der Verfassung zu den für die einzelnen Bereichen in Teil III der Verfassung.**  
~~Die Union macht von ihren Zuständigkeiten Gebrauch, um die in Teil II der Verfassung festgelegten Politiken gemäß den dort für die einzelnen Bereiche vorgesehenen speziellen Bestimmungen durchzuführen.~~

## zu Artikel I-11 Absatz 1

*Die Wörter "oder um von dieser erlassene Rechtsakte durchzuführen" wurden hinzugefügt, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass die Durchführung des Unionsrechts selbst in Bereichen mit ausschließlicher Zuständigkeit in der Regel von den Mitgliedstaaten gemäß dem allgemeinen Grundsatz in Artikel I-10 Absatz 2 vorgenommen wird, ohne dass dafür eine Ermächtigung der Union erforderlich wäre. Erst wenn die Durchführung ausnahmsweise von der Union vorzunehmen ist, sieht der Rechtsakt der Union ausdrücklich eine solche Durchführung vor. Durch die Ergänzung von Absatz 1 soll sichergestellt werden, dass das Unionsrecht in einem Bereich mit ausschließlicher Zuständigkeit von den Mitgliedstaaten durchgeführt werden kann, ohne dass hierfür eine Ermächtigung durch die Union erforderlich ist (was gegenwärtig der Fall ist).*

*Die Änderungsvorschläge, die darauf abzielen, einen neuen Absatz in diesen Artikel einzufügen, in dem ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass der Union die Zuständigkeiten von den Mitgliedstaaten zugewiesen werden (Hain, Lord Tomlinson, Heathcoat-Amory, Roche), sind in Artikel I-9 Absatz 2 berücksichtigt worden.*

*Die Bezeichnung "ausschließliche Zuständigkeiten" ist beibehalten worden, da dieser Ausdruck besser wiedergibt, dass es sich um Bereiche handelt, in denen allein die Union gesetzgeberisch tätig werden kann. Zudem handelt es sich um einen Ausdruck, der bereits in den bestehenden Verträgen und in der Rechtsprechung des Gerichtshofs vorkommt, was bei der Formulierung "eigene Zuständigkeiten" nicht der Fall ist.*

*Zur Frage, ob eine Ermächtigung durch die Union erforderlich ist, damit die Mitgliedstaaten in einem Bereich der ausschließlichen Zuständigkeit gesetzgeberisch tätig werden oder rechtlich bindende Rechtsakte erlassen können, liegen gegensätzliche Änderungsvorschläge vor. Während die einen die Streichung der Bezugnahme auf die Notwendigkeit einer Ermächtigung durch die Union fordern, wollen andere, dass der Inhalt der Ermächtigung genauer beschrieben wird. Daher schlägt das Präsidium vor, an der derzeitigen Formulierung festzuhalten, da sie in Bezug auf die Form und den Inhalt der Ermächtigung durch die Union einen Spielraum lässt.*

## zu Artikel I-11: Absatz 2

*Mit der neuen Formulierung im letzten Satz dieses Absatzes soll mehreren Änderungsvorschlägen (Brok und andere, Teufel, Wuermeling, Altmaier) entsprochen werden, die darauf abzielen, dass neu formuliert wird, wie weit die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten in einem Bereich der geteilten Zuständigkeit reichen. Der Zusatz am Ende des Artikels bedeutet, dass eine Zuständigkeit wieder den Mitgliedstaaten zufällt, sobald die Union diese Kompetenz in einem Bereich der geteilten Zuständigkeit nicht mehr wahrnimmt. Mit dieser neue Formulierung sollte ebenfalls einem Änderungsvorschlag von Herrn Fischer entsprochen werden, in dem er eine Änderung des ehemaligen Artikels 12 Absatz 3 beantragt.*

*Das Präsidium ist der Auffassung, dass die Bereiche der geteilten Zuständigkeit wie bisher als die Bereiche definiert werden sollten, in denen sowohl die Union als auch die Mitgliedstaaten befugt sind, gesetzgeberisch tätig zu werden, und nicht als Bereiche, in denen die Union koordiniert und die allgemeinen Regeln festlegt. Die Koordinierung der Politiken der Mitgliedstaaten fällt in diesen Bereich, da der Ausdruck "Koordinierung" an sich schon voraussetzt, dass die vorrangige Befugnis, in dem betreffenden Bereich gesetzgeberisch tätig zu werden, bei den Mitgliedstaaten liegt. Was die Formulierung "legt die allgemeinen Regeln fest" betrifft, so erschöpft sich die Tätigkeit der Union in vielen Bereichen der geteilten Zuständigkeit nicht allein in der Festlegung solcher Regeln. Würde man im übrigen die Bereiche der geteilten Zuständigkeit als die Bereiche definieren, in denen die Union die allgemeinen Regeln festlegt oder die Politiken der Mitgliedstaaten koordiniert, müsste eine neue Art von Zuständigkeiten für die Bereiche geschaffen werden, in denen sowohl die Union als auch die Mitgliedstaaten gesetzgeberisch tätig werden können.*

*Den Änderungsvorschlägen, denen zufolge die Mitgliedstaaten, wenn die Union ihre Zuständigkeit ausgeübt hat, die durch die Verfassung oder in den durch die Union erlassenen Rechtsakten festgelegten Verpflichtungen erfüllen müssen (Tiilikainen und Peltomäki, Kuneva, Kiljunen und Vanhanen, Balázs, de Villepin), ist in Artikel I-10 entsprochen worden; in diesem Artikel ist der Grundsatz des Vorrangs des Unionsrecht sowie der Grundsatz, demzufolge die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet sind, ihre sich aus der Verfassung und den von der Union erlassenen Rechtsakten ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen, enthalten.*

### zu Artikel I-11 Absatz 3

*Der Konvent ist der Auffassung, dass aufgrund des besonderen Charakters der Koordinierung der Politiken der Mitgliedstaaten in den Bereichen Wirtschaft und Beschäftigung eine gesonderte Bestimmung erforderlich ist.*

*Durch die Änderungen, die in diesem Absatz aufgegriffen wurden, soll zwischen den Änderungsvorschlägen, die beantragt haben, dass die geltenden Vertragsbestimmungen über die Koordinierung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten (Art. 99 EGV) in diesen Absatz (wie auch in Artikel 13) einfließen (Roche, Teufel, Heathcoat-Amory, Fischer, Palacio, Queiró), den Änderungsvorschlägen, in denen die Streichung dieses Absatzes und die Zuordnung der Koordinierung der Politiken in die Bereiche der geteilten Zuständigkeiten oder in die Bereiche, in denen die Union unterstützend tätig wird, beantragt wurde (Tiiilikainen und Peltomäki, Kohout, Beres und andere, Hain, Lopes, Duff und andere, Earl of Stockton, Svensson, Kiljunen und Vanhanen, Nagy) und den Änderungsvorschlägen, in denen eine Bezugnahme auf die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, die Koordinierung gemeinsam mit der Union vorzunehmen, vorgesehen ist (de Vries und andere), das Gleichgewicht gewahrt werden.*

*Die Änderungsvorschläge, die vorsehen, in diese Bestimmung die Koordinierung der Beschäftigungspolitik der Mitgliedstaaten (Duhamel und andere, Borrell und andere, Gabaglio, Michel und andere) aufzunehmen, wurden befolgt, da der Vertrag ausdrücklich vorsieht, dass die im Rat vereinigten Mitgliedstaaten sowohl ihre Wirtschaftspolitik als auch ihre Beschäftigungspolitik abstimmen und dass die Union Grundzüge bzw. Leitlinien festlegen kann. Dagegen wurden die Änderungsvorschläge der Konventsmitglieder (Duhamel und andere, Borrell und andere, Michel und andere, Paciotti und Spini, Lequiller, Santer und andere), die dafür plädiert haben, in diesem Absatz auch die Koordinierung der Sozialpolitik zu verankern, in Artikel I-14 aufgegriffen.*

### Zu Artikel I-11 Absatz 4

*Das Präsidium ist der Ansicht, dass der besondere Charakter der Zuständigkeiten der Union und der Mitgliedstaaten in dem Bereich der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik seine Beibehaltung als gesonderten Absatz rechtfertigt. Die Art der Zuständigkeit der Union in diesem Bereich macht es in der Tat schwierig, diesen Absatz entweder der geteilten Zuständigkeit oder dem Bereich, in dem die Union unterstützend tätig ist, zuzuordnen.*

*Den Änderungsvorschlägen, in denen eine ausführlichere Beschreibung der Zuständigkeiten der Union in diesem Bereich verlangt wird (Hain, Farnleitner, Roche, Brok und andere, Borrell und andere, Santer und andere, Figel, de Villepin), wurde in der neuen Fassung des Artikels 14 Rechnung getragen.*

#### Zu Artikel I-11 Absatz 5

*Die meisten Änderungsvorschläge, die zu diesem Absatz vorgelegt wurden, wurden in Artikel I-16 berücksichtigt.*

*Die Bezugnahme auf das Harmonisierungsverbot in diesen Bereichen, die von einigen Konventsmitgliedern beantragt wurde (Tiilikainen und Peltomäki, Lopes, Teufel, Kiljunen, Vanhanen) ist nicht aufgenommen worden, da es bereits in Artikel I-16 Absatz 3 verankert ist.*

#### Zur Artikel I-11 Absatz 6

*Dieser Absatz wurde neu gefasst, um hier den gestrichenen Absatz 2 von Artikel 12 inhaltlich aufzunehmen. Die Bezugnahme auf die Bestimmungen in Teil III schließt nicht nur die Zuständigkeiten ein, sondern auch die in diesen Bestimmungen vorgesehenen Handlungsformen und -instrumente.*

### **Artikel I-12: Ausschließliche Zuständigkeiten**

(1) Die Union hat ausschließliche Zuständigkeit für die ~~Gewährleistung eines freien Personen-, Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehrs~~ Festlegung der Wettbewerbsregeln im Binnenmarkt sowie in folgenden Bereichen:

- die ~~Geld- und~~ Währungspolitik ~~der für die~~ Mitgliedstaaten, die den Euro eingeführt haben,
- die gemeinsame Handelspolitik,
- die Zollunion,
- die Erhaltung der biologischen Meeresschätze im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik.

(2) Die Union hat ausschließliche Zuständigkeit für den Abschluss internationaler Übereinkommen, wenn ein solcher Abschluss in einem Rechtsakt der Union vorgesehen ist, er notwendig ist, damit die Union ihre Zuständigkeit auf interner Ebene ausüben kann oder er eine interne Handlung der Union berührt.

#### Artikel I-12 Absatz 1

*Die in diesem Absatz aufgeführten Bereiche sind Bereiche, in denen die Union gegenwärtig die ausschließliche Zuständigkeit besitzt.*

*Das Präsidium ist der Auffassung, dass die Auflistung der Bereiche für die ausschließliche Zuständigkeit (ebenso wie die der Bereiche für die unterstützenden Maßnahmen) erschöpfend sein muss. Die Auflistung der Bereiche, die unter die geteilte Zuständigkeit fallen, darf hingegen nicht erschöpfend sein, da diese eine Restkategorie darstellt. Dies ist umso erforderlicher, als die Union in den Bereichen der ausschließlichen Zuständigkeit allein gesetzgeberisch tätig werden und rechtlich bindende Rechtsakte erlassen kann.*

*Die Reihenfolge, in der die Bereiche der ausschließlichen Zuständigkeit aufgeführt sind, wurde so geändert, dass die für den Bürger wichtigsten Politikbereiche an erster Stelle stehen.*

*Die Freizügigkeit, der freie Personen-, Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr wurden gestrichen, um mehreren Änderungsvorschlägen zu entsprechen, in denen eingewandt wurde, dass die vier Freiheiten keinen Bereich als solchen darstellen (der entsprechende Bereich ist der Binnenmarkt) und daher außerhalb des Titels über die Zuständigkeiten ihren Platz finden müssen (Hain, Farnleitner, Tiilikainen und Peltomäki, Hjelm-Wallén und andere, Kaufmann und Fischer). Der neue Artikel I-4 enthält die vier Freiheiten als von der Union und innerhalb der Union garantierte Freiheiten.*

*Das Präsidium hat der Liste der ausschließlichen Zuständigkeiten keine neuen Bereiche hinzugefügt, da die Bereiche, die auf Forderung einiger Konventsmitglieder hinzugefügt werden sollten, entweder an sich keine Bereiche darstellen, sondern Handlungen, die ihrer Natur nach nur von der Union beschlossen werden können (Haushalt, Regeln für eine ordnungsgemäße Arbeitsweise der Organe, Statistiken der Union usw.), oder Bereiche sind, die nach den derzeitigen Bestimmungen des Teils III in die geteilte Zuständigkeit fallen (gemeinsame Agrar- und Fischereipolitik, gemeinsamer Raum der Freiheit und der Sicherheit usw.) oder aber Aspekte eines größeren Bereichs sind, der bereits in die ausschließliche Zuständigkeit fällt (Währungsrecht und Wechselkurspolitik).*

*Da in den Bereichen ausschließlicher Zuständigkeit allein die Union gesetzgeberisch tätig werden und rechtlich verbindliche Rechtsakte erlassen kann (außer im Falle einer Ermächtigung), bestand die Auffassung, dass eine spezielle Bezugnahme auf die Bestimmungen des Teils III nicht erforderlich ist, weil die Frage der Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen der Union und den Mitgliedstaaten sich vor allem in den Bereichen der geteilten Zuständigkeit und der Bereiche für Unterstützungsmaßnahmen stellt. Auf jeden Fall erstreckt sich die Bezugnahme auf Teil III in Artikel I-11 Absatz 6 auf alle unter Titel III des Teils I fallenden Bereiche einschließlich der Bereiche ausschließlicher Zuständigkeit.*

#### Artikel I-12 Absatz 2

*Dieser Absatz wurde nicht geändert, da zu ihm nur sehr wenige Änderungsvorschläge vorgelegt wurden und er die Rechtsprechung des Gerichtshofs zur ausschließlichen Zuständigkeit der Union für den Abschluss internationaler Übereinkommen getreu widerspiegelt.*

## Artikel I-13: Bereiche mit geteilter Zuständigkeit

(1) Die Union ~~teilt ihre Zuständigkeit~~ **hat eine** mit den Mitgliedstaaten **geteilte Zuständigkeit**, wenn ihr die Verfassung ~~eine Zuständigkeit zuweist, die nicht die außerhalb der~~ in den Artikeln I-12 und I-16 genannten Bereiche **eine Zuständigkeit zuweist** ~~betrifft~~.

(2) ~~Der Umfang der geteilten Zuständigkeiten der Union ergibt sich aus den Bestimmungen des Teils II.~~

(3) ~~Die Mitgliedstaaten können ihre Zuständigkeit in einem Bereich geteilter Zuständigkeit dann ausüben, wenn die Union ihre Zuständigkeit nicht ausgeübt hat oder nicht mehr ausübt.~~

(2) **Die geteilte Zuständigkeit erstreckt sich auf die folgenden Hauptbereiche** ~~Die Union und die Mitgliedstaaten teilen sich ihre Zuständigkeit in folgenden Bereichen:~~

- Binnenmarkt,
- Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts,
- Landwirtschaft und Fischerei, **ausgenommen die Erhaltung der biologischen Meeresschätze,**
- Verkehr und transeuropäische Netze,
- Energie,
- Sozialpolitik **hinsichtlich der in Teil III genannten Aspekte,**
- wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt,
- Umwelt,
- Verbraucherschutz,
- ~~Gesundheitswesen~~ **Sicherheitsmaßnahmen von gemeinsamem Interesse im Bereich des Gesundheitswesens.**

(3) In den Bereichen Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt ~~ist~~ **hat** die Union **eine Zuständigkeit**, für die Durchführung von Maßnahmen **zu treffen und** ~~–insbesondere Programme zu erstellen und durchzuführen, Durchführung von Programmen, zuständig, ohne dass diese ihre Ausübung der Zuständigkeit der Union den~~ die Mitgliedstaaten **daran hindert**, die ~~Ausübung ihrer Zuständigkeiten~~ **auszuüben verwehrt**.

(4) In den Bereichen Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe ~~ist~~ **hat** die Union **eine Zuständigkeit, für die Durchführung von Maßnahmen zu treffen** und die ~~Gestaltung~~ einer gemeinsamen Politik **zu verfolgen zuständig**, ohne dass ~~diese~~ **ihre** Ausübung ~~der Zuständigkeit der Union~~ ~~den~~ die Mitgliedstaaten **daran hindert, die Ausübung ihrer Zuständigkeiten **auszuüben** ~~verwehrt~~.**

### Kommentar

#### Artikel I-13 Absatz 1

*Wie bereits im Kommentar zum Artikel I-11 erwähnt, ist das Präsidium der Ansicht, dass die geteilten Zuständigkeiten gegenüber den Bereichen ausschließlicher Zuständigkeit und den Bereichen für Unterstützungsmaßnahmen eine Restkategorie darstellen und dass diese Bereiche daher, anders als jene, in nicht erschöpfender Form aufzuführen sind.*

*Es bestand die Auffassung, dass auf eine Bezugnahme auf die Artikel I-14 und I-15 besser verzichtet werden sollte, da sich die unter diese beiden Artikel fallenden Bereiche nicht eindeutig den Bereichen mit geteilter Zuständigkeit oder denen für unterstützende Maßnahmen zuordnen lassen. Durch die Aufnahme einer solchen Bezugnahme würden sie jedoch ausdrücklich aus der Kategorie der geteilten Zuständigkeiten ausgenommen.*

#### Artikel I-13 Absatz 2

*Dieser Absatz wurde gestrichen, um entsprechenden Änderungsvorschlägen (Hain, Michel und andere, Fini, Lord Tomlinson, Duff und andere, Kaufmann) Rechnung zu tragen. Die Bezugnahme auf Teil III in Artikel I-11 Absatz 6 deckt auf jeden Fall auch diesen Artikel ab. Artikel I-11 Absatz 6 wurde dahin gehend umformuliert, dass sowohl auf den Umfang der Zuständigkeiten der Union als auch auf die Einzelheiten der Ausübung dieser Zuständigkeiten Bezug genommen wird.*

### Artikel I-13 Absatz 3

*Mit der Streichung dieses Absatzes wurde zahlreichen Änderungsvorschlägen Folge geleistet, in denen die Auffassung vertreten wurde, dass er unnötig ist (Hain, Palacio, Kohout, Hübner, Lord Tomlinson, Belohorska und andere, Kuneva, Brock und andere, de Villepin, Duff und andere, Kaufmann).*

### Artikel I-13 Absatz 4

*Zu diesem Absatz wurden gegensätzliche Änderungsvorschläge vorgelegt. Einerseits gibt es Vorschläge, ihn zu streichen, mit dem Argument, dass für die geteilten Zuständigkeiten, da sie gegenüber den ausschließlichen Zuständigkeiten und den Bereichen für Unterstützungsmaßnahmen eine Restkategorie darstellen, sich eine Aufzählung der Bereiche erübrigt. Auf der anderen Seite gibt es Vorschläge, eine solche Liste beizubehalten und noch weitere Bereiche hinzuzufügen bzw. bestimmte Bereiche zu streichen.*

*Das Präsidium schlägt vor, die Aufzählung der Hauptbereiche geteilter Zuständigkeit beizubehalten. Da für die meisten Tätigkeitsbereiche der Union eine geteilte Zuständigkeit besteht, wird durch eine solche Aufzählung deutlich, welche der in Teil III genannten Bereiche weder in die ausschließliche Zuständigkeit noch unter die Bereiche für Unterstützungsmaßnahmen fallen, und folglich Bereiche sind in denen die Union die Gesetzgebungsbefugnis mit den Mitgliedstaaten teilt. Ohne eine solche Aufzählung müsste man alle Bestimmungen des Teils III durchgehen, um zu sehen, welches die wichtigsten Bereiche sind, die nicht in den Artikeln 11 und 15 genannt sind und somit unter geteilte Zuständigkeiten fallen.*

*Das Präsidium hat die Liste der Bereiche geteilter Zuständigkeiten gegenüber seiner vorherigen Entwurf nicht geändert. Die Änderungsvorschläge, die auf Hinzufügungen oder Streichungen in der Liste abzielen, gehen in entgegengesetzte Richtungen: In einigen wird beantragt, einen bestimmten Bereich als Bereich geteilter Zuständigkeit zu betrachten, den andere als Bereich für Unterstützungsmaßnahmen einstufen wollen und umgekehrt. Des Weiteren wird in einigen der Änderungsvorschläge gewünscht, dass Themen in die Liste aufgenommen werden, die an sich keine Bereiche darstellen, sondern Teil eines größeren Bereichs sind (z.B. Harmonisierung der Gesetze im Binnenmarkt, was Teil des Bereichs Binnenmarkt wäre) oder ein Thema, das mehreren bereits in der Liste enthaltenen Bereichen zuzuordnen ist (z.B. die Leistungen der Daseinsvorsorge, die u.a. den Bereichen Binnenmarkt, Gesundheitswesen, Verkehr usw. zuzuordnen sind, oder die Bekämpfung der Diskriminierung, die die Sozialpolitik und die Grundrechtecharta berührt). Schließlich betreffen einige Änderungsvorschläge Fragen, die eher Prinzipien als Bereiche darstellen (z.B. Gleichstellung von Frauen und Männern).*

*Das Präsidium hat jedoch bei drei der in der Liste aufgeführten Bereiche, nämlich der Landwirtschaft und der Fischerei, der Sozialpolitik und dem Gesundheitswesen, präzisiert, für welche Teile dieser Bereiche eine geteilte Zuständigkeit der Union besteht.*

*So wurde für den Bereich der Landwirtschaft und der Fischerei die Erhaltung der biologischen Meeresschätze ausgenommen, da diese in die ausschließliche Zuständigkeit fällt. Bei der Sozialpolitik wurde nach dem Wort "Sozialpolitik" der Passus "hinsichtlich der in Teil III genannten Aspekte" hinzugefügt, um angesichts der Besonderheiten dieses Politikbereichs deutlich zu machen, dass die Aufnahme der Sozialpolitik in die Liste keine Ausdehnung der Zuständigkeiten bedeutet. Schließlich wurde auf Vorschlag einiger Mitglieder des Konvents (Hjelm-Wallén, Petersson) die Bezugnahme auf das Gesundheitswesen in der Liste der Bereiche geteilter Zuständigkeit dahin gehend geändert, dass präzisiert wird, für welchen Teil dieses Bereiches eine geteilte Zuständigkeit besteht, weil das Gesundheitswesen zum Teil unter geteilte Zuständigkeiten (Artikel 152 Absatz 4 Buchstaben a und b) und zum Teil in die Bereiche für Unterstützungsmaßnahmen (Artikel 152 Absatz 4 Buchstabe c) fällt. Welche Aspekte des Gesundheitswesens unter die Bereiche für Unterstützungsmaßnahmen fallen, ist in Artikel I-16 aufgeführt. Als Folge dieser Änderungen empfiehlt das Präsidium, Absatz 4 des Artikels 151 in zwei Absätze aufzuteilen: einen über die Aspekte des Gesundheitswesens, für die geteilte Zuständigkeiten bestehen, und einen zweiten über die Aspekte, die in die Bereiche für Unterstützungsmaßnahmen fallen.*

#### Artikel I-13 Absatz 5

*Das Präsidium hatte die Bereiche Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt in einen gesonderten Absatz aufgenommen, um deren Besonderheit im Vergleich zu den in Absatz 4 desselben Artikels aufgeführten Bereichen herauszustellen, die darin besteht, dass die Mitgliedstaaten in diesen Bereichen ihre Zuständigkeiten behalten, auch wenn die Union von ihrer Zuständigkeit erschöpfend Gebrauch macht.*

*Zu diesem Absatz sind gegensätzliche Änderungsvorschläge unterbreitet worden. Nach Auffassung einiger Konventsmitglieder sollten die Bereiche Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt als Bereiche mit geteilter Zuständigkeit betrachtet und in Absatz 4 aufgeführt werden oder die Bezugnahme auf die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten gestrichen wird. Andere Mitglieder beantragen die Streichung dieses Absatzes und die Einstufung von Forschung, technologischer Entwicklung und Raumfahrt als Bereiche, in denen unterstützende Maßnahmen ergriffen werden können. Das Präsidium ist der Ansicht, dass dieser Absatz angesichts der Besonderheiten der Zuständigkeit der Union in diesem Bereich unverändert erhalten bleiben muss.*

#### Artikel I-13 Absatz 6

*Auch zu diesem Absatz liegen gegensätzliche Änderungsvorschläge vor: Die einen sind dafür, dass der Bereich der Entwicklungszusammenarbeit und der humanitären Hilfe in die Liste des Absatzes 4 aufgenommen wird (siehe Änderungsvorschlag zu diesem Absatz). Andere wollen, dass dieser Bereich als Bereich für Ergänzungsmaßnahmen betrachtet wird. Wieder andere fordern die Streichung der Bezugnahme auf die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten.*

*Aus den selben Gründen, die bereits im Kommentar zu Absatz 5 angeführt wurden, ist das Präsidium der Ansicht, dass dieser Absatz unverändert beibehalten werden muss.*

## Artikel I-14: Die Koordinierung der Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik

(1) ~~Die Union koordiniert die Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten, insbesondere durch die Festlegung der Grundzüge der Wirtschaftspolitik.~~

**Die Union trifft Maßnahmen zur Koordinierung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten insbesondere durch die Erarbeitung von Grundzügen dieser Politik. Die Mitgliedstaaten koordinieren ihre Wirtschaftspolitik innerhalb der Union.**

(2) Für die Mitgliedstaaten, die den Euro eingeführt haben, gelten besondere Regelungen.

(3) ~~Die Union trifft~~ **stellt durch** Maßnahmen, **insbesondere durch die Festlegung von Leitlinien für die** ~~zur Koordinierung der~~ Beschäftigungspolitik, **die Koordinierung der Beschäftigungspolitik** der Mitgliedstaaten **sicher** ~~insbesondere durch die Erarbeitung von Leitlinien für diese Politik.~~

(4) Die Union kann Initiativen **ergreifen, um die** ~~zur~~ Koordinierung der Sozialpolitik der Mitgliedstaaten **sicherzustellen** ~~ergreifen~~.

~~(3) Die Mitgliedstaaten richten ihre Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik unter Berücksichtigung des gemeinsamen Interesses so aus, dass sie zur Verwirklichung der Ziele der Union beiträgt.~~

### Kommentar

*Aus den im Kommentar zu Artikel I-11 Absatz 3 genannten Gründen ist das Präsidium der Auffassung, dass dieser Artikel beibehalten werden sollte.*

#### Artikel I-14 Absatz 1

*Mit der Neuformulierung von Absatz 1 soll ein Ausgleich zwischen den Änderungsvorschlägen der Konventsmitglieder (Fischer, de Villepin, Hain, Kuneva, Hjem-Wallén und andere, Teufel, Mc Avan), nach deren Ansicht die Formulierung dieser Bestimmung derjenigen der entsprechenden Rechtsgrundlage des Teils III, d.h. Artikel 99 EGV, entsprechen sollte, den Änderungsvorschlägen, die darauf abzielen, dass die Union die Zuständigkeit für die Koordinierung der Wirtschaftspolitik der einzelnen Mitgliedstaaten erhält, und den Änderungsvorschlägen geschaffen werden, wonach vorgesehen werden soll, dass die Wirtschaftspolitik von der Union und von den Mitgliedstaaten koordiniert wird (de Vries und de Bruijn).*

#### Artikel I-14 Absatz 2 (vorher Artikel 13 Absatz 3)

*Dieser Absatz bleibt unverändert, da er nur die gegenwärtige Situation widerspiegelt, in der besondere Bestimmungen für die Mitgliedstaaten gelten, die den Euro eingeführt haben.*

#### Artikel I-14 Absatz 3

*Mit diesem Absatz wird den Änderungsvorschlägen entsprochen, denen zufolge die Koordinierung der Beschäftigungspolitik der Mitgliedstaaten aufgenommen werden soll (Einem, Mac Avan, Michel und andere, Duhamel und andere, Borrell und andere, Haenel und Badinter).*

#### Artikel I-14 Absatz 4

*Dieser Absatz wurde hinzugefügt, damit die Änderungsvorschläge berücksichtigt werden, mit denen auf die Einbeziehung der Koordinierung der Sozialpolitik abgezielt wurde (Duhamel und andere, Borrel und andere, Michel und andere, Paciotti und Spini, Lequiller, Santer und andere).*

## Artikel I-15: Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik

(1) Die Zuständigkeit der Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik erstreckt sich auf alle Bereiche der Außenpolitik sowie auf sämtliche Fragen im Zusammenhang mit der Sicherheit der Union, einschließlich der schrittweisen Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik, die zu einer gemeinsamen Verteidigung führen kann.

(2) Die Mitgliedstaaten unterstützen die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der Union aktiv und vorbehaltlos im Geiste der Loyalität und der gegenseitigen Solidarität **und achten die Handlungen der Union in diesem Bereich**. Sie enthalten sich jeder Handlung, die den Interessen der Union zuwiderläuft oder ihrer Wirksamkeit schaden könnte.

### Kommentar:

*Das Präsidium ist der Auffassung, dass die Besonderheiten der Zuständigkeit der Union und der Mitgliedstaaten im Bereich der GASP einen eigenen Artikel rechtfertigen. Dieser Bereich lässt sich nämlich nur schwierig als Bereich mit geteilter Zuständigkeit oder als Bereich für Unterstützungsmaßnahmen einordnen. Diese Schwierigkeit sowie die Bedeutung des Bereichs sprechen für die Beibehaltung einer eigenen Bestimmung.*

### Absatz 1

*Artikel I-15 wurde um einen neuen Absatz ergänzt, um den Änderungsvorschlägen zu entsprechen, denen zufolge in diesem Artikel ausdrücklich auf das Bestehen einer Zuständigkeit der Union auf dem Gebiet der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (Kaufmann, Balázs) sowie auf den Inhalt dieser Zuständigkeit hingewiesen werden soll (Duhamel, Marinho, Van Lancker, Hänsch, Berès, Berger, Carnero und Thorning-Schmidt - de Villepin - Kuneva). In dem neuen Absatz wird ferner die Verteidigung erwähnt, was mit zahlreichen Änderungsvorschlägen gefordert wurde (Fini, Borrell und andere, Lord Mac Lennan, Duff und andere, Rupel, Szent-Iványi, Costa, Azevedo, d'Oliveira Martins, Mains, Roche, Lopez, Katiforis, Mc Avan).*

*In der Bestimmung werden nicht die Ziele der Union auf dem Gebiet der GASP aufgeführt, da diese Ziele im ersten Artikel von Titel B des Teils III zum außenpolitischen Handeln der Union aufgeführt werden. Gleiches gilt für die Änderungsvorschläge, denen zufolge darauf verwiesen werden soll, dass die Mitgliedstaaten in diesem Bereich gemeinsam an der Stärkung und Weiterentwicklung ihrer gegenseitigen Solidarität arbeiten, da eine derartige Verpflichtung in Teil III der Verfassung enthalten ist.*

*In dieser Bestimmung muss nicht ausdrücklich bestimmt werden, dass die Mitgliedstaaten in den Bereichen, in denen die Union ausschließliche Zuständigkeit besitzt, nicht tätig werden können, da sich dies aus der Definition in Artikel I-11 der ausschließlichen Zuständigkeit ergibt.*

#### Absatz 2

*Der in Absatz 2 hinzugefügte Verweis auf die Einhaltung der Rechtsakte der Union in diesem Bereich zielt darauf ab, die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik zu verstärken, wie es von mehreren vorgeschlagen wurde.*

### **Artikel I-16: Unterstützungs-, Koordinierungs- und Ergänzungsmaßnahmen**

(1) Die Union kann Unterstützungs-, Koordinierungs- oder Ergänzungsmaßnahmen ergreifen. ~~Der Umfang dieser Zuständigkeit ergibt sich aus den Bestimmungen des Teils II.~~

(2) Unterstützungs-, **Koordinierungs- oder Ergänzungsmaßnahmen können mit europäischer Zielsetzung** in folgenden Bereichen ~~durchgeführt~~ **ergriffen** werden:

~~— Beschäftigung~~

– Industrie

– **Schutz und Verbesserung der menschlichen Gesundheit,**

– allgemeine und berufliche Bildung, ~~und~~ **Jugend und Sport,**

– Kultur

~~— Sport~~

– **Zivilschutz.**

~~(2) Die Mitgliedstaaten koordinieren ihre jeweilige nationale Beschäftigungspolitik im Rahmen der Union.~~

4(3) Die rechtlich bindenden Rechtsakte, die von der Union aufgrund der **jeweiligen besonderen Bestimmungen des Teils III zu für diesen Bereichen in Teil III** erlassen werden, dürfen keine Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten einschließen.

#### Kommentar

*Das Präsidium ist der Auffassung, dass dieser Artikel beibehalten werden muss, da in der Verfassung ausdrücklich aufgeführt werden muss, in welchen Bereichen nach Teil III Unterstützungs-, Koordinierungs- und Ergänzungsmaßnahmen durchgeführt werden können.*

*Die Überschrift dieses Artikels wurde umformuliert, um bestimmten Änderungsvorschlägen Rechnung zu tragen, in denen eine Änderung der Bezeichnung des Artikels gewünscht wird. Das Präsidium ist der Auffassung, dass die Begriffe "Unterstützungs-, Koordinierungs- oder Ergänzungsmaßnahmen" (de Villepin, Lequiller) den Inhalt des Artikels und den Umstand besser widerspiegeln, dass die gesetzgeberische Zuständigkeit in diesen Bereichen bei den Mitgliedstaaten liegt.*

#### Artikel I-16 Absatz 1

*Der Verweis auf die Bestimmungen von Teil III in diesem Absatz wurde entsprechend einiger Änderungsvorschläge (Kaufmann, Hain, Michel und andere) gestrichen. Da ein solcher Verweis bereits in Artikel 10 Absatz 6 von allgemeiner Tragweite vorhanden ist, ist es nicht erforderlich, ihn in dieser Bestimmung zu wiederholen.*

*Das Präsidium ist der Auffassung, dass es nicht erforderlich ist, eine spezielle Bezugnahme auf das Bestehen einer Zuständigkeit der Mitgliedstaaten in den Bereichen, in denen Unterstützungsmaßnahmen durchgeführt werden, aufzunehmen, da die Art der Maßnahmen der Union in diesen Bereichen (Unterstützung, Koordinierung oder Ergänzung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten) sowie der ausdrückliche Ausschluss einer Harmonisierung implizieren, dass die legislative Zuständigkeit bei den Mitgliedstaaten liegt.*

## Artikel I-16 Absatz 2

*Aus den oben dargelegten Gründen ist das Präsidium der Auffassung, dass die Auflistung der Unterstützungs-, Koordinierungs- und Ergänzungsmaßnahmen begrenzt sein muss.*

*Der Bereich "Beschäftigung" wurde nach seiner Aufnahme in Artikel I-14 im Lichte zahlreicher Änderungsvorschläge (Palacio; Gabaglio; Borrell und andere, Paciotti und Spini, Michel und andere; Dini) aus der Liste gestrichen.*

*Zur Berücksichtigung der Änderungsvorschläge, in denen es um die Aufnahme des Bereichs "Gesundheitswesen" in diese Bestimmung geht, wurde ein neuer Gedankenstrich für diesen Bereich hinzugefügt, in dem die Aspekte aufgeführt sind, die in diesen Zuständigkeitsbereich fallen.*

*Der Sport wurde in den Bereich der beruflichen Bildung und der Jugend aufgenommen, damit der Entwurf für eine Rechtsgrundlage für diesen Bereich (siehe Teil III) widergespiegelt wird.*

*"Katastrophenschutz" wurde durch "Bevölkerungsschutz" ersetzt, um den diesbezüglichen Änderungsvorschlägen (Fini, de Villepin, Teufel, Brok und andere, Palacio) Rechnung zu tragen. Letzterer Begriff ist umfassender, denn er schließt den Katastrophenschutz mit ein.*

*Das Präsidium ist der Ansicht, dass keine weiteren Bereiche in die Liste aufgenommen werden sollen. Die von den Konventsmitgliedern vorgeschlagenen Bereiche sind entweder Bereiche, die als solche in Artikel I-13 gehören (z.B. Verbraucherschutz, Verkehr und transeuropäische Netze, Forschung, Entwicklungszusammenarbeit usw.), oder sind bereits in anderen, umfassenderen Bereichen erfasst worden, die in Artikel I-13 oder I-16 fallen (genannt seien als Beispiele die Medien, die zurzeit sowohl zum Bereich "Binnenmarkt" als auch zum Bereich "Kultur" gehören, oder die polizeiliche Zusammenarbeit, die dem Bereich "Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts" zugeordnet ist, usw.).*

*Das Präsidium ist der Auffassung, dass bestimmte Bereiche auch nicht aus der Liste gestrichen werden sollen (abgesehen von der Beschäftigung), weil dies entweder den Wegfall bereits vorhandener Rechtsgrundlagen (z.B. allgemeine Bildung, berufliche Bildung und Jugend; Kultur) oder die Änderung der Zuständigkeit (z.B. Industrie) bedeuten würde.*

#### Artikel I-16 Absatz 3

*Dieser Absatz wurde gestrichen, um den zahlreichen Änderungsvorschlägen, in denen die Aufnahme des Bereichs "Beschäftigung" in Artikel I-14 gefordert wurde (vgl. Kommentar zu diesem Artikel), Rechnung zu tragen.*

#### Artikel I-16 Absatz 4

*Nach Auffassung des Präsidiums muss dieser Absatz ausnahmslos beibehalten werden. Denn aufgrund der vorgegebenen Definition der Bereiche, in denen Unterstützungs-, Koordinierungs- oder Ergänzungsmaßnahmen getroffen werden können, werden die Bereiche, in denen die Harmonisierung möglich ist, den geteilten bzw. den ausschließlichen Zuständigkeiten, nicht aber den unterstützenden Maßnahmen zugeordnet. Dieser Ausschluss der Harmonisierung bedeutet, dass die legislative Zuständigkeit bei den Mitgliedstaaten liegt.*

#### **Artikel I-17: Flexibilitätsklausel**

(1) Erscheint ein Tätigwerden der Union im Rahmen der in Teil **III** festgelegten Politikbereiche erforderlich, um eines der Ziele dieser Verfassung zu verwirklichen, und sind in dieser Verfassung die hierfür erforderlichen Befugnisse nicht vorgesehen, so erlässt der Rat einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments die geeigneten Vorschriften.

(2) Die Kommission macht die nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten im Rahmen des Verfahrens zur Kontrolle ~~der Einhaltung~~ des Subsidiaritätsprinzips nach Artikel **I-9 Absatz 3** auf die Vorschläge aufmerksam, die sich auf den vorliegenden Artikel stützen.

(3) Aufgrund des vorliegenden Artikels erlassene Bestimmungen dürfen keine Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten in den Fällen beinhalten, in denen eine solche Harmonisierung ~~nach von~~ der Verfassung ausgeschlossen ~~ist wird~~.

#### Kommentar

*Der Bestand dieser Bestimmung entspricht dem Wunsch der übergroßen Mehrheit der Konventionsmitglieder, ein gewisses Maß an Flexibilität im System vorzusehen.*

#### Artikel I-17 Absatz 1

*Mit diesem Absatz wird versucht, ein Gleichgewicht zwischen der erforderlichen Flexibilität bei der Begrenzung der Zuständigkeiten und der erforderlichen Achtung der Grenzen für die Zuständigkeiten der Union herzustellen. Der Verweis auf die Ziele der Union in diesem Absatz soll dem System eine gewisse Flexibilität verleihen, während der Verweis auf die im Rahmen des Teils III festgelegte Politik dafür sorgen soll, dass bei den auf der Grundlage dieser Bestimmung ergriffenen Maßnahmen die Grenzen der der Union durch die Verfassung zugewiesenen Zuständigkeiten beachtet werden. In diesem Sinne könnte die Bestimmung nicht herangezogen werden, um die Zuständigkeiten der Union durch Schaffung eines neuen Politikbereichs auszuweiten, sondern könnte nur herangezogen werden, um im Verhältnis zu einem bereits von der Verfassung vorgesehenen Politikbereich tätig zu werden.*

*Die zu diesem Absatz vorgelegten Änderungsvorschläge verfolgen entgegengesetzte Ziele. Während ein Teil der Änderungsvorschläge eine Begrenzung des Geltungsbereichs dieser Bestimmung auf einige der in Teil III festgelegten Politikbereiche bezweckt (insbesondere den Binnenmarkt und die Wirtschafts- und Währungsunion), wird mit anderen Änderungsvorschlägen auf die Streichung eines jeden Verweises auf Teil III abgezielt, damit der Anwendungsbereich von Artikel I-17 ausgeweitet wird.*

*Das Präsidium hat den Grundsatz der Einstimmigkeit beibehalten, da nach seiner Auffassung die Bedeutung der Frage nach einer strengen Abstimmungsregel verlangt. Das Präsidium ist ferner der Auffassung, dass das Europäische Parlament an der Annahme von Vorschriften auf der Grundlage dieser Bestimmung teilhaben muss, indem es seine Zustimmung erteilt und nicht, wie es gegenwärtig der Fall ist, eine Stellungnahme abgibt.*

*Die Möglichkeit, in diesen Artikel ein vereinfachtes Verfassungsänderungsverfahren für die Artikel I-9 bis I-16 aufzunehmen, soll im weiteren Rahmen des Verfahrens zur Änderung der Verfassung geprüft werden.*

#### Artikel I-17 Absatz 2

*Die zu diesem Absatz vorgelegten Änderungsvorschläge wurden im Rahmen der Erörterung des Protokolls über Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit geprüft.*

#### Artikel I-17 Absatz 3

*Das Präsidium ist der Auffassung, dass dieser Absatz beibehalten werden muss, da in ihm die in der Rechtsprechung des Gerichtshofs vorgegebenen Grenzen für die Heranziehung von Artikel 308 EGV aufgenommen werden.*

## TITEL IV: DIE ORGANE DER UNION

[Vorerst unverändert: siehe Übermittlungsvermerk]

## TITEL V: AUSÜBUNG DER ZUSTÄNDIGKEITEN DER UNION

### Kapitel I: Gemeinsame Bestimmungen

#### Artikel I-32: Die Rechtsakte der Union

(1) Die Union übt die **ih** ~~in der Verfassung übertragenen~~ Zuständigkeiten, ~~die ihr in der Verfassung übertragen werden, im Einklang mit~~ **gemäß den Bestimmungen in** Teil III mittels folgender Rechtsakte aus: Europäisches Gesetz, Europäisches Rahmengesetz, Europäische Verordnung, Europäischer Beschluss, Empfehlungen und Stellungnahmen.

Das Europäische Gesetz ist ein ~~allgemein-gültiger~~ Gesetzgebungsakt **mit allgemeiner Geltung**. Es ist in allen seinen Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Das Europäische Rahmengesetz ist ein Gesetzgebungsakt, der für jeden Mitgliedstaat, an den es gerichtet ist, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich ist, jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel überlässt.

Die Europäische Verordnung ist ein ~~allgemein-gültiger~~ Rechtsakt **mit allgemeiner Geltung** ohne Gesetzgebungscharakter; sie dient der Durchführung der Gesetzgebungsakte und bestimmter Einzelvorschriften der Verfassung. **Sie kann entweder** in allen ihren Teilen verbindlich **sein** und unmittelbar in jedem Mitgliedstaat **gelten oder für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet ist, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich sein, jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel überlassen.**

Der Europäische Beschluss ist ein Rechtsakt ohne Gesetzgebungscharakter, der in allen seinen Teilen verbindlich ist. Ist er an bestimmte Adressaten gerichtet, so ist er nur für diese verbindlich.

Empfehlungen und Stellungnahmen, die von den Organen angenommen werden, sind rechtlich nicht bindend.

(2) Werden das Europäische Parlament und der Rat mit einem Vorschlag für einen Gesetzgebungsakt befasst, **so nehmen sie in dem betreffenden Bereich in diesem Artikel nicht vorgesehene Handlungen vor.**

### Kommentar

*Die zu diesem Artikel vorgelegten Änderungsvorschläge betreffen sehr unterschiedliche Punkte, geben Einzelauffassungen wieder oder verfolgen unterschiedliche Ziele. Es ist dennoch möglich, einige von ihnen in drei Hauptpunkten zusammenzufassen:*

*Mehrere Vorschläge zielen darauf ab, eine Art der Verordnung hinzuzufügen, deren Merkmale denen der bisherigen Richtlinie entsprechen. (Farnleitner schlägt einen besonderen Rechtsakt mit der Bezeichnung "Richtlinie" vor, Santer u.a. schlagen die Bezeichnung "Rahmen-Verordnung" vor, De Vries und De Bruijn, Tiilikainen u.a., Schlüter und Dam Kristensen schlagen die Hinzufügung der Definition unter der Bezeichnung "Verordnung" vor). Das Präsidium schlägt vor, den Inhalt dieser Änderungsvorschläge aufzugreifen und dementsprechend eine Art von Verordnung vorzusehen, deren Merkmale denen der bisherigen Richtlinie entsprechen, um somit in dem nicht unter die Gesetzgebung fallenden Bereich über ein hinsichtlich des Ergebnisses für die Mitgliedstaaten bindendes, hinsichtlich der zu verwendenden Mittel aber flexibles Instrument zu verfügen.*

*Einige Änderungsvorschläge zielen auf die Streichung von Absatz 2 über die Einschränkung atypischer Rechtsakte ab (Lopes und Lobo Antunes, Fayot, Kaufmann, Santer u. a., Borrell u. a., De Vries und De Bruijn). Wieder Andere sind zwar mit dem einverstanden, was durch diesen Absatz erreicht werden soll, schlagen jedoch vor, dies in dem ehemaligen Artikel 25 vorzusehen (Kohout, Tiilikainen u. a.). Ein Änderungsvorschlag (Azevedo und Nazaré Pereira) enthält eine Alternativfassung. Das Präsidium hat diesen Absatz geändert, um ihm einen klareren Wortlaut zu geben.*

*Mehrere Änderungsvorschläge zielen darauf ab, eine neue Art von Rechtsakt, das Organgesetz, einzuführen. Das Organgesetz hätte eine Stellung zwischen der Verfassung und dem Gesetz; es würde nach einem gesonderten Verfahren erlassen, das komplexer als das Gesetzgebungsverfahren wäre. Einige der Konventsmitglieder sehen in dieser Art von Rechtsakt ein mögliches vereinfachtes Verfahren zur Revision der Verfassung.*

*Obwohl das Präsidium diese Vorschläge für interessant hält, zieht es es vor, sie nicht zu berücksichtigen. Es ruft in diesem Zusammenhang mehrere Punkte in Erinnerung:*

- Das Organgesetz ist ein Rechtsinstrument, das in den Rechtsordnungen zahlreicher Mitgliedstaaten nicht vorgesehen ist. In den Mitgliedstaaten, in deren Rechtsordnung es vorgesehen ist, dient es dazu, bestimmte, sehr wichtige Bereiche dadurch zu schützen, dass die Verfahren komplexer als die normalen Verfahren sind. Es kann sich dabei zum Beispiel um Gesetze handeln, die die Grundrechte betreffen. Wird ein Bereich durch Organgesetze geregelt, kann er nicht durch normale Gesetze geregelt werden. Ein Organgesetz kann nicht durch ein normales Gesetz geändert werden.*
- In der Rechtsordnung der Union, in der vorgesehen ist, dass die Rechtsakte auf der Grundlage individueller Rechtsgrundlagen erlassen werden, ist ein Organgesetz nicht zu rechtfertigen. Zur Änderung eines Rechtsaktes, der auf der Grundlage eines bestimmten Artikels erlassen wurde, ist ein Rechtsakt erforderlich, der auf der Grundlage desselben Artikels und folglich nach demselben Verfahren erlassen wird. Das System der Rechtsgrundlagen bewirkt einen Trennungseffekt zwischen den einzelnen Bereichen, der einen Ansatz wie den des "Organgesetzes" unnötig macht.*
- Die Aufnahme einer neuen Art von Rechtsakt, der noch dazu der Rechtstradition zahlreicher Mitgliedstaaten entgegensteht, würde nicht unbedingt zur Verständlichkeit der Rechtsordnung der Union beitragen.*

## Artikel I-33: Gesetzgebungsakte

(1) Europäische Gesetze und Rahmengesetze werden nach den in Artikel [ex-251] festgelegten Einzelheiten des **normalen** Gesetzgebungsverfahrens auf Vorschlag der Kommission vom Europäischen Parlament und vom Rat gemeinsam erlassen. Gelangen die beiden Organen nicht zu einer Einigung, so ~~wird~~ **kommt** der betreffende Gesetzgebungsakt nicht **zustande** erlassen.

**In den in Teil III Artikel [...] ausdrücklich genannten Fällen können Gesetze und Rahmengesetze gemäß Artikel [ex-251] auf Initiative einer Gruppe von Mitgliedstaaten erlassen werden.**

(2) In bestimmten Fällen, die in der Verfassung aufgeführt sind, werden Europäische Gesetze und Rahmengesetze **nach besonderen Gesetzgebungsverfahren vom Europäischen Parlament mit Beteiligung des Rates oder vom Rat mit Beteiligung des Europäischen Parlaments** erlassen.

~~(3) Im Rahmen eines Verfahrens zur Annahme eines europäischen Gesetzes oder eines europäischen Rahmengesetzes tagen das Europäische Parlament und der Rat öffentlich.~~

### Kommentar

*In einigen Änderungsvorschlägen werden Ausnahmen von der generellen Regel, nämlich dass Gesetzgebungsakte nach dem Gesetzgebungsverfahren angenommen werden, abgelehnt (Kirkhope, Kaufmann, Duff u.a., Meyer, Dini u.a., Duhamel u.a., Michel u.a., Brok u.a., Paciotti, Lamassoure, Borrell u.a., Costa und d'Oliveira, Stockton und Voggenhuber u.a.). In anderen Änderungsvorschlägen kommt zum Ausdruck, dass zwar Ausnahmen akzeptiert werden, dass aber bezüglich des Geltungsbereichs der generellen Regel eine gewisse Besorgnis herrscht; diese Vorschläge zielen deshalb darauf ab, dass die Ausnahmen klar spezifiziert werden sollten (Kohout, Brok u.a., deren Vorschlag ferner vorsieht, dass nach Überschreiten einer Frist von 5 Jahren die generelle Regel zur Anwendung kommt, Tiilikainen u.a. und De Vries und de Bruijn). Einige Änderungsvorschläge zielen darauf ab, dass in den Ausnahmefällen das Europäische Parlament gehört wird und dass das gesetzgeberische Initiativrecht bei der Kommission liegt (Fischer, Kuneva und Tiilikainen u.a.). Durch alle diese Änderungsvorschläge wird letztlich bestätigt, dass die generelle Regel für das Erlassen von Rechtsakten das Gesetzgebungsverfahren sein muss.*

*Bei der Prüfung der Rechtsgrundlagen-Einteilung sowie der Verfahren ist das Präsidium in Anbetracht der Änderungsvorschläge und der Aussprache im Plenum zu der Schlussfolgerung gelangt, dass die Bezeichnung "Gesetzgebungsverfahren" für das Verfahren, das die allgemeine Regel darstellt, missverständlich sein könnte, da sie das ausschlaggebende Kriterium und nicht die Folge des "Gesetzgebungscharakters" des Rechtsakts sein dürfte. Das Präsidium hat beschlossen, den Geltungsbereich des Verfahrens als allgemeines Gesetzgebungsverfahren zu präzisieren. Es hat es als "normales Gesetzgebungsverfahren" bezeichnet, um einigen Rechtsakten den Gesetzgebungscharakter nicht abzuspochen, die in sehr begrenzter Anzahl nach zwar gesetzgeberischen, aber dennoch besonderen Verfahren, bei denen der jeweils andere Teil der Gesetzgebungsinstanz in unterschiedlichem Maße beteiligt wäre, vom Parlament oder vom Rat erlassen würden.*

*Dass in dem Entwurf des Artikels I-33 beschriebene System sieht vor, dass Gesetzgebungsakte stets durch den Gesetzgeber erlassen werden. In der Regel werden sie von den beiden Teilen der Gesetzgebungsinstanz gemeinsam und gleichberechtigt nach dem normalen Gesetzgebungsverfahren gemäß dem Entwurf des Artikels I-33 erlassen. In einigen Sonderfällen werden sie jedoch nach besonderen Gesetzgebungsverfahren vom Parlament unter einer gewissen Beteiligung des Rates oder vom Rat (in seiner Eigenschaft als Gesetzgeber, d.h. nach den Regeln der Transparenz und der Subsidiarität) unter einer gewissen Beteiligung des Parlaments erlassen.*

*Den obigen Erwägungen wird durch die an dem Entwurf des Artikels I-33 vorgenommenen Änderungen Rechnung getragen.*

*Bezüglich der Änderungsvorschläge, die darauf abzielen, dass die Ausnahmen klar spezifiziert werden, sei daran erinnert, dass das Präsidium bei der Aussprache über den ersten Entwurf der Artikel angekündigt hatte, dass dem Konvent eine Liste zur Verfügung gestellt würde, in der der Geltungsbereich der Ausweitung der generellen Regel, wonach die Gesetzgebungsakte nach dem Gesetzgebungsverfahren angenommen werden, angegeben ist. Diese Liste ist den Experten der juristischen Dienste übergeben worden, die die Rechtsgrundlagen von Teil III der Verfassung (Dok. CONV 729/03) entsprechend angepasst haben. Das Dokument, das den mit Kommentaren versehenen Teil III enthält (Dok. CONV 727/03) und das den Konventsmitgliedern im Hinblick auf die Plenartagung am 30./31. Mai vorgelegt wird, enthält in Anhang II eine vollständige Liste der Rechtsgrundlagen, für die das Präsidium eine Änderung des Beschlussfassungsverfahrens vorschlägt.*

*Das Präsidium hat Absatz 1 Unterabsatz 2 an den Entwurf der Artikel zum Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts angepasst. Es handelt sich um die Besonderheit des Gesetzgebungsverfahrens betreffend die Initiative einer Gruppe von Mitgliedstaaten. In dem [ex-Artikel 251], dessen geänderter Wortlaut in dem Entwurf der Artikel des Teils III über die Organe enthalten ist, ist eine solche Möglichkeit vorgesehen.*

*Das Präsidium hat beschlossen, den letzten Absatz zu streichen. Der Grundsatz der Transparenz ist in Artikel I-49 genauer gefasst.*

### **Artikel I-34: Rechtsakte ohne Gesetzesgebungscharakter**

(1) Der Rat und die Kommission ~~sowie die Europäische Zentralbank~~ erlassen Europäische Verordnungen oder Europäische Beschlüsse in den Fällen, die in den Artikeln I-35 und I-36 ~~und 28~~ genannten Fällen ~~werden~~, sowie in den Fällen, die in der Verfassung ausdrücklich vorgesehenen Fällen ~~sind~~. **Die Europäische Zentralbank erlässt Europäische Verordnungen und Europäische Beschlüsse, sofern sie durch die Verfassung dazu ermächtigt ist.**

(2) **Der Rat und die Kommission sowie die Europäische Zentralbank, sofern sie durch die Verfassung dazu ermächtigt ist, geben Empfehlungen ab.**

### Kommentar

*Die wenigen zu diesem Artikel vorgelegten Änderungsvorschläge sind sehr unterschiedlicher Natur.*

*Im Interesse einer größeren Klarheit schlägt das Präsidium vor, den die Europäische Zentralbank betreffenden Passus in einen gesonderten Satz zu fassen, da die EZB keine Verordnungen oder Beschlüsse gemäß Artikel I-35 und I-36 erlässt.*

*Das Präsidium schlägt die Hinzufügung eines zweiten Absatzes vor. Dieser Absatz ist insoweit notwendig, als durch die Rechtsgrundlagen von Teil III je nach Fall das oder die rechtlich bindenden Instrumente festgelegt werden, deren man sich bedienen kann. Wenn in den derzeitigen Verträgen kein bestimmtes Instrument genannt und ein allgemeiner Begriff wie "Maßnahme" verwendet wird, schließt dies die Abgabe von Empfehlungen ein. Es muss somit eine allgemeine Bestimmung vorgehen werden, um die Möglichkeit aufrechtzuerhalten, derartige nicht bindende Instrumente einzusetzen.*

### **Artikel I-35: Delegierte Verordnungen**

(1) In Europäischen Gesetzen und Rahmengesetzen kann der Kommission die Befugnis übertragen werden, delegierte Verordnungen zur Ergänzung oder Änderung bestimmter nicht wesentlicher Vorschriften des betreffenden Gesetzes oder Rahmengesetzes zu erlassen.

In den betreffenden Gesetzen und Rahmengesetzen werden Ziele, Inhalt, Geltungsbereich und Dauer der Übertragung ausdrücklich festgelegt. Für die wesentlichen Vorschriften in einem Bereich ist eine Übertragung ausgeschlossen. Diese sind dem Gesetz oder dem Rahmengesetz vorbehalten.

(2) **In diesen Gesetzen oder Rahmengesetzen** wird ausdrücklich festgelegt, unter welchen Bedingungen **die eine Übertragung vorgenommen werden kann zur Anwendung gelangt. Dabei bestehen** folgende Möglichkeiten:

- Das Europäische Parlament **oder** der Rat können beschließen, die Übertragung zu widerrufen.
- Die delegierte Verordnung kann nur in Kraft treten, wenn das Europäische Parlament oder der Rat innerhalb der im Gesetz oder Rahmengesetz festgelegten Frist keine Einwände erheben.
- ~~Die delegierte Verordnung bleibt für eine im Gesetz oder Rahmengesetz festgelegte Frist in Kraft. Ihre Geltungsdauer kann auf Vorschlag der Kommission durch einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates verlängert werden.~~

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 beschließt das Europäische Parlament mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder und der Rat mit qualifizierter Mehrheit.

### Kommentar

*Im Zusammenhang mit dem delegierten Rechtsakt betreffen mehrere Änderungsvorschläge die Definition der delegierten Verordnungen. In diesen Vorschlägen werden unterschiedliche Auffassungen vertreten. Das Präsidium hat deshalb Absatz 1 unverändert beibehalten.*

*Bezüglich der Bedingungen für die Anwendung des delegierten Rechtsaktes schlägt das Präsidium vor, Absatz 2 Unterabsatz 1 zu ändern, um zu verdeutlichen, dass diese Bedingungen fallweise in dem die Übertragung vornehmenden Gesetz oder Rahmengesetz festgelegt werden, und dass diese Bedingungen nicht unerlässlicher Bestandteil eines solchen Gesetzes oder Rahmengesetzes sein müssen.*

*Mehrere Änderungsvorschläge (Villepin, Schlüter, Hjelm-Wallén, Bères, Brok u.a. und Roche) zielen, genau wie die Beiträge einiger Redner auf der Plenartagung, darauf ab, dass die Widerrufung der Übertragung gesondert durch das Parlament oder durch den Rat beschlossen werden kann. Das Präsidium hat diesen Änderungsvorschlag im Wortlaut des ersten Gedankenstrichs aufgenommen.*

*Mehrere Änderungsvorschläge zielen darauf ab, die Möglichkeit, dass eine delegierte Verordnung nach einer festgelegten Frist unwirksam wird ("sunset clause") zu streichen (Andriukaitis u.a., Lopes und Lobo Antunes, Fischer, de Vries und de Bruijn, Michel u.a., Santer u.a. und Fayot); in einigen Änderungsvorschlägen werden Alternativformulierungen vorgeschlagen (Marinho und Van Lancker). Diejenigen, die für die Streichung des Absatzes sind, fürchten, dass die "sunset clause" zu Verunsicherung führen könnte und sich im Hinblick auf die Rechtssicherheit als problematisch erweisen könnten. Das Präsidium hat deshalb die Streichung dieses Gedankenstrichs beschlossen.*

## Artikel I-36: Durchführungsrechtsakte

- (1) Die Mitgliedstaaten ergreifen alle ~~innerstaatlichen rechtlichen Maßnahmen~~, die zur Durchführung der rechtlich bindenden Rechtsakte der Union erforderlichen **innerstaatlichen Maßnahmen**.
- (2) Bedarf es einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der rechtlich bindenden Rechtsakte der Union, so können mit diesen Rechtsakten der Kommission oder - in Sonderfällen und in den in Artikel I-39 genannten Fällen - dem Rat Durchführungsbefugnisse übertragen werden.
- (3) **Ein Europäisches Gesetz legt im Voraus allgemeine Regeln und Grundsätze für die Kontrolle der Durchführungsrechtsakte der Union durch die Mitgliedstaaten fest.**
- (4) Die Durchführungsrechtsakte der Union **ergehen in der erhalten** die Form von Europäischen Durchführungsverordnungen oder Europäischen Durchführungsbeschlüssen.

### Kommentar

*In einigen Änderungsvorschlägen wird festgehalten, dass es sich um die Modalitäten der Kontrolle durch die Mitgliedstaaten handelt (Villepin, Farnleitner, Fini, Lopes und Lobo Antunes). Das Präsidium hat dies in den Entwurf des Artikels aufgenommen.*

*Nur in einigen Änderungsvorschlägen wird es abgelehnt, die Kontrollmodalitäten im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens festzulegen, und dem derzeitigen Verfahren der Vorzug gegeben. Das Präsidium schlägt vor, das normale Gesetzgebungsverfahren beizubehalten.*

*Mehrere Änderungsvorschläge wenden sich gegen die derzeitigen Komitologiemechanismen und zielen auf die Streichung von Absatz 3 ab. Im gleichen Sinne zielen andere Änderungsvorschläge darauf ab, die Kontrollmechanismen ausschließlich auf beratende Ausschüsse zu beschränken. Da es sich um eine Frage des Sekundärrechts handelt, schlägt das Präsidium vor, den Entwurf des Artikels unverändert zu belassen.*

## Artikel I-37: Gemeinsame Grundsätze für die Rechtsakte der Union

- (1) Wird die Art des Rechtsakts von der Verfassung nicht ausdrücklich vorgegeben, so beschließen die Organe unter Einhaltung der geltenden Verfahren nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gemäß Artikel I-9 jeweils welche Art von Rechtsakt zu erlassen ist.
- (2) Europäische Gesetze, Europäische Rahmengesetze, Europäische Verordnungen und Europäische Beschlüsse sind ~~zu begründen~~ **mit Gründen zu versehen und nehmen** ~~und beziehen sich~~ auf die in dieser Verfassung vorgesehenen Vorschläge oder Stellungnahmen **Bezug**.

### Kommentar

*Der Entwurf dieses Artikels findet breite Zustimmung.*

## Artikel I-38: Veröffentlichung und Inkrafttreten

- (1) Europäische Gesetze und Europäische Rahmengesetze werden vom Präsidenten des Europäischen Parlaments und vom Präsidenten des Rates unterzeichnet, soweit sie nach dem **normalen** Gesetzgebungsverfahren angenommen wurden. ~~Anderenfalls~~ **In den übrigen Fällen** werden sie **entweder** vom Präsidenten des Rates **oder vom Präsidenten des Parlaments** unterzeichnet. Die Gesetze ~~der Europäischen Union~~ und die Rahmengesetze ~~der Europäischen Union~~ werden im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und treten zu dem ~~in dem Gesetz oder Rahmengesetz~~ **durch sie** festgelegten Zeitpunkt oder anderenfalls am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Europäische Verordnungen ~~der Kommission oder des Rates~~ und Europäische Beschlüsse, die an keinen bestimmten Adressaten oder an alle Mitgliedstaaten gerichtet sind, **werden von dem Präsidenten des sie erlassenden Organs unterzeichnet**; sie werden im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und treten zu dem ~~in der Verordnung oder dem Beschluss~~ **durch sie** festgelegten Zeitpunkt oder anderenfalls am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (3) Andere Beschlüsse werden denjenigen, für die sie bestimmt sind, ~~mitgeteilt~~ **bekanntgegeben** und durch diese ~~Mitteilung~~ **Bekanntgabe** wirksam.

## Kommentar

*Das Präsidium hat Absatz 1 geändert, um den am Entwurf des Artikels I-33 vorgenommenen Änderungen Rechnung zu tragen.*

*Durch die Änderung von Absatz 2 sollen die von der Europäischen Zentralbank erlassenen Rechtsakte berücksichtigt und die Parallelität zur Unterzeichnung von Rechtsetzungsakten hergestellt werden.*

## Kapitel II

### Artikel I-39: Besondere Bestimmungen für die Durchführung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik

- (1) Die Europäische Union ~~verpflichtet sich zu einer~~ verfolgt eine gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, die auf einer ~~fortschreitenden~~ Entwicklung der gegenseitigen politischen Solidarität der Mitgliedstaaten, der ~~fortschreitenden~~ Ermittlung der Fragen von allgemeiner Bedeutung und der Erreichung einer immer stärkeren Konvergenz des Vorgehens der Mitgliedstaaten beruht.
- (2) Der Europäische Rat bestimmt die strategischen Interessen der Union und legt die Ziele ihrer Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik fest. Der Ministerrat gestaltet diese Politik **im Rahmen der vom Europäischen Rat festgelegten strategischen Leitlinien** nach Maßgabe von Teil III der Verfassung.
- (3) Der Europäische Rat und der Ministerrat ~~fassen~~ **erlassen** die erforderlichen Beschlüsse.
- (4) Diese Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik wird vom Minister für Auswärtige Angelegenheiten der Union und von den Mitgliedstaaten mit den **einzelstaatlichen Mitteln und denen der Union durchgeführt** ~~auf der Ebene der Mitgliedstaaten und auf Unionsebene verfügbaren Mitteln umgesetzt.~~

(5) Die Mitgliedstaaten stimmen einander im Rat und im Europäischen Rat zu jeder außen- und sicherheitspolitischen Frage von allgemeiner Bedeutung ab, um ein gemeinsames Vorgehen festzulegen. Bevor ein Mitgliedstaat in einer Weise, die die Interessen der Union berühren könnte auf internationaler Ebene tätig wird oder eine Verpflichtung eingeht, konsultiert er die anderen Mitgliedstaaten im Rat oder im Europäischen Rat. Die Mitgliedstaaten gewährleisten durch konvergentes Handeln, dass die Union ihre Interessen und Werte auf internationaler Ebene geltend machen kann. Die Mitgliedstaaten sind untereinander solidarisch.

(6) Das Europäische Parlament wird zu den wichtigsten Aspekten und den grundlegenden Weichenstellungen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik **regelmäßig** gehört und über ihre Entwicklung auf dem Laufenden gehalten.

(7) Im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik fassen der Europäische Rat und der Ministerrat außer in den in Teil III der Verfassung vorgesehenen Fällen Beschlüsse einstimmig. Sie beschließen auf Vorschlag eines Mitgliedstaates ~~oder~~, des Ministers für Auswärtige Angelegenheiten der Union **oder auf gemeinsamen Vorschlag des Außenministers der Union und der Kommission des Ministers mit Unterstützung der Kommission. Gesetze und Rahmengesetze sind ausgeschlossen.**

(8) Der Europäische Rat kann einstimmig beschließen, dass der Rat in anderen als den in Teil III der Verfassung genannten Fällen mit qualifizierter Mehrheit beschließt.

### Kommentar

1. Absatz 1: mehrere Konventmitglieder haben beantragt, den ersten Absatz im Sinne einer Verstärkung umzuformulieren, insbesondere durch die Streichung jeglicher Bezugnahme auf eine "fortschreitende" Entwicklung der GASP (unter anderem vorgeschlagen von: H. Duff und 19 weiteren Konventmitgliedern, H. Farnleitner, H. Borrell und 2 Konventmitgliedern, H. Fini, H. Lamassoure, H. Fischer, Frau Hjelm-Wallén und 4 weiteren Konventmitgliedern, H. Voggenhuber und 2 weiteren Konventmitgliedern, H. Speroni, H. Svensson, Frau Thorningschmidt).

2. *Absatz 2: Durch die Einfügung "im Rahmen der vom Europäischen Rat festgelegten strategischen Leitlinien" soll die Rolle des Europäischen Rates und die Tatsache, dass der Ministerrat die GASP innerhalb des vom Europäischen Rat festgelegten Rahmens gestaltet, verdeutlicht werden (Vorschlag von H. Farnleitner). Es sei darauf hingewiesen, dass andere Konventmitglieder ebenfalls vorgeschlagen haben, auf die vom Europäischen Rat festgelegten Leitlinien ("guidelines") Bezug zu nehmen (insbesondere H. Brok und 28 weitere Konventmitglieder).*
3. *Absatz 6: Die Änderungsvorschläge mehrerer Konventmitglieder zielen darauf ab, zu verdeutlichen, dass das Europäische Parlament regelmäßig informiert werden muss (insbesondere vorgeschlagen von H. Duff und 19 weiteren Konventmitgliedern, H. Meyer, Herrn Borrell und 2 weiteren Konventmitgliedern.).*
4. *Absatz 7: Zu dem Beschlussfassungsverfahren im Bereich der GASP sind zahlreiche Kommentare vorgelegt worden. Die Vorschläge einiger Konventmitglieder zielen darauf ab, die Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit als generelle Regel festzulegen. Andere Konventmitglieder sind dagegen und möchten die Regel der Einstimmigkeit beibehalten. Das Präsidium ist zu dem Schluss gekommen, dass es angesichts der unterschiedlichen Auffassungen vorzuziehen ist, die Einstimmigkeit als generelle Regel beizubehalten, jedoch den Bereich der Ausnahmen, in denen nach Teil III Artikel [...] eine Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit vorzusehen ist, zu erweitern. Des Weiteren ist in Absatz 8 des Artikels vorgesehen, dass der Europäische Rat beschließen kann, den Anwendungsbereichs der Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit noch stärker zu erweitern. Im Übrigen wurde darauf hingewiesen, dass im Bereich der GASP keine Rechtssetzungsakte erlassen werden.*
5. *Absatz 7: Die Bestimmungen über das Vorschlagsrecht sind geändert worden, um zwei Fälle deutlicher zu unterscheiden. Zum einen kann der Minister allein dem Rat Vorschläge im Bereich der Gemeinsamen Außen- und der Sicherheitspolitik unterbreiten. Zum anderen kann er, wenn er dies wünscht, solche Vorschläge mit Unterstützung der Kommission unterbreiten. Diese Möglichkeit unterscheidet sich jedoch von dem "gemeinsamen Vorschlag", bei dem der Minister für die Aspekte des gemeinsamen außenpolitischen Handelns, die die GASP betreffen, zuständig ist, und die Kommission für die anderen Aspekte des gemeinsamen außenpolitischen Handelns.*

## Artikel I-40: Besondere Bestimmungen für Durchführung der Gemeinsamen Verteidigungspolitik

(1) Die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik, ~~die~~ ist integraler Bestandteil der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik. Sie sichert der Union die auf **zivile und** militärische ~~und zivile~~ Mittel gestützte Fähigkeit zu Operationen. Auf diese kann die Union bei Missionen außerhalb der Union zur Friedenssicherung, **Konfliktverhütung** und Stärkung der internationalen Sicherheit gemäß den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen **zurückgreifen**. **Sie erfüllt diese Aufgaben mit Hilfe der Fähigkeiten, die von den Mitgliedstaaten bereit gestellt werden.**

(2) Die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik umfasst die schrittweise Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik der Union. Diese führt zu einer gemeinsamen Verteidigung, sobald der Europäische Rat einstimmig darüber beschlossen hat. Er empfiehlt in diesem Fall den Mitgliedstaaten, gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften einen ~~solchen~~ Beschluss **zu diesem Zweck** zu fassen.

Die Politik der Union nach diesem Artikel berührt nicht den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten; sie achtet die Verpflichtungen, ~~die sich für einige bestimmter~~ Mitgliedstaaten, die ihre gemeinsame Verteidigung in der Nordatlantikvertragsorganisation (NATO) verwirklicht sehen, ~~aus dem aufgrund des~~ Nordatlantikvertrages **ergeben** und ist vereinbar mit der in jenem Rahmen festgelegten gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen **der Union** für die **Umsetzung der** Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik **zivile und** militärische ~~und zivile~~ Fähigkeiten als Beitrag zur Verwirklichung der vom Rat festgelegten Ziele zur Verfügung. **Die Mitgliedstaaten, die untereinander multinationale Streitkräfte bilden, können diese auch für die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik zur Verfügung stellen.**

Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, ihre militärischen Fähigkeiten schrittweise zu verbessern. Es wird eine Europäische Agentur **für** Rüstung, Forschung und **militärische Fähigkeiten und strategische Forschung** eingerichtet, deren Aufgabe es ist, den operativen Bedarf zu ermitteln und Maßnahmen zur ~~Deckung dieses Bedarfs~~**deckung** zu fördern, zur Ermittlung von Maßnahmen ~~beizutragen~~, **zur Stärkung der mit denen die industriellen und technologischen Grundlage des Verteidigungssektors beizutragen** ~~gestärkt werden kann~~ und diese **Maßnahmen** gegebenenfalls durchzuführen, **sich an der Festlegung einer europäischen Politik im Bereich Fähigkeiten und Rüstung zu beteiligen** sowie den Rat bei der Beurteilung der Verbesserung der militärischen Fähigkeiten zu unterstützen.

~~Die Mitgliedstaaten, die untereinander multinationale Streitkräfte zusammenstellen, können diese auch für die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik zur Verfügung stellen.~~

(4) Beschlüsse ~~bezüglich der~~ **zur** Durchführung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik, einschließlich der Beschlüsse über die Einleitung einer Mission nach diesem Artikel, werden vom Rat einstimmig auf Vorschlag des Ministers für Auswärtige Angelegenheiten der Union oder eines Mitgliedstaates gefasst. Der Minister für Auswärtige Angelegenheiten kann **gegebenenfalls gemeinsam mit der Kommission** den Rückgriff auf einzelstaatliche Mittel sowie auf Instrumente der Union ~~gegebenenfalls gemeinsam mit der Kommission~~ vorschlagen.

(5) Der Rat kann **zur Wahrung der Werte der Union und im Dienste ihrer Interessen** eine Gruppe von Mitgliedstaaten mit der Durchführung einer Mission im Rahmen der Union beauftragen. Diese Mission wird nach Maßgabe von Teil III Titel B Artikel [...] der Verfassung durchgeführt.

(6) Die Mitgliedstaaten, die anspruchsvolle Kriterien in Bezug auf die militärischen Fähigkeiten erfüllen und die im Hinblick auf Missionen mit höchsten Anforderungen untereinander festere Verpflichtungen eingegangen sind, ~~nehmen~~ **begründen** eine strukturierte Zusammenarbeit im Rahmen der Union ~~auf~~. Diese Zusammenarbeit erfolgt nach Maßgabe von Teil III Titel B Artikel [...] der Verfassung.

(7) Solange der Europäische Rat keinen Beschluss im Sinne des Absatzes 2 gefasst hat, wird im Rahmen der Union eine engere Zusammenarbeit im Bereich der gegenseitigen Verteidigung eingerichtet. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit leisten im Falle eines bewaffneten Angriffs auf das Hoheitsgebiet eines an dieser Zusammenarbeit beteiligten Staates die anderen beteiligten Staaten gemäß Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen alle in ihrer Macht stehende militärische und sonstige Hilfe und Unterstützung. **Bei der Umsetzung der engeren Zusammenarbeit im Bereich der gegenseitigen Verteidigung arbeiten die beteiligten Staaten eng mit der Nordatlantikvertrags-Organisation zusammen.** Die Teilnahmemodalitäten und die praktischen Modalitäten sowie die dieser Zusammenarbeit eigenen Beschlussfassungsverfahren sind in Teil III Titel B Artikel [...] der Verfassung enthalten.

(8) Das Europäische Parlament wird zu den wichtigsten Aspekten und den grundlegenden Weichenstellungen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik **regelmäßig** gehört und über ihre Entwicklung auf dem Laufenden gehalten.

### **Kommentar**

*Absatz 1:*

*Allgemein ist der Ansatz des Präsidiums, demzufolge die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik integraler Bestandteil der GASP ist, bei den Konventmitgliedern auf breite Zustimmung gestoßen. Einige Konventmitglieder wollten diesem Ansatz durch eine redaktionelle Änderung mehr Gewicht verleihen: Satz 1 sollte in zwei Sätze aufgeteilt und "die" ... "ist" gestrichen werden (Roche, Tiilikainen + 3, Kiljunen). Dieser Änderungsvorschlag steht den Vorschlägen anderer Konventmitglieder entgegen, für die es wesentlich ist, dass die Verbindung zwischen ESVP und GASP nicht in Frage gestellt werden kann.*

*Es wurde ebenfalls vorgeschlagen, die Reihenfolge bei "militärische und zivile Mittel" zu ändern und erst "zivile" und dann "militärische Mittel" aufzuführen (Fischer, Meyer, Einem).*

*Einige Konventmitglieder haben ebenfalls vorgeschlagen, den Aufgabenbereich der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik um die Konfliktverhütung zu erweitern. Eine solche Einfügung würde den Wortlaut des Artikels stärker an die Charta der Vereinten Nationen anpassen und eine nützliche Präzisierung bedeuten, ohne den Umfang der Missionen der Union tatsächlich zu ändern, da in Teil III Artikel [...] die Konfliktverhütung ausdrücklich erwähnt wird (Hain, Villepin, Fischer, Borell).*

*Der letzte Satz dieses Absatzes ist im Anschluss an einen gemeinsamen Änderungsvorschlag (Hain, Fischer, Villepin) eingefügt worden. Durch diesen Satz soll verdeutlicht werden, dass die Mitgliedstaaten mit ihren eigenen Fähigkeiten zu den Operationen beitragen.*

*Absatz 3:*

*Die zu beiden ersten Unterabsätzen vorgeschlagenen Änderungen betreffen die Änderung der Reihenfolge von zivilen und militärischen Fähigkeiten (siehe Kommentar zu Absatz 1).*

*Durch das Verschieben des Passus bezüglich der multinationalen Streitkräfte scheint der Absatz klarer geworden zu sein (Earl of Stockton). Einige Konventmitglieder hatten vorgeschlagen, diesen Passus nach dem Satz aufzunehmen, demzufolge sich die Mitgliedstaaten zu einer schrittweisen Verbesserung ihrer Fähigkeiten verpflichten. Wäre der Passus an dieser Stelle eingefügt worden, hätten die Mitgliedstaaten sich ebenfalls verpflichtet, ihre multinationalen Streitkräfte zu verbessern. Die Mitgliedstaaten können jedoch solche Streitkräfte im Rahmen der ESVP zur Verfügung stellen, eine Verpflichtung dazu besteht nicht.*

*Mehrere Konventmitglieder haben vorgeschlagen, den Namen der Agentur zu ändern, damit er ihre tatsächlichen Rolle besser widerspiegelt, und den Begriff der Fähigkeiten in den Namen aufzunehmen (de Vries, Fini, Hain, Roche, Fischer).*

*Durch die Änderung bezüglich der Aufgaben der Agentur wird einem Änderungsvorschlag (Villepin) Rechnung getragen, der das Anliegen einiger Konventmitglieder bezüglich der tatsächlichen Festlegung einer europäischen Politik im Bereich Fähigkeiten und Rüstung widerspiegelt.*

*Absatz 5:*

*Eine von Brok + 28 Konventmitgliedern und Giannakou vorgeschlagene Einfügung.*

*Absatz 7:*

*Einige Konventmitglieder haben vorgeschlagen, in diesen Absatz eine Bezugnahme auf eine enge Zusammenarbeit mit der NATO bei der Umsetzung der engeren Zusammenarbeit im Bereich der gegenseitigen Verteidigung aufzunehmen (Christophersen, Thorning-Schmidt).*

*Absatz 8:*

*Vorschlag, der darauf abzielt, dass das Europäische Parlament regelmäßig gehört wird - Brok + 30, Earl of Stockton, Giannakou. Dieselben Konventmitglieder haben vorgeschlagen, dass der Minister für Auswärtige Angelegenheiten das Europäische Parlament anhört und konsultiert, eine solche Bestimmung ist jedoch bereits in Teil III Artikel [...] enthalten, es ist somit nicht erforderlich, sie an dieser Stelle noch einmal aufzunehmen.*

### **Artikel I-42: Beistandsklausel**

- (1) **Die Union und ihre Mitgliedstaaten handeln gemeinsam im Geiste der Solidarität, wenn ein Mitgliedstaat von einem Terroranschlag oder einer Katastrophe natürlichen oder menschlichen Ursprungs betroffen ist. In Anwendung des Grundsatzes der Solidarität mobilisiert die Die Union mobilisiert alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel, einschließlich der ihr von den Mitgliedstaaten bereitgestellten militärischen Mittel, um**
- a) – terroristische Bedrohungen **im Hoheitsgebiet von Mitgliedstaaten** abzuwenden;
    - die demokratischen Institutionen und die Zivilbevölkerung vor etwaigen Terroranschlägen zu schützen;
    - im Falle eines Terroranschlags einen Mitgliedstaat auf Ersuchen seiner politischen Organe innerhalb seines Hoheitsgebiets zu unterstützen;
  - b) – **im Falle einer Katastrophe einen Mitgliedstaat auf Ersuchen seiner politischen Organe innerhalb seines Hoheitsgebiets zu unterstützen.**
- (2) Die Modalitäten für die Durchführung dieser Bestimmung sind in Teil H **III** Titel B Artikel [...] der Verfassung enthalten.

## Kommentar

*Die Einfügung im ersten Satz wurde aufgrund gemeinsamer von Hain, Villepin und Fischer vorgelegter Änderungsvorschlägen vorgenommen, sie zielt auf eine sprachlich Verdeutlichung des Wortlauts ab.*

*Die hier vorgeschlagene wesentliche Änderung besteht in der Erweiterung des Geltungsbereichs der Beistandsklausel auf Katastrophen natürlichen oder menschlichen Ursprungs. Diese Änderung, durch die die Empfehlungen der Gruppe "Verteidigung" aufgenommen werden, wurde von zahlreichen Konventmitgliedern befürwortet (Villepin, Fischer, Hain, Farnleitner, Kiljunen, Roche, Michel). Der Konvent wird hiermit darauf hingewiesen, dass darüber hinaus in Teil III der Verfassung eine Rechtsgrundlage betreffend den Katastrophenschutz aufgenommen wurde. Aus diesem zweigleisigen Vorgehen ergibt sich Folgendes:*

- bei normalen Präventivmaßnahmen sowie bei der Festlegung eines Rahmens für die Zusammenarbeit der nationalen Katastrophenschutzdienste (mit Ausnahme von Harmonisierungsmaßnahmen) kommt das normale Gesetzgebungsverfahren zur Anwendung;*
- die gegenseitige Unterstützung der Mitgliedstaaten, bei der nationale, zivile oder militärische Mittel eingesetzt werden, wird im Rat koordiniert, und die Strukturen der ESVP (insbesondere der Militärausschuss und der militärische Stab) können daran mitwirken. In Anbetracht des Einsatzes militärischer Mittel ist vorgesehen, dass der Minister für Auswärtige Angelegenheiten hier beteiligt wird.*

*Im Interesse einer weiteren Klärung wurde bei Buchstabe a erster Gedankenstrich eingefügt, dass die Abwendung terroristischer Bedrohungen innerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten erfolgt.*

## Kapitel III: Die verstärkte Zusammenarbeit

### Artikel I-43: Die verstärkte Zusammenarbeit

(1) Die Mitgliedstaaten, die untereinander eine verstärkte Zusammenarbeit im Rahmen der nicht ausschließlichen Zuständigkeiten der Union begründen wollen, können in den Grenzen und nach den in diesem Artikel und **in Teil III Artikel [... bis ...]** der Verfassung vorgesehenen Modalitäten die Organe der Union in Anspruch nehmen und diese Zuständigkeiten unter Anwendung der einschlägigen Verfassungsbestimmungen ausüben.

Eine verstärkte Zusammenarbeit ist darauf ausgerichtet, die Ziele der Union zu fördern, ihre Interessen zu schützen und ihren Integrationsprozess zu stärken. Sie steht bei ihrer Begründung und anschließend gemäß **Teil III Artikel [... bis ...]** der Verfassung jederzeit allen Mitgliedstaaten offen.

(2) Die Ermächtigung zur Einleitung einer verstärkten Zusammenarbeit wird vom Rat als letztes Mittel gewährt, wenn ~~dieser~~ **im Rat festgestellt hat worden ist**, dass die mit ihr angestrebten Ziele von der Union insgesamt nicht innerhalb eines vertretbaren Zeitraums verwirklicht werden können und sofern an der Zusammenarbeit mindestens ein Drittel der Mitgliedstaaten beteiligt ist. Der Rat beschließt nach dem **in Teil III Artikel [... bis ...]** der Verfassung vorgesehenen Verfahren.

(3) Nur die Vertreter der an der verstärkten Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten nehmen an der Annahme der Rechtsakte im Rat teil. An den Beratungen des Rates dürfen jedoch alle Mitgliedstaaten teilnehmen.

**Die Einstimmigkeit bezieht sich allein auf die** ~~Ein Beschluss gilt als einstimmig angenommen, wenn ihm alle~~ an der verstärkten Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten **zustimmen**. Als qualifizierte Mehrheit gilt die Mehrheit der Stimmen der beteiligten Mitgliedstaaten, sofern diese mindestens drei Fünftel der Bevölkerung dieser Staaten repräsentiert.

(4) An die im Rahmen einer verstärkten Zusammenarbeit erlassenen Rechtsakte sind nur die an dieser Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten gebunden. Sie gelten nicht als Besitzstand, der von beitriftwilligen Ländern angenommen werden muss.

### **Kommentar**<sup>1</sup>

*Die verstärkte Zusammenarbeit ist durch den Vertrag von Amsterdam geschaffen und durch den Vertrag von Nizza geändert worden. Sie wird durch die für alle Bereiche geltenden allgemeinen Bestimmungen (Artikel 43 bis 45 EUV) sowie durch Sonderbestimmungen gemäß den jeweiligen durch den EGV (Artikel 11 und Artikel 11a EGV), durch die Zusammenarbeit in Strafsachen (Artikel 40 und 40 B EUV) und durch die GASP (Artikel 27 A bis 27 E EUV) abgedeckten Bereiche geregelt. Bis zum heutigen Tag ist die verstärkte Zusammenarbeit noch nicht eingesetzt worden.*

*Die verstärkte Zusammenarbeit wurde als "letztes Mittel " konzipiert, wenn eine Aktion nicht unter Beteiligung aller Mitgliedstaaten durchgeführt werden kann. Der Rat kann in diesem Fall mit qualifizierter Mehrheit eine gewisse Zahl von Mitgliedstaaten, mindestens acht, dazu ermächtigen, die Aktion durchzuführen und dabei die im Vertrag vorgesehenen "Organe, Verfahren und Mechanismen in Anspruch [zu] nehmen". In einem solchen Fall nahmen allerdings nur die beteiligten Staaten an den Abstimmungen zur Beschlussfassung im Rat teil, die eventuell entstehenden Kosten - mit Ausnahme der Verwaltungskosten - werden grundsätzlich auch nur von den beteiligten Mitgliedstaaten getragen. Eine verstärkte Zusammenarbeit kann im Prinzip in allen durch den Vertrag abgedeckten Bereichen durchgeführt werden, ausgenommen sind Bereiche, die mit den militärischen Aspekten oder der Verteidigung im Zusammenhang stehen.*

*Die Entwürfe der Verfassungsartikel zielen im Wesentlichen darauf ab, den Wortlaut der derzeitigen Bestimmungen über die verstärkte Zusammenarbeit zu vereinfachen, während die neue Struktur dieser Artikel mehr die thematischen Aspekte als die derzeitige Unterteilung in Säulen berücksichtigt.*

---

<sup>1</sup> Zu der verstärkten Zusammenarbeit liegt ein Vermerk vor, in dem ihre Funktionsweise beschrieben wird und der die Entwürfe der entsprechenden Artikel mit Kommentaren enthält (siehe Dok. CONV 723/03 vom 14. Mai 2003).

*In Teil I der Verfassung ist Artikel I-43 enthalten, in dem die Grundzüge des Mechanismus der verstärkten Zusammenarbeit im Rahmen der Union dargelegt werden. Sobald es sich dabei um ein Instrument zur Wahrnehmung der Zuständigkeiten der Union handelt, wird es in einem gesonderten Kapitel in Teil I Titel V der Verfassung behandelt. Im Vergleich zu den derzeitigen Verträgen sind an diesem Artikel wenig inhaltliche Änderungen vorgenommen worden: die Bedingung des "letzten Mittels" wurde ein wenig klarer gefasst, und die Mindestzahl der daran beteiligten Mitgliedstaaten wurde auf ein Drittel festgelegt.*

#### **Artikel I-43, Absatz 1 Unterabsatz 1**

*In diesem Absatz wird der Grundsatz dargelegt, dass eine verstärkte Zusammenarbeit sowohl hinsichtlich der Zuständigkeiten als auch hinsichtlich der Wahrnehmung der Zuständigkeiten (Rechtsetzungsverfahren und Rechtsakte) im Rahmen der Rechtsgrundlagen der Verträge erfolgt. Dieser Grundsatz findet sich in den derzeitigen Verträgen an verschiedenen Stellen in unterschiedlichen Formulierungen.<sup>1</sup>*

*Des Weiteren wird in diesem Absatz außerdem sofort auf die Bestimmungen des dritten Teils der Verfassung (**Artikel [...] bis [...]**) hingewiesen, die in einem gesonderten Kapitel von Titel VII über die Funktionsweise der Union enthalten sind. In diesen Bestimmungen werden die Grenzen und Modalitäten des Mechanismus der verstärkten Zusammenarbeit festgelegt, insbesondere die Nichtanwendung des Mechanismus auf besondere Formen der Zusammenarbeit im Verteidigungsbereich und weitere allgemeine Bedingungen, die insbesondere dazu dienen sollen, dass der Besitzstand der Union gewahrt wird. In diesen Bestimmungen wird außerdem das Verfahren zur Ermächtigung und das Verfahren für eine spätere Beteiligung weiterer Mitgliedstaaten beschrieben.*

#### **Artikel I-43 Absatz 1 Unterabsatz 2**

*Auszug aus den in Artikel 43 Buchstabe a EUV genannten Voraussetzungen und Bekräftigung des **in einem Artikel** des dritten Teils der Verfassung näher ausgeführten Grundsatzes der Offenheit (Artikel 43 b EUV).*

#### **Artikel I-43: Absatz 2:**

*Grundsatz der Ermächtigung durch den Rat und Voraussetzungen für diese Ermächtigung: Feststellung, dass es sich um das letzte Mittel handelt (Artikel 43a EUV) und Mindestzahl beteiligter Mitgliedstaaten (Artikel 43 Buchstabe g EUV)*

---

<sup>1</sup> *Artikel 43 und 44 (erster Satz) EUV, Artikel 11 Absatz 3 EGV, Artikel 27a Absatz 2 und Artikel 40 Absatz 2 EUV.*

*In diesem Absatz wird der Grundsatz festgelegt, dass es zur Aufnahme einer verstärkten Zusammenarbeit der Ermächtigung durch den Rat bedarf, und es wird hinsichtlich der Einzelheiten des Verfahrens auf **einen Artikel** des Teils III der Verfassung verwiesen. Ferner wird die Ermächtigung von zwei Voraussetzungen abhängig gemacht, nämlich davon, dass es sich um das letzte Mittel handelt, und dass eine Mindestzahl von Mitgliedstaaten beteiligt ist.*

*Bei der Voraussetzung, dass es sich um das letzte Mittel handeln muss, wird in der durch den Vertrag von Nizza geänderten Formulierung nicht angegeben, auf welche Art und Weise der Rat feststellt, dass diese Voraussetzung gegeben ist, und die Voraussetzung scheint sich in gewissem Maße mit der Voraussetzung der Ermächtigung durch den Rat zu überschneiden. Nach der vorgeschlagenen Formulierung stellt der Rat durch den Beschluss über die Ermächtigung förmlich fest, dass die Voraussetzung des letzten Mittels gegeben ist. Ferner wird durch die Streichung der Formulierung "unter Anwendung der einschlägigen Bestimmungen der Verträge" präziser dargelegt, dass die Voraussetzung des letzten Mittels nicht zwangsläufig bedeutet, dass ein vorangegangenes Verfahren gescheitert sei oder überhaupt ein Verfahren eingeleitet worden sein muss. Jedenfalls sollte der Anwendungsbereich einer verstärkten Zusammenarbeit nicht von vorangegangenen Verfahren präjudiziert werden, sondern im Rahmen des Ermächtigungsverfahrens breiter festgelegt werden können, indem beispielsweise auf mehrere durch die geplante Zusammenarbeit berührte Rechtsgrundlagen verwiesen wird.*

*Was die Voraussetzung der Beteiligung einer Mindestzahl von Mitgliedstaaten anbelangt, so stellt sich die Frage, ob nicht besser ein Anteil der Mitgliedstaaten anstatt einer festgelegten Zahl angegeben werden sollte, da diese in einer Union, deren Mitgliederzahl nicht ein für alle Male feststeht, wenig sinnvoll ist. In Anlehnung an den Vertrag von Nizza könnte dieser Anteil ein Drittel der Mitgliedstaaten betragen.*

**Artikel I-43 Absatz 3:** Auszug aus Artikel 44 Absatz 1 EUV

*Das Hauptmerkmal einer verstärkten Zusammenarbeit in institutioneller Hinsicht liegt darin, dass die nicht beteiligten Mitgliedstaaten vom Stimmrecht im Rat ausgeschlossen werden. Nach dem Entwurf des Artikels ist jedoch wie im derzeitigen Vertrag die Möglichkeit der Beteiligung an den Beratungen des Rates vorgesehen.*

*Die Anwendung der Rechtsgrundlagen der Verfassung auf die verstärkte Zusammenarbeit bewirkt andererseits die Übertragung der darin vorgesehenen Abstimmungsregeln, d.h. Einstimmigkeit oder qualifizierte Mehrheit, auf die Funktionsweise der verstärkten Zusammenarbeit. Es sollte daher an dieser Stelle wie in Artikel 44 des derzeitigen EUV definiert werden, was die Begriffe "Einstimmigkeit" und "qualifizierte Mehrheit" bedeuten, wenn der Rat im Rahmen einer verstärkten Zusammenarbeit handelt, wobei die Neuformulierung des Begriffs "qualifizierte Mehrheit" durch den Konvent zu berücksichtigen ist.*

**Artikel I-43 Absatz 4:** *Auszug aus Artikel 44 Absatz 2 EUV*

*An die im Rahmen einer verstärkten Zusammenarbeit angenommenen Rechtsakte sind nur die beteiligten Mitgliedstaaten gebunden. Sie binden somit nicht die übrigen Mitgliedstaaten, selbstverständlich mit Ausnahme des Falls, dass diese sich später beteiligen, was sich auch aus **Teil III Artikel [...] Absatz 1** ergibt ("sofern sie... den in diesem Rahmen bereits angenommenen Rechtsakten nachkommen"; s. unten). Die in Artikel 44 Absatz 2 EUV enthaltenen zusätzlichen Präzisierungen erscheinen nicht erforderlich.*

*Zu guter Letzt wird vorgeschlagen, folgenden Satz zu streichen: "Solche Rechtsakte sind nicht Bestandteile des Besitzstands der Union". Diese Bestimmung birgt das Problem einer zu allgemeinen Tragweite mit sich, wenn sie verhindern soll, dass der (noch nicht existierende) Besitzstand einer verstärkten Zusammenarbeit den künftigen Mitgliedstaaten auferlegt wird (d.h. nach der bevorstehenden Erweiterung der Union um zehn neue Mitgliedstaaten, für die sich diese Frage nicht mehr stellt). Die vorgeschlagene Formulierung lehnt sich an Artikel 8 des Protokolls zur Einbeziehung des Schengen-Besitzstands in den Rahmen der Europäischen Union an.*

o

o o

*Seit Vorlage des Entwurfs des Artikels sind einige Kommentare beim Sekretariat eingegangen. Unter anderem setzt sich Herr Duff für eine Streichung der verstärkten Zusammenarbeit ein. Das Präsidium ist der Auffassung, dass in einer erweiterten Union die Verfassung die Möglichkeit einer verstärkten Zusammenarbeit vorsehen muss.*

## TITEL VI: DAS DEMOKRATISCHE LEBEN DER UNION

### **Artikel I-44: Grundsatz der demokratischen Gleichheit**

~~Der Arbeitsweise der Union liegt der~~ **Die Union achtet in ihrem gesamten Handeln den** Grundsatz der Gleichheit ~~der ihrer Bürger Unionsbürger zugrunde~~. Die Bürger genießen ein gleiches Maß an Aufmerksamkeit seitens der Organe der Union.

#### Kommentar

- 1. Zu Artikel I-45 wurden von den Konventmitgliedern nur wenige Änderungsvorschläge vorgelegt. Der wichtigste Vorschlag kam von mehreren Konventmitgliedern, die klargestellt sehen wollten, dass der Grundsatz der Gleichheit auch die "Gleichheit der Mitgliedstaaten" einbezieht. Eine solche Klarstellung ließe sich nur schwer in einen Titel einfügen, der sich mit dem demokratischen Leben der Union befasst und sich somit in erster Linie an die Bürger richtet.*
- 2. Zahlreiche redaktionelle Änderungen sind aufgenommen worden, um dem ersten Satz eine leichter verständlich zu machen und dem Anliegen mehrerer Konventmitglieder Rechnung zu tragen, die klargestellt sehen wollten, auf welche "Bürger" hier Bezug genommen wird. Es handelt sich um die Bürger der Union.*

### **Artikel I-45: Grundsatz der repräsentativen Demokratie**

- (1) Die Arbeitsweise der Union beruht auf dem Grundsatz der repräsentativen Demokratie.**
- (2) Die Bürger sind auf Unionsebene unmittelbar im Europäischen Parlament vertreten. Die Mitgliedstaaten werden im Europäischen Rat und im Rat von ihren jeweiligen Regierungen vertreten, die ihrerseits den von den Bürgern gewählten nationalen Parlamenten Rechenschaft ablegen müssen.**

(3) Jeder Bürger hat das Recht, am demokratischen Leben der Union teilzunehmen. **Die Beschlüsse werden so offen und so bürgernah wie möglich gefasst.**

(4) Politische Parteien auf europäischer Ebene tragen zur Herausbildung eines europäischen **politischen** Bewusstseins und zum Ausdruck des ~~politischen~~ Willens der Bürger der Union bei.

#### Kommentar

1. *Die Aufnahme dieses neuen Artikels ist vorgeschlagen worden, um in diesem Titel nicht nur auf die partizipative, sondern auch die repräsentative Demokratie einzugehen. Natürlich bestehen zwischen beiden enge Verbindungen, die Bezugnahme auf die repräsentative Demokratie kommt jedoch in einem gesonderten Artikel besser zum Tragen, als wenn ein diesbezüglicher Text in Artikel I-46 eingefügt worden wäre, wie es mehrere Konventmitglieder vorgeschlagen haben (insbesondere Herr Duff und 22 weitere Konventmitglieder sowie Frau Dybkjaer).*
2. *Absatz 3 enthält den vormaligen Absatz 1 des Artikels I-46. Dieser wird um einen zweiten Satz ergänzt, der besagt, dass die Beschlüsse so offen und so bürgernah wie möglich gefasst werden. Mit diesem Änderungsvorschlag wird auf den Wunsch einiger Konventmitglieder (insbesondere von H. Duffet und 22 weiterer Konventmitglieder, von Frau Dybkjaer, H. Voggenhuber und von weiteren Konventmitgliedern) eingegangen, Teile aus Artikel 1 EUV noch einmal aufzunehmen. Es sei darauf hingewiesen, dass in dem Text "Beschlüsse" im weitesten Sinne gebraucht wird und damit nicht auf das spezifische Instrument Bezug genommen wird, das in der Verfassung beschrieben ist.*
3. *In Absatz 4 wird (in leicht geänderter Form) der vormalige Entwurf des Artikels 35a über die politischen Parteien auf europäischer Ebene aufgenommen, da es sinnvoll scheint, diesen Text in den Artikel über die repräsentative Demokratie einzufügen. Die Vorschläge mehrerer Konventmitglieder (Frau Hübner, Herr Lopes und Herr Lobo Antunes, Herr Santer und vier weitere Konventmitglieder, H. Brok und 36 weitere Konventmitglieder, Herr Follini und Herr Floch) zielen darauf ab, Artikel 191 EGV teilweise (den ersten Absatz) oder vollständig aufzunehmen. Der überarbeitete Text basiert somit auf dem Artikel 191 Absatz 1 EGV in verkürzter Fassung, um zu vermeiden, dass in Teil I der Verfassung Texte mit bewertendem Inhalt enthalten sind. Artikel 191 Absatz 2 wird in den institutionellen Bestimmungen in Teil III der Verfassung abgedeckt.*

## **Artikel I-46: Grundsatz der partizipativen Demokratie**

~~(1) ——— Jeder Bürger hat das Recht, am demokratischen Leben der Union teilzunehmen.~~

(1) Die Organe der Union geben den Bürgern und den repräsentativen Verbänden in geeigneter Weise die Möglichkeit, ihre Ansichten zu allen Bereichen des Handelns der Union öffentlich bekannt zu geben und auszutauschen.

(2) Die Organe der Union pflegen einen offenen, transparenten und regelmäßigen Dialog mit den repräsentativen Verbänden und der Zivilgesellschaft.

**(3) Um die Kohärenz und die Transparenz des Handelns der Union zu gewährleisten, führt die Kommission zuvor umfangreiche Anhörungen der Betroffenen durch.**

### Kommentar

1. Absatz 1 ist in Artikel I-45 Absatz 3 verschoben worden.
2. Die meisten zu diesem Artikel vorgelegten Änderungsvorschläge, sowohl die in Schriftform als auch die auf der Plenartagung vom 24. April vorgelegten Vorschläge, betreffen die Einfügung eines gesonderten Artikels oder Absatzes über die Rolle der Sozialpartner und den autonomen sozialen Dialog. Es wird vorgeschlagen, diesen Vorschlägen durch die Einfügung eines gesonderten Artikels (I-47) Rechnung zu tragen, um den sozialen Dialog von dem Dialog mit der bürgerlichen Gesellschaft insgesamt zu unterscheiden.
3. Der Entwurf des Artikels wurde des Weiteren um einen Absatz über die Anhörungen der Zivilgesellschaft ergänzt, wie es von mehreren Konventmitgliedern vorgeschlagen wurde (insbesondere von Frau Berès und 10 weiteren Konventmitgliedern, von Frau Van Lancker und 10 weiteren Konventmitgliedern, Frau Paciotti, Frau Hjelm-Wallén und 4 weiteren Konventmitgliedern, von denen einige noch Ergänzungen zu einem der bestehenden Absätze vorgeschlagen haben).

## **Artikel I-47: Die Sozialpartner und der autonome soziale Dialog**

**Die Europäische Union anerkennt und fördert die Rolle der Sozialpartner auf Ebene der Union unter Berücksichtigung der Unterschiedlichkeit der nationalen Systeme; sie fördert den sozialen Dialog und achtet dabei die Autonomie der Sozialpartner.**

### Kommentar

*Neuer Artikel, mit dem darauf abgezielt wird, den Vorschlag einer großen Zahl von Konventsmitgliedern aufzunehmen (insbesondere von H. Brok und 34 weiteren Konventmitgliedern, von H. Duff und 22 weiteren Konventmitgliedern, von Frau Van Lancker und 11 weiteren Konventmitgliedern, H. Gabaglio, H. Jacobs, H. Floch, Frau Dybkjaer, Frau Kaufmann, Herrn Kohout, H. Severin, H. Voggenhuber und 4 weiteren Konventmitgliedern, H. Kristensen und 4 weiteren Konventmitgliedern, H. Bonde und H. Zahradil), in einem Artikel (oder in einem Absatz von Artikel I-46) auf die Rolle der Sozialpartner und den autonomen sozialen Dialog Bezug zu nehmen. Der Entwurf für den obigen Artikel wurde auf der Grundlage von recht ähnlichen Textentwürfen von H. Brok und Frau Van Lancker (die jeweils von mehreren weiteren Konventmitgliedern unterstützt wurden) erstellt. H. Duff und weitere Konventsmitglieder haben ebenfalls Vorschläge in diesem Sinne vorgelegt.*

## **Artikel I-48: Der Europäische Bürgerbeauftragte**

~~Es wird ein~~ **Das Europäische Parlament ernennt einen Europäischen Bürgerbeauftragten ernannt**, der Beschwerden über Missstände in den Organen, Einrichtungen, **Ämtern oder Agenturen** der Union entgegennimmt, ihnen nachgeht und darüber Bericht erstattet. **Der Europäische Bürgerbeauftragte übt sein Amt in völliger Unabhängigkeit aus.**

### Kommentar

- 1. Entsprechend dem Ersuchen zahlreicher Konventmitglieder (insbesondere gemäß den Änderungsvorschläge von H. Borrell und 2 weiteren Konventsmitgliedern, H. Duff und 28 weiteren Konventmitgliedern, H. Fischer, Frau Kaufmann, Frau Muscardini, Frau Paciotti und 10 weiteren Konventsmitgliedern, H. Voggenhuber und 4 weiteren Konventsmitgliedern), wird vorgeschlagen, klar festzulegen, dass der Europäische Bürgerbeauftragte vom Europäischen Parlament ernannt wird.*

2. *Mehrere Konventsmitglieder haben ebenfalls vorgeschlagen, den Text zu ändern, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass der Tätigkeitsbereich des Bürgerbeauftragten nicht nur die Organe, sondern auch die Einrichtungen und Ämter oder Agenturen der Union umfasst und/oder dass eine Bezugnahme auf die Ausnahme betreffend den Gerichtshof und das Gericht erster Instanz vorgesehen wird (die entsprechenden Änderungsvorschläge wurden insbesondere vorgelegt von H. de Vries und H. de Bruijn, H. Lopes und H. Antunes, Frau Muscardini, Frau Palacio, H. de Villepin, H. Voggenhuber und vier weiteren Konventsmitgliedern). Was die Bezugnahme auf den Gerichtshof betrifft, so wird vorgeschlagen, diese nicht an dieser Stelle aufzunehmen, da eine solche Bezugnahme in dem entsprechenden Artikel des Titels betreffend die Institutionen der Union in Teil III aufgenommen wird.*
3. *Es wird ebenfalls vorgeschlagen, den Vorschlag einiger Konventmitglieder (insbesondere H. de Vries, H. de Bruijn und H. Timmermans) zu berücksichtigen, in diesen Artikel eine Bezugnahme auf die Unabhängigkeit des Bürgerbeauftragten aufzunehmen.*

#### **~~Artikel 35a: Politische Parteien auf europäischer Ebene~~**

~~Politische Parteien auf europäischer Ebene tragen dazu bei, ein europäisches Bewusstsein herauszubilden und den politischen Willen der Bürger der Union zum Ausdruck zu bringen.~~

#### Kommentar

*Der Entwurf dieses Artikels ist als Absatz 4 in den neuen Artikel I-45 über die Grundsätze der repräsentativen Demokratie aufgenommen worden.*

#### **Artikel I-49: Transparenz der Arbeit der Organe der Union**

(1) Um eine verantwortungsvolle Verwaltung zu fördern und die Beteiligung der Zivilgesellschaft sicherzustellen, handeln die Organe, Einrichtungen, **Ämter und Agenturen** der Union unter weitest gehender Beachtung des Grundsatzes der Offenheit.

(2) Das Europäische Parlament tagt öffentlich; dies gilt auch für den Rat, wenn er über Gesetzgebungsvorschläge berät oder Gesetzgebungsvorschläge **annimmt**.

(3) Jede Unionsbürgerin und jeder Unionsbürger sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz **oder mit Sitz** in einem Mitgliedstaat hat **unter den in Teil III festgelegten Bedingungen** das Recht auf Zugang zu Dokumenten ~~des Europäischen~~

~~Parlaments, des Rates und der Kommission sowie der von diesen Organen geschaffenen~~ **der Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Union**, und zwar unabhängig davon, in welcher Form diese Dokumente erstellt werden.

(4) **In einem Europäischen Gesetz werden** die allgemeinen Grundsätze, ~~die Bedingungen~~ und die aufgrund öffentlicher oder privater Interessen geltenden Einschränkungen für die Ausübung des Rechts auf Zugang zu **solchen** Dokumenten ~~werden vom Europäischen Parlament und vom Rat nach dem Gesetzgebungsverfahren~~ festgelegt.

(5) **Im Einklang mit dem in Absatz 4 genannten Gesetz legen** die unter Absatz 2 3 fallenden Organe, Einrichtungen, Ämter oder Agenturen in ihren jeweiligen Geschäftsordnungen besondere Bestimmungen für den Zugang zu ihren Dokumenten fest.

#### Kommentar

- 1. Mehrere Konventmitglieder (unter anderem H. Brok und 37 weitere, H. Duff und 20 weitere, H. Follini, Frau Kaufmann, Frau Tiilikainen und 4 weitere Konventmitglieder) haben beantragt, in Absatz 3 eine allgemeinere Bezugnahme auf die Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Union aufzunehmen. Um die Gesamtkohärenz des Artikels zu wahren, wird vorgeschlagen, dieselbe Änderung auch in Absatz 1 aufzunehmen.*
- 2. Entsprechend den Anträgen mehrerer Konventsmitglieder (unter anderem von H. Brok und 37 weiteren Konventsmitgliedern, H. Follini und Frau Hjelm-Wallén und 4 weiteren Konventsmitgliedern) wird vorgeschlagen, in Absatz 2 das Wort "annimmt" einzufügen. Die Konventmitglieder haben noch weitere Vorschläge vorgelegt, unter anderem bezüglich der Veröffentlichung der Protokolle; um jedoch Bestimmungen, die in den institutionellen Bestimmungen in Teil III der Verfassung enthalten sind, nicht zu wiederholen, wird vorgeschlagen, sie in diesen Artikel nicht zu berücksichtigen.*

3. *Zahlreiche Konventsmitglieder haben vorgeschlagen, in Absatz 3 die weibliche Form von "Unionsbürger" zu streichen. Die weibliche Form scheint sich in mehreren Sprachen nur schlecht wiedergeben zu lassen. Es sei darauf hingewiesen, dass in der französischen Sprachfassung der Charta beide Formen, die weibliche und die männliche Form, verwendet werden, wohingegen in der englischen Fassung "every citizen" / "jeder Bürger" verwendet wird. Da es sich hier um eine Frage zu handeln scheint, die im Wesentlichen die Übersetzungen betrifft, wird vorgeschlagen, derzeit beide Formen beizubehalten und zu einem späteren Zeitpunkt festzulegen, wie in dieser Frage in der gesamten Verfassung vorzugehen ist.*
4. *Es wird ebenfalls vorgeschlagen, eine Bezugnahme auf die Unionsbürger bzw. natürlichen oder juristischen Personen, die ihren "Sitz" in der Union haben (Formulierung des Artikels II.42 der Charta, in Artikel 255 EGV heißt es "Sitz oder Wohnsitz"), aufzunehmen, gemäß dem Vorschlag mehrerer Konventsmitglieder (insbesondere von H. Hain, H. Roche, Frau Tiilikainen und 4 weiteren Konventsmitgliedern, Frau Hjelm-Wallén und 7 weiteren Konventsmitgliedern, H. de Villepin).*
5. *Die erste Änderung von Absatz 4 zielt darauf ab, die Bezugnahme auf das Gesetzgebungsverfahren an die Bezugnahmen an anderer Stelle in dem Entwurf für eine Verfassung anzupassen. Es wird vorgeschlagen, den Antrag mehrerer Konventsmitglieder (unter anderem von H. Brok und 37 weiteren, H. Follini, Frau Tiilikainen und vier weiteren, Frau Hjelm-Wallén und 7 weiteren) aufzunehmen, die Bezugnahme auf "die Bedingungen" zu streichen. Es wird des Weiteren vorgeschlagen, den Text dahingehend zu ändern, dass er "zu solchen Dokumenten" lautet (Vorschlag insbesondere von H. Heathcoat-Amory und H. Bonde).*
6. *Eine Bezugnahme auf Absatz 4 und auf das Gesetz, dass die Zugangsbestimmungen zu den Dokumenten regelt, ist eingefügt worden, wie von mehreren Konventmitgliedern (H. Brok und 37, H. de Vries und H. de Bruijn, H. Follini) beantragt.*

## Artikel I-50: Schutz personenbezogener Daten

- (1) Jede Mensch hat das Recht auf Schutz der ihn betreffenden personenbezogenen Daten.
- (2) ~~Das Parlament und der Rat nehmen nach dem Gesetzgebungsverfahren~~ **Europäische Gesetze legen Regeln die Vorschriften** über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen, **Ämter und Agenturen** der Union sowie durch die Mitgliedstaaten im Rahmen der Ausübung von Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen, und über den freien Datenverkehr ~~an~~ **fest. Die Einhaltung dieser Vorschriften wird von einer unabhängigen Behörde überwacht.**

### **Kommentar:**

- 1. Mehrere Konventsmitglieder (insbesondere Herr Duff + 22 weitere Mitglieder, Herr Einem, Herr Fischer, Herr Haenel und Herr Badinter, Frau Kaufmann, Herr Meyer, Herr Voggenhuber + 2 weitere Mitglieder) haben für die Streichung von Absatz 1 mit dem Argument plädiert, dass dieser sich mit Artikel II.8 der Charta überschneide. Es wird jedoch empfohlen, am ersten Absatz festzuhalten, da sonst die Einleitung zu Absatz 2, der auf die Annahme eines europäischen Gesetzes über den Schutz personenbezogener Daten abzielt, fehlen würde.*
- 2. Mit der ersten Änderung in Absatz 2 wird die Bezugnahme auf das Gesetzgebungsverfahren an die sonstigen Bezugnahmen im Verfassungsentwurf angeglichen. Die zweite Änderung ("Agenturen") wurde vorgenommen, um die Kohärenz mit den vorausgehenden Artikeln zu gewährleisten. Auf Vorschlag einiger Konventsmitglieder (insbesondere Herr Farnleitner, Herr Floche und Herr de Villepin) wurde auch eine Bezugnahme auf eine Überwachungsinstanz eingefügt.*

## Artikel I-51: Status der Kirchen und weltanschaulichen Gemeinschaften

- (1) Die **Europäische** Union achtet den Status, den Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften in den Mitgliedstaaten **nach deren Rechtsvorschriften** genießen, und **beeinträchtigt ihn nicht** ~~lässt ihn unberührt~~.
- (2) Die **Europäische** Union achtet ~~in gleicher Weise~~ den Status von weltanschaulichen Gemeinschaften **in gleicher Weise**.
- (3) Die Union pflegt in Anerkennung der Identität und des besonderen Beitrags dieser Kirchen und Gemeinschaften einen **offenen, transparenten und** regelmäßigen Dialog mit ihnen.

### **Kommentar:**

1. *Zu Artikel I-51 sowie zu den diesbezüglichen Änderungsvorschlägen oder Bemerkungen haben sich zahlreiche Konventsmitglieder auf der Plenartagung am 24. April geäußert. Viele von ihnen haben erklärt, dass sie auf diese Bestimmungen großen Wert legen. Andere sind dafür, dass sie gestrichen werden.*
2. *Viele Änderungsvorschläge betreffen die Absätze 1 und 2. Einige davon sind besonders interessant und nützlich. Sie würden die Lesbarkeit erhöhen und das Verständnis einiger Passagen erleichtern. Dennoch wurde darauf verzichtet, die aus der Erklärung Nr. 11 zur Schlussakte des Vertrags von Amsterdam stammende Formulierung zu ändern. Würde sich der Konvent nämlich auf eine Neufassung dieses Textes einlassen, der bereits vorliegt und die Beteiligten zufrieden stellt, so bestünde die Gefahr, dass eine grundsätzlichere, mühsame Debatte, die in der Vergangenheit bereits stattgefunden hat, von vorne beginnt. Daher ist ein gewisses Maß an Vorsicht in dieser Frage angebracht. Es werden lediglich zwei redaktionelle Änderungen empfohlen, die den Text vereinfachen sollen, ohne ihn inhaltlich zu verändern.*

3. *In Bezug auf Absatz 3 wurde es als sinnvoll erachtet, dem Änderungsvorschlag von Frau Tiilikainen + 4 weiteren Konventsmitgliedern zu folgen und zu präzisieren, dass der Dialog "offen und transparent" sein muss. Mit der Präzisierung, dass dieser Dialog "offen und transparent" ist, sollten auch die Bedenken von einigen Konventsmitgliedern (insbesondere Frau Muscardini und Herr Lequiller) ausgeräumt werden, die befürchteten, dass sich Organisationen oder Kirchen oder Einrichtungen, die sich als solche ausgeben, missbräuchlich auf Absatz 3 berufen können.*

## **Artikel X**

- (1) Im Kongress der Völker Europas wird gemeinsam über das politische Leben in Europa nachgedacht. Der Kongress tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Seine Tagungen sind öffentlich. Der Präsident des Europäischen Parlaments beruft die Tagungen ein und führt den Vorsitz.
- (2) Der Kongress greift nicht in das Gesetzgebungsverfahren der Union ein.
- (3) Der Präsident des Europäischen Rates erstattet Bericht über die Lage der Union. Der Präsident der Kommission legt das jährliche Gesetzgebungsprogramm vor.
- (4) Der Kongress setzt sich zu einem Drittel aus Mitgliedern des Europäischen Parlaments und zu zwei Dritteln aus Vertretern der nationalen Parlamente zusammen. Er hat höchstens 700 Mitglieder.]

## **Kommentar**

*Hier wird der Entwurf des Artikels X aus Dokument CONV 691/03 übernommen, in dem angegeben wurde, dass ein derartiger Artikel eventuell in den vorliegenden Titel eingefügt werden könnte.*

*Dem Sekretariat wurde eine beträchtliche Zahl von Änderungsvorschlägen zu diesem Artikel übermittelt. Bei der überwiegenden Zahl dieser Vorschläge geht es nicht um redaktionelle Änderungen, sondern wird die Streichung dieser Bestimmung vorgeschlagen.*

## TITEL VII: DIE FINANZEN DER UNION

### Artikel I-52: Die Haushalts- und Finanzgrundsätze

- (1) Alle Einnahmen und Ausgaben der Union werden gemäß den Bestimmungen von Teil III der Verfassung für jedes Haushaltsjahr veranschlagt und in den Haushaltsplan eingesetzt.
- (2) Der Haushaltsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.
- (3) Die in den Haushaltsplan eingesetzten Ausgaben werden für ein Haushaltsjahr gemäß dem Europäischen Gesetz nach Artikel [ex-Artikel 279] bewilligt.
- (4) ~~Zur~~ **Die** Tätigkeit der in den Haushaltsplan eingesetzten Ausgaben ~~ist zuvor~~ **setzt den Erlaß** eines verbindlichen Rechtsakts **vorauszu**erlassen, mit dem eine Maßnahme der Union und die Vornahme der entsprechenden Ausgabe gemäß dem Europäischen Gesetz nach Artikel [ex-Artikel 279] eine Rechtsgrundlage erhalten. Dieser Rechtsakt muss in Form eines Europäischen Gesetzes, eines Europäischen Rahmengesetzes, einer Europäischen Verordnung oder eines Europäischen Beschlusses ergehen.
- (5) Damit die Haushaltsdisziplin gewährleistet wird, ~~unterbreitet die Kommission keine Vorschläge für Rechtsakte der Union, ändert nicht ihre Vorschläge und erlässt keine Durchführungsmaßnahme~~, erlässt die Union keine Rechtsakte, die erhebliche Auswirkungen auf den Haushaltsplan haben könnte, ohne die Gewähr zu bieten, dass der betreffende Vorschlag bzw. die betreffende Maßnahme im Rahmen der Eigenmittel der Union **und der im mehrjährigen Finanzrahmen nach Artikel I-54 festgelegten Ausgabenobergrenzen** finanziert werden kann.
- (6) Der Haushaltsplan der Union wird entsprechend dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung ausgeführt. Die Mitgliedstaaten arbeiten mit der Union zusammen, um sicherzustellen, dass die in den Haushaltsplan eingesetzten Mittel nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung verwendet werden.
- (7) Die Union und die Mitgliedstaaten bekämpfen Betrügereien und sonstige gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtete rechtswidrige Handlungen gemäß den Bestimmungen von Teil III [ex-Artikel 280].

## Kommentar

### Absatz 1

*Im ersten Dokument zu den Finanzen (CONV 602/03) waren die Haushaltsgrundsätze im zweiten Artikel dieses Titels enthalten. Angesichts mehrerer Änderungsvorschläge und Redebeiträge im Plenum des Konvents schlägt das Präsidium vor, den Artikel über die Grundsätze zum ersten Artikel von Titel VII zu machen.*

*In mehreren Änderungsvorschlägen werden Alternativen für die Formulierung dieses Absatzes angeboten, mit dem Ziel, jegliche Möglichkeit für Ausnahmen vom Grundsatz der Einheit des Haushalts auszuschließen. Das Präsidium hat dennoch beschlossen, den Absatz nicht zu ändern. Ausnahmen sind in Absatz 1 nur dann vorgesehen, wenn sie in den Bestimmungen von Teil III zu den Politikbereichen festgelegt werden.*

*Im Übrigen ist daran zu erinnern, dass die in [ex-Artikel 268 EGV] enthaltene Sonderregelung zur gegenwärtigen zweiten und dritten Säule im Entwurf der Artikel über die Finanzen des Teils III gestrichen worden ist. Die Sonderbestimmungen über die Einsetzung der Ausgaben für diese Politikbereiche in den Haushaltsplan sind in den diese Politikbereiche betreffenden Artikeln vorzusehen.*

### Absatz 2

*Das Präsidium schlägt vor, die Bestimmung zum Grundsatz des Haushaltsausgleichs beizubehalten. Es handelt sich um eine Standardformulierung. Dass gemäß diesem Grundsatz Defizite verboten sind, ist klar. Es ist nicht notwendig, dies ausdrücklich zu sagen, wie es in einigen Änderungsvorschlägen verlangt wird.*

### Absatz 3

*In einigen Änderungsvorschlägen (De Vries und de Bruijn und Hubner) wird angeregt, den Zeitraum anzugeben, auf den sich der jährliche Haushaltsplan erstreckt. Dieser Zeitraum wird in Artikel [...] von Teil III genannt: vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.*

### Absatz 5

*Im Schlussbericht des Arbeitskreises "Haushaltsverfahren" wird darauf hingewiesen, dass in diesem Absatz der mehrjährige Finanzrahmen zusammen mit der Obergrenze der Eigenmittel als Bezugsrahmen für die Haushaltsdisziplin erwähnt werden muss.*

*In mehreren Änderungsvorschlägen (De Vries, Borrel u.a., Duhamel u.a., Hain und Hjelm-Wallén) wird dasselbe Anliegen geäußert.*

### Absatz 6

*In einem Änderungsvorschlag (De Vries und De Bruijn) wird angeregt, das Prinzip der Verantwortung der Kommission für die Ausführung des Haushaltsplans hinzuzufügen. Es ist in diesem Zusammenhang daran zu erinnern, dass dieses Prinzip in einem Entwurf des Teils III im Kapitel über "die Ausführung des Haushaltsplans und die Entlastung" enthalten ist.*

## **Artikel I-53: Die Finanzmittel der Union**

- (1) Die Union stattet sich mit den erforderlichen Mitteln aus, um ihre Ziele erreichen und ihre Politiken durchführen zu können.**
- (2) Der Haushalt der Union wird unbeschadet der sonstigen Einnahmen vollständig aus Eigenmitteln finanziert.**
- (3) Die Obergrenze für die Finanzmittel der Union wird in einem Europäischen Gesetz des Rates festgelegt, durch das auch neue Mittelkategorien eingeführt und bestehende Kategorien abgeschafft werden können. Dieses Gesetz tritt erst nach Zustimmung der Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren jeweiligen Verfassungsbestimmungen in Kraft. Der Rat beschließt einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments.**
- (4) Die Modalitäten der Finanzmittel der Union werden in einem Europäischen Gesetz des Rates geregelt. Der Rat beschließt nach Zustimmung des Parlaments.**

## Kommentar

### Absatz 1

*Im Schlussbericht des Arbeitskreises "Eigenmittel" wird der Standpunkt vertreten, dass der Grundsatz der hinreichenden Mittelausstattung, der derzeit Gegenstand von Artikel 6 Absatz 4 EUV ist, in dem die Finanzen betreffenden Titel von Teil I der Verfassung beibehalten werden sollte.*

*Diese Auffassung wird von den Autoren mehrerer Änderungsvorschläge geteilt (Brok u.a., Wittbrodt u.a., Palacio, Lopes und Lobo Antunes und Einem und Berger).*

*Der Arbeitskreis "Eigenmittel" hat die Bezeichnung "Eigenmittel" hinterfragt. Einige Mitglieder waren der Meinung, diese Bezeichnung könne missverständlich sein. Unabhängig von der Wahl der Bezeichnung war der Arbeitskreis jedoch der Ansicht, dass der Gedanke der "Eigenmittel" im Sinne von Mitteln, die von Rechts wegen der Union zustehen, beibehalten werden muss.*

### Absätze 2 und 3

*Die Mehrzahl der Änderungsvorschläge zu den Finanzmitteln betreffen das Verfahren der Beschlussfassung. Die in den Änderungsvorschlägen zum Ausdruck gebrachten Haltungen weichen stark voneinander ab. Während die einen (insbesondere bestimmte Regierungsvertreter) das derzeit im EG-Vertrag vorgesehene Verfahren (insbesondere die Einstimmigkeit und die einzelstaatliche Ratifizierung) beibehalten wollen, wünschen andere eine Einschaltung des Parlaments im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens oder durch Zustimmung und die Beschlussfassung durch den Rat mit qualifizierter oder "verstärkter" Mehrheit.*

*Der Arbeitskreis "Eigenmittel" hat eine Zweiteilung der Rechtsgrundlage vorgeschlagen. Dieser Vorschlag entsprach zwar nicht einem Konsens, wurde aber von der Mehrheit der Arbeitskreismitglieder befürwortet. Er zeichnet sich als mögliche Kompromisslösung ab (auch in einem Änderungsvorschlag von Villepin wurde diese Zweiteilung in Betracht gezogen).*

*Was die Einzelheiten zu den Finanzmitteln (Absatz 3) anbelangt, so sprach sich die Mehrzahl der Arbeitskreismitglieder für die Beschlussfassung im Rat mit qualifizierter Mehrheit aus. Sowohl der Arbeitskreis "Eigenmittel" als auch der Arbeitskreis "Haushaltsverfahren" waren der Ansicht, dass eine "verstärkte" qualifizierte Mehrheit für die Annahme der Einzelheiten zu den Finanzmitteln und für die Annahme des mehrjährigen Finanzrahmens "vorgesehen" werden müsste, sofern die Verfassung eine solche Mehrheit durchgehend vorschreibt. Für den Fall, dass eine solche verstärkte qualifizierte Mehrheit nicht vorgesehen wird, schlagen die beiden Arbeitskreise die Beschlussfassung des Rates mit normaler qualifizierter Mehrheit vor.*

*Anzumerken ist, dass in einer ganzen Reihe von Änderungsvorschlägen zu den Eigenmitteln angeregt wird, die Möglichkeit zur Einführung von europäischen Steuern offen zu lassen (Michel u.a., Villepin, Lequiller, Brok u.a., Duhamel u.a., Borrell u.a., Farnleitner und Duff u.a.). Der Arbeitskreis kam zu dem Schluss, dass die derzeitige Rechtsgrundlage die Einführung neuer Eigenmittel, auch aus Steuern, bereits gestattet. Sie müssten daher nicht ausdrücklich erwähnt werden. Die Art der Eigenmittel und die diesbezüglichen Einzelheiten sind im Übrigen als Fragen, die unter das abgeleitete Recht fallen, in den gemäß dieser Rechtsgrundlage anzunehmenden Gesetzen zu regeln.*

#### **Artikel I-54: Der mehrjährige Finanzrahmen**

- (1) Mit dem mehrjährigen Finanzrahmen soll sichergestellt werden, dass die Ausgaben der Union innerhalb der Grenzen der Eigenmittel eine geordnete Entwicklung nehmen. Im mehrjährigen Finanzrahmen werden die jährlichen Obergrenzen für die Mittel für Verpflichtungen je Ausgabenkategorie im Einklang mit den Bestimmungen von Teil III Artikel [...] festgesetzt.**
- (2) Der mehrjährige Finanzrahmen wird in einem Europäischen Gesetz des Rates festgelegt. Der Rat beschließt nach Zustimmung des Europäischen Parlaments, das mit der Mehrheit seiner Mitglieder Stellung nimmt.**
- (3) Bei der Aufstellung des jährlichen Haushaltsplans der Union ist der mehrjährige Finanzrahmen einzuhalten.**

## Kommentar

### Absatz 1

*Vom Arbeitskreis "Haushaltsverfahren" und in mehreren Änderungsvorschlägen (De Vries und De Bruijn, Villepin, Lopes und Lobo Antunes und Duff u.a.) wird angeregt, der Finanziellen Vorausschau in Teil I der Verfassung einen gesonderten Artikel zu widmen.*

*Der Arbeitskreis ist der Meinung, dass der Terminus "Finanzielle Vorausschau" den Inhalt des Rechtsakts nur undeutlich wiedergibt und schlägt die Bezeichnung "mehrjähriger Finanzrahmen" vor.*

*Nach Auffassung des Arbeitskreises sollte der dem mehrjährigen Finanzrahmen gewidmete Artikel dem Artikel betreffend das jährliche Haushaltsverfahren vorausgehen und folgenden Inhalt haben:*

- In ihm ist festzulegen, dass der jährliche Haushaltsplan unter Einhaltung des "mehrjährigen Finanzrahmens" aufzustellen ist; dadurch soll sichergestellt werden, dass die Ausgaben der Union eine geordnete Entwicklung nehmen.*
- In ihm muss insbesondere grundsätzlich geregelt werden, dass durch den "Finanzrahmen" die verbindlichen jährlichen Obergrenzen für die Mittel für Verpflichtungen je Rubrik im Rahmen der Eigenmittel der Union festgesetzt werden.*

*Dieser Ansatz wird durch mehrere Änderungsvorschläge unterstützt (Duff u.a., die die Rubriken nicht erwähnen, De Vries, Lopes und Lobo Antunes, Duhamel u.a. und Michel u.a.). In einem Änderungsvorschlag liegt die Betonung auf der Einhaltung der Obergrenze der Eigenmittel (Hjelm-Wallén).*

*Der Arbeitskreis "Eigenmittel" war seinerseits der Ansicht, dass in Teil I der Verfassung auch die Frage der "Hierarchie zwischen dem System der Eigenmittel der Union, und insbesondere der Obergrenze dieser Eigenmittel, und dem mehrjährigen Finanzrahmen" geklärt werden muss.*

## Absatz 2

*Nach Auffassung des Arbeitskreises "Haushaltsverfahren" muss in dem den Finanzrahmen betreffenden Artikel von Teil I der Verfassung auch die Rechtsgrundlage für die Annahme des Finanzrahmens vorgesehen werden.*

*Wie im Falle der Eigenmittel beziehen sich auch die meisten Änderungsvorschläge zum Finanzrahmen auf das Annahmeverfahren und weichen stark voneinander ab. Das Präsidium ist den Vorschlägen im Schlussbericht des Arbeitskreises gefolgt.*

*Sowohl der Arbeitskreis "Eigenmittel" als auch der Arbeitskreis "Haushaltsverfahren" waren der Ansicht, dass eine "verstärkte" qualifizierte Mehrheit für die Annahme der Einzelheiten zu den Finanzmitteln und für die Annahme des mehrjährigen Finanzrahmens vorgesehen werden müsste, sofern die Verfassung eine solche Mehrheit durchgehend vorschreibt. Für den Fall, dass eine solche verstärkte qualifizierte Mehrheit nicht vorgesehen wird, schlagen die beiden Arbeitskreise die Beschlussfassung des Rates mit normaler qualifizierter Mehrheit vor.*

*Das Parlament muss seine Zustimmung erteilen. Es ist darauf hinzuweisen, dass der Rat mit qualifizierter Mehrheit beschließt und aufgrund der Tatsache, dass die Zustimmung des Parlaments erforderlich ist, das Parlament mehr Verhandlungsmöglichkeiten als im Rahmen des derzeitigen Verfahrens der interinstitutionellen Vereinbarung erhält. Der Arbeitskreis "Haushaltsverfahren" wollte den Aspekt der "Verhandlungen" zwischen den Organen beibehalten. Dieser Aspekt ist in Artikel 1 Absatz 5 der den Haushalt betreffenden Bestimmungen des Teils III geregelt.*

*Es handelt sich um ein Gesetz, das auf Vorschlag der Kommission angenommen wird. Der Arbeitskreis "Haushaltsverfahren" ist der Meinung, dass die Gesetzgebungsinitiative bei der Kommission liegen sollte, wobei jedoch den Abstimmungsregeln im Rat nicht vorgegriffen werden darf. Es muss eine Ausnahme zu den gegenwärtig in [ex-Artikel 250 EGV] genannten Konsequenzen der Initiative der Kommission für die Abstimmung im Rat vorgesehen werden.*

*In einem Änderungsvorschlag (Lopes und Lobo Antunes) wird die Fortschreibung des letzten Jahres des vorangegangenen Finanzrahmens für den Fall angeregt, dass das Verfahren zur Annahme des neuen Rahmens scheitert. Dieser Gedanke wurde in dem Entwurf des Artikels 1 von Teil III aufgegriffen.*

### Absatz 3

*Nach Auffassung des Arbeitskreises "Haushaltsverfahren" muss der Artikel zum Finanzrahmen in Teil I der Verfassung vor dem Artikel zum jährlichen Haushaltsverfahren erscheinen und zum Ausdruck bringen, dass der mehrjährige Finanzrahmen einen verbindlichen Rahmen für den jährlichen Haushaltsplan darstellt. Auch in mehreren Änderungsvorschlägen wurde dieser Ansatz befürwortet.*

*Der Arbeitskreis "Eigenmittel" ist seinerseits der Ansicht, dass in Teil I der Verfassung auch die Frage der "Hierarchie zwischen dem System der Eigenmittel der Union, und insbesondere der Obergrenze dieser Eigenmittel, und dem mehrjährigen Finanzrahmen" geklärt werden muss. Beim jährlichen Haushaltsplan, in dem festgelegt wird, wie viel Mittel tatsächlich bereitgestellt werden, müsse wiederum der Finanzrahmen eingehalten werden.*

### **Artikel I-55: Das Haushaltsverfahren Der Haushaltsplan der Union**

Das Europäische Parlament und der Rat nehmen **gemeinsam** auf Vorschlag der Kommission gemäß den Modalitäten des Artikels [ex-Artikel 272] **das Europäische Gesetz zur Feststellung** des jährlichen Haushaltsplans der Union an.

~~Der Haushaltsplan der Union wird unter Einhaltung der mehrjährigen Finanziellen Vorausschau nach Artikel Y (Teil II der Verfassung) aufgestellt.~~

### **Kommentar**

*Zum jährlichen Haushaltsverfahren gibt es Änderungsvorschläge, die in entgegengesetzte Richtungen gehen, insbesondere in Bezug auf die Frage, was zu geschehen hat, wenn es dem Parlament und dem Rat nicht gelingt, eine Einigung zu finden.*

*Der Arbeitskreis hat ein Verfahrensschema vorgeschlagen, dessen Hauptbestandteile in dem vorliegenden Artikelentwurf enthalten sind, während die Einzelheiten in dem Entwurf des Artikels 3 von Teil III wiedergegeben sind.*

*Es soll ein Gesetz sein, das nach einem Ad-hoc-Verfahren angenommen wird. Das Präsidium hat das Wort "gemeinsam" gestrichen, um besser herauszustellen, um welche Art von Verfahren es sich handelt.*

*Es wird auf Vorschlag der Kommission angenommen. Der Arbeitskreis "Haushaltsverfahren" ist der Meinung, dass die Gesetzgebungsinitiative bei der Kommission liegen sollte, wobei jedoch den Abstimmungsregeln im Rat nicht vorgegriffen werden darf. Es muss eine Ausnahme zu den gegenwärtig in Artikel [ex-250 EGV] genannten Konsequenzen der Initiative der Kommission für die Abstimmung im Rat vorgesehen werden.*

*Der Arbeitskreis schlägt vor, die Unterscheidung zwischen den obligatorischen und nichtobligatorischen Ausgaben aufzuheben. Die Aufhebung dieser Unterscheidung ist an die Aufnahme des Grundsatzes geknüpft, demzufolge die Haushaltsbehörde und die Kommission dafür Sorge zu tragen haben, dass die Union über die Finanzmittel verfügt, die erforderlich sind, um ihren rechtlichen Verpflichtungen gegenüber Dritten nachzukommen. In einigen Änderungsvorschlägen (Villepin, Schluter, Lopes und Lobo Antunes und Roche) wird angeregt, diesen Grundsatz in der Verfassung zu verankern. Der Entwurf des Artikels [...] in den den Haushalt betreffenden Bestimmungen des Teils III stellt bereits auf diesen Grundsatz ab.*

## **TITEL VIII: DIE UNION UND IHRE NACHBARN**

### **Artikel I-56: Die Union und ihre Nachbarn**

(1) Die Union entwickelt besondere Beziehungen zu den Staaten in ihrer Nachbarschaft, um einen Raum des Wohlstands und der guten Nachbarschaft zu schaffen, der **auf den Werten der Union aufbaut und** sich durch enge, friedliche Beziehungen auf der Grundlage der Zusammenarbeit auszeichnet.

(2) Zu diesem Zweck kann die Union nach ~~Teil III~~ Artikel [III.226 (ex-Artikel 33)] der Verfassung spezielle Abkommen mit den betreffenden Ländern schließen und durchführen. Diese Abkommen können gegenseitige Rechte und Pflichten umfassen und die Möglichkeit zu gemeinsamem Vorgehen eröffnen. Zur Durchführung der Abkommen finden regelmäßig Konzertierungen statt.

### Kommentar zu Absatz 1

*Eine Anzahl von Mitgliedern des Konvents (Attalides, Borrell u.a., Carnero u.a., Muscardini) wollte es verdeutlicht sehen, dass die in diesem Artikel vorgeschlagenen Beziehungen auf die Achtung demokratischer Grundsätze, der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte, also Werte, auf denen die Union selbst beruht, gestützt sein sollten. Mit der vorgeschlagenen Einfügung eines kurzen Passus wird diesem Verlangen entsprochen. Es wird vorgeschlagen, eine Auflistung der Werte selbst zu vermeiden, da der Artikel andernfalls zu schwerfällig würde; auf jeden Fall handelt es sich bei den betreffenden Werten eindeutig um die in Artikel I-2 der Verfassung dargelegten Werte.*

### Kommentar zu Absatz 2

*Keine Änderung*

*NB: Eine Reihe von Mitgliedern des Konvents möchte, dass in den Artikel eine Bezugnahme auf die Rolle des Europarats aufgenommen wird.*

*Die Beziehungen zwischen der EU und dem Europarat sind durch einen Artikel in Teil III (ex-Artikel 35) abgedeckt. Für eine zusätzliche Bezugnahme an dieser Stelle besteht daher kein Bedarf. Zudem könnte eine einseitige Hervorhebung des Europarates als unangebracht angesehen werden, da eine Anzahl der Länder, die die Union in die vorgeschlagenen Beziehungen würde einbeziehen wollen, dem Europarat nicht als Mitglied angehören.*

### **~~Artikel 43: Kriterien für eine Mitgliedschaft in der Union~~**

~~Die Union steht allen europäischen Staaten offen, deren Völker die in Artikel 2 genannten Werte teilen, die diese achten und sich verpflichten, sie gemeinsam zu fördern. Der Beitritt zur Union setzt die Akzeptierung ihrer Verfassung voraus.~~

## Kommentar

*Es wird vorgeschlagen, diesen Artikel zu streichen, um zahlreichen Änderungsvorschlägen Rechnung zu tragen, in denen entweder die Streichung des gesamten Artikels verlangt wird, weil sich der erste Satz mit Artikel I-1 Absatz 2 überschneidet und der zweite Satz eine Selbstverständlichkeit zum Ausdruck bringt (Meyer, Farnleitner und 3 weitere Mitglieder, Duff und 24 weitere Mitglieder, Lopes, Lobo Antunes), oder aber die Streichung des zweiten Satzes verlangt wird (Santer und 4 weitere Mitglieder, Demilrap, Fischer, Hjelm Wallén und 3 weitere Mitglieder, Fini, Olesky, de Vries und de Bruijn sowie Kauffman).*

*Der erste Satz dieses Artikels wurde allerdings in Artikel I-57 übernommen; dabei wurde er jedoch in dem in einigen Änderungsvorschlägen geforderten Sinne geändert (siehe Kommentar zu diesem Artikel). Artikel I-1 Absatz 2 enthält zwar schon den Grundsatz der Öffnung der Union für die europäischen Staaten, die sich auf die gleichen Werte stützen, dennoch sollte in Titel IX über die Zugehörigkeit zur Union nochmals darauf hingewiesen werden, dass die Achtung dieser Werte ein grundlegendes Kriterium für den Beitritt zur Union darstellt.*

### **Artikel I-57: Kriterien und Verfahren für den Beitritt zur Union**

Die Union steht allen europäischen Staaten offen, ~~deren Völker~~ **die** die in Artikel 2 genannten Werte ~~teilen~~ ~~achten~~ ~~die diese achten~~ und sich verpflichten, sie gemeinsam zu fördern.

Jeder europäische Staat, der Mitglied der Union werden möchte, kann seinen Antrag an den Rat richten. Das Europäische Parlament und die nationalen Parlamente **der Mitgliedstaaten** werden von diesem Antrag unterrichtet. Der Rat beschließt einstimmig nach Anhörung der Kommission und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments, ~~das mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder beschließt~~. Die Bedingungen und Modalitäten der Aufnahme werden durch ein Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten und dem antragstellenden Staat geregelt. **Dieses** Abkommen bedarf der Ratifikation durch alle Vertragsstaaten gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften.

## Kommentar

*Der neu eingefügte erste Satz dieses Artikels lehnt sich an den ersten Satz des ehemaligen Artikels 43 an. Die Worte "deren Völker" wurden gestrichen, um den Änderungsvorschlägen Rechnung zu tragen, in denen als Bedingung für den Beitritt gefordert wurde, dass nicht die Völker, sondern die Bewerberstaaten selbst die Werte der Union achten (Heathcoat-Amory, Berger und 2 weitere Mitglieder, Timmermans und Quéiro, Brok und 34 weitere Mitglieder, Roche, Fischer, Svensson, Hjelm-Wallén und 3 weitere Mitglieder, Hain, de Vries und de Bruijn, Bonde). Die übrigen Änderungen, die vorgenommen wurden, stellen rein technische Änderungen dar, mit denen den Empfehlungen der Expertengruppe entsprochen werden soll.*

*Das für den Beitritt vorgeschlagene Verfahren, mit dem das Verfahren des Artikel 49 EUV übernommen wurde, wurde beibehalten. Da die Beitrittsverträge den gleichen Rang haben müssen wie der Verfassungsvertrag, den sie in einigen Punkten ändern (z.B. Zusammensetzung der Organe), müssen die Bedingungen und Modalitäten für den Beitritt eines Staates zur Union in einer Übereinkunft zwischen den Mitgliedstaaten, die Vertragsstaaten des Vertrags über die Verfassung sind, und dem Bewerberstaat festgelegt werden.*

### **Artikel I-58: Aussetzung der mit der Zugehörigkeit zur Union verbundenen Rechte**

(1) Auf begründeten Vorschlag eines Drittels der Mitgliedstaaten, des Europäischen Parlaments oder der Kommission kann der Rat mit der Mehrheit von vier Fünfteln seiner Mitglieder nach Zustimmung des Europäischen Parlaments **einen Beschluss annehmen, mit dem festgestellt wird** ~~feststellen~~, dass die eindeutige Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der in Artikel 2 genannten Werte durch einen Mitgliedstaat besteht. Der Rat hört, bevor er eine solche Feststellung trifft, den betroffenen Mitgliedstaat und kann nach demselben Verfahren Empfehlungen an ihn richten.

Der Rat überprüft regelmäßig, ob die Gründe, die zu dieser Feststellung geführt haben, noch zutreffen.

(2) Auf Vorschlag eines Drittels der Mitgliedstaaten oder der Kommission und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments kann der Europäische Rat einstimmig **einen Beschluss annehmen, mit dem festgestellt wird**~~feststellen~~, dass eine schwerwiegende und anhaltende Verletzung von in Artikel 2 genannten Werten durch einen Mitgliedstaat vorliegt, nachdem er den betroffenen Mitgliedstaat zu einer Stellungnahme aufgefordert hat.

(3) Wurde die Feststellung nach Absatz 2 getroffen, so kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit **einen Beschluss annehmen**~~beschließen~~, **mit dem** bestimmte Rechte **ausgesetzt**~~werden~~~~auszusetzen~~, die sich aus der Anwendung der Verfassung auf den betroffenen Mitgliedstaat herleiten, einschließlich der Stimmrechte des Mitgliedstaats im Rat. Dabei berücksichtigt er die möglichen Auswirkungen einer solchen Aussetzung auf die Rechte und Pflichten natürlicher und juristischer Personen.

Die sich aus der Verfassung ergebenden Verpflichtungen des betroffenen Mitgliedstaats sind für diesen auf jeden Fall weiterhin verbindlich.

(4) Der Rat kann zu einem späteren Zeitpunkt mit qualifizierter Mehrheit **einen Beschluss annehmen**~~beschließen~~, **mit dem die** nach Absatz 3 getroffenen Maßnahmen **abgeändert**~~abzuändern~~ oder aufgehoben werden~~aufzuheben~~, wenn in der Lage, die zur Verhängung dieser Maßnahmen geführt hat, Änderungen eingetreten sind.

(5) Für die Zwecke dieses Artikels handelt der Rat ohne Berücksichtigung des betroffenen Mitgliedstaats. Die Stimmenthaltung von anwesenden oder vertretenen Mitgliedern steht dem Zustandekommen von Beschlüssen nach Absatz 2 nicht entgegen.

Dieser Absatz gilt auch, wenn Stimmrechte nach Absatz 3 ausgesetzt werden.

(6) Für die Zwecke der Absätze 1 und 2 beschließt das Europäische Parlament mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

## Kommentar

*Die in diesem Artikel vorgenommenen Änderungen stellen rein technische Änderungen dar, mit denen den Empfehlungen der Expertengruppe entsprochen werden soll.*

*Das Präsidium hat keine weiteren Änderungen an diesem Artikel vorgenommen, da die eingereichten Änderungsvorschläge Verfahrensänderungen betreffen, die von wenigen Konventsmitglieder unterstützt wurden.*

### **Artikel I-59: Freiwilliger Austritt aus der Union**

(1) Jeder Mitgliedstaat kann ~~gemäß~~<sup>unter Einhaltung</sup> seinen internen Verfassungsvorschriften beschließen, aus der Europäischen Union auszutreten.

(2) Ein Mitgliedstaat, der auszutreten beschließt, teilt dem **Europäischen Rat** seine Absicht mit, **dieser befasst sich mit der Mitteilung. Im Lichte der Leitlinien des Europäischen Rates** handelt die Union mit diesem Staat ein Abkommen über die Modalitäten des Austritts aus und schließt es, wobei der Rahmen für die künftigen Beziehungen dieses Staates zur Union berücksichtigt wird. Das Abkommen wird nach **Zustimmung** des Europäischen Parlaments vom Rat mit qualifizierter Mehrheit im Namen der Union geschlossen.

Der **Vertreter des** austretenden **Mitgliedstaates** nimmt weder an den diesen Mitgliedstaat betreffenden Beratungen noch an der diesbezüglichen Beschlussfassung des **Europäischen Rates oder des Rates** teil.

(3) Diese Verfassung ~~wird für~~<sup>findet auf</sup> den betroffenen Staat ~~am~~<sup>ab dem</sup> Tag des Inkrafttretens des Austrittsabkommens oder andernfalls zwei Jahre nach der in Absatz 2 genannten Mitteilung **keine Anwendung mehr** ~~unwirksam~~, es sei denn, dass der **Europäische Rat im Einvernehmen mit dem betroffenen Mitgliedstaat beschließt, diese Frist zu verlängern.**

**(4) Ein Staat, der aus der Union ausgetreten ist und erneut Mitglied werden möchte, muss dies gemäß dem Verfahren des Artikels I-57 beantragen.**

Kommentar

*Das Präsidium ist der Ansicht, dass die Verfassung eine Bestimmung über den freiwilligen Austritt aus der Union enthalten muss. Viele vertreten zwar die Auffassung, dass ein Austritt aus der Union auch dann möglich ist, wenn es keine ausdrückliche Bestimmung hierüber gibt, durch die Aufnahme einer ausdrücklichen Bestimmung über den freiwilligen Austritt aus der Union in die Verfassung werden jedoch nach Ansicht des Präsidiums klare Verhältnisse geschaffen; außerdem kann ein Verfahren für die Aushandlung und den Abschluss eines Abkommens zwischen der Union und dem betreffenden Mitgliedstaat vorgesehen werden, in dem die Modalitäten des Austritts und der Rahmen für ihre künftigen Beziehungen festgelegt werden. Darüber hinaus geht von einer solchen Bestimmung ein wichtiges politisches Signal an jene aus, die möglicherweise behaupten, dass die Union ein starres Gefüge ist, das keinen Austritt zulässt.*

*Das Präsidium hat bei dieser Bestimmung folgende Änderungen gegenüber dem Text, der dem Konvent vorgelegt worden war, vorgenommen:*

- a) Teilt ein Mitgliedstaat seine Absicht, aus der Union auszutreten, mit, so wird der Europäische Rat mit dieser Frage befasst.*
- b) Es wird festgelegt, dass für einen aus der Union ausgetretenen Staat, der erneut der Union beitreten möchte, die allgemeinen Beitrittsbedingungen und -verfahren gelten.*

**Absatz 1**

*Es wurde lediglich die Formulierung geändert.*

## **Absatz 2**

*Mit den in dieser Bestimmung vorgenommenen Änderungen soll das Austrittsverfahren gemäß den Wünschen einer Reihe von Konventsmitgliedern (de Villepin, Demilrap, Tiilikainen und 2 weitere Mitglieder, Roche, Kiljunen und Vanhanen) gestärkt werden; es wird vorgesehen, dass sich der Europäische Rat mit der Austrittsmitteilung eines Mitgliedstaats befasst und Leitlinien beschließt, nach denen die Union mit dem betreffenden Mitgliedstaat das Austrittsabkommen aushandelt und schließt.*

## **Absatz 3**

*Das Präsidium ist der Auffassung, dass der Austritt eines Mitgliedstaats aus der Union nicht vom Abschluss eines Austrittsabkommens mit dieser abhängig gemacht werden kann, da nach Ansicht vieler das Austrittsrecht besteht, auch wenn es keine ausdrückliche Bestimmung hierüber gibt. Daher ist vorgesehen, dass der Austritt auf jeden Fall zwei Jahre nach der diesbezüglichen Mitteilung wirksam wird. Um ein Austrittsabkommen zwischen der Union und dem austretenden Staat zu erleichtern, ist jedoch in Artikel I-57 die Möglichkeit vorgesehen, dass der Europäische Rat und der austretende Staat diese Frist einvernehmlich verlängern.*

*Nach Ansicht des Präsidiums ist es nicht nötig, für einen aus der Union austretenden Staat den Status eines assoziierten Mitgliedstaats vorzusehen, da Artikel I-56 über die Union und ihre Nachbarn eine geeignete Grundlage bieten könnte, falls die Union dies für angebracht hält.*

## **Absatz 4**

*Mit diesem neuen Absatz wird hervorgehoben, dass im Falle eines Beitrittsantrags vonseiten eines ausgetretenen Mitgliedstaats dieser Antrag der im Beitrittsverfahren vorgesehenen politischen Bewertung unterzogen wird (unter anderem Einvernehmen der Mitgliedstaaten).*

**ENTWURF**  
**PROTOKOLL ÜBER DIE ROLLE DER NATIONALEN PARLAMENTE**  
**IN DER EUROPÄISCHEN UNION**

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN -

EINGEDENK dessen, dass die Art der Kontrolle der jeweiligen Regierungen durch die nationalen Parlamente hinsichtlich der Tätigkeiten der Union Sache der besonderen verfassungsrechtlichen Gestaltung und Praxis jedes Mitgliedstaats ist,

IN DEM WUNSCH jedoch, eine stärkere Beteiligung der nationalen Parlamente an den Tätigkeiten der Europäischen Union zu fördern und ihnen bessere Möglichkeiten zu geben, sich zu **Vorschlägen für Rechtsakte sowie zu anderen** Fragen, die für sie von besonderem Interesse sein können, zu äußern -

HABEN folgende Bestimmungen ERLASSEN, die der Verfassung als Anhang beigefügt sind:

- I. Unterrichtung der nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten
  1. Alle Konsultationsdokumente der Kommission (Grün- und Weißbücher sowie Mitteilungen) werden den Parlamenten der Mitgliedstaaten **zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung** direkt von der Kommission zugeleitet. **Ferner** sendet die Kommission den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten ~~informationshalber~~, gleichzeitig mit der Übermittlung an das Europäische Parlament und den Rat, **das jährliche Rechtsetzungsprogramm sowie alle weiteren** Dokumente für die Ausarbeitung der Rechtsetzungsprogramme oder politischen Strategien, die sie dem Europäischen Parlament und dem Rat vorlegt.
  2. **Alle an das Europäische Parlament und den Rat gerichteten Gesetzgebungsvorschläge werden gleichzeitig den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten übermittelt.** ~~Die Kommission sendet alle ihre Vorschläge für Rechtsakte gleichzeitig mit der Übermittlung an das Europäische Parlament und an den Rat direkt an die Parlamente der Mitgliedstaaten.~~

3. Die nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten können gemäß dem im Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgesehenen Verfahren eine mit Gründen versehene Stellungnahme zur Übereinstimmung eines ~~Rechtsetzungs~~ **Gesetzgebungsvorschlags der Kommission** mit dem Subsidiaritätsgrundsatz an die Präsidenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission richten.
4. Zwischen dem Zeitpunkt, zu dem ein ~~Gesetzgebungsvorschlag für einen Rechtsakt~~ dem Europäischen Parlament, dem Rat und den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten in ~~ihren Sprachen~~ **den Amtssprachen der Europäischen Union** von der Kommission ~~unterbreitet~~ **zugeleitet** wird, und dem Zeitpunkt, zu dem er zur Annahme oder zur Festlegung eines Standpunkts im Rahmen ~~des eines Rechtsetzungs~~ **Gesetzgebungsverfahrens** gemäß Artikel [X in Teil II des Vertrags über eine Verfassung für Europa] auf die Tagesordnung des Rates gesetzt wird, liegt ein Zeitraum von sechs Wochen, außer in ~~äußerst~~ dringenden Fällen, die in dem Rechtsakt oder gemeinsamen Standpunkt zu begründen sind. **Außer in ordnungsgemäß begründeten dringenden Fällen darf in diesen sechs Wochen keine Einigung über einen Vorschlag für einen Gesetzgebungsakt festgestellt werden. Zwischen der Aufnahme eines Vorschlags in die Tagesordnung für die Tagung des Rates und der Festlegung eines gemeinsamen Standpunktes müssen zehn Tage liegen.**
5. Die nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten werden **zeitgleich mit den Regierungen der Mitgliedstaaten** auf direktem Wege über die Tagesordnungen für die Tagungen des Rates und die Ergebnisse dieser Tagungen, **auch über die Protokolle der Ratstagungen, in denen über Gesetzgebungsvorschläge beraten wird**, unterrichtet.
- ~~6. Die Kommission sendet den Parlamenten der Mitgliedstaaten informationshalber, gleichzeitig mit der Übermittlung an das Europäische Parlament und den Rat, alle Dokumente für die Ausarbeitung der Rechtssetzungsprogramme oder politische Strategien, die sie dem Europäischen Parlament und dem Rat vorlegt.~~
6. Der Rechnungshof sendet den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten informationshalber, gleichzeitig mit der Übermittlung an das Europäische Parlament und den Rat, seinen Jahresbericht.

7. **Bei Zweikammerparlamenten gelten diese Bestimmungen für jede der beiden Kammern.**

## **II. Zusammenarbeit zwischen den Parlamenten**

8. Das Europäische Parlament ~~prüft mit den~~ **und die** nationalen Parlamenten **legen gemeinsam fest**, wie eine **effiziente und regelmäßige** Zusammenarbeit zwischen den Parlamenten innerhalb der Europäischen Union **gestaltet und** gefördert werden kann.
9. Die ~~am 16./17. November 1989 gegründete~~ Konferenz der Europa-Ausschüsse ~~der nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Parlaments~~ kann jeden ihr zweckmäßig erscheinenden Beitrag ~~für das~~ **dem** Europäische Parlament, ~~dem~~ Rat und ~~die~~ der Kommission **zur Kenntnis bringen leisten**. Sie **fördert ferner den Austausch von Informationen und bewährten Praktiken zwischen den Parlamenten der Mitgliedstaaten und dem Europäischen Parlament, einschließlich zwischen deren Fachausschüssen. Die Konferenz kann auch interparlamentarische Konferenzen zu Einzelthemen organisieren, insbesondere zur Erörterung von Fragen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik sowie der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik. Diese Beiträge der Konferenz binden in keiner Weise die einzelstaatlichen Parlamente und präjudizieren in keiner Weise deren Standpunkt.**

### Kommentare

1. *Die in der Präambel des Protokolls vorgeschlagene Änderung geht auf schriftliche Änderungsvorschläge mehrerer Konventsmitglieder (insbesondere Frau Stuart und 18 weitere Mitglieder sowie Herr Andriukaitis + 2 weitere Mitglieder) zurück. Mit dieser Änderung wird die Rolle der nationalen Parlamente bei der Prüfung von Vorschlägen für Rechtsakte herausgestellt, dabei jedoch der allgemeinere Verweis auf Fragen, die für die nationalen Parlamente von besonderem Interesse sein können, beibehalten.*

2. *Es wird vorgeschlagen, direkt in Nummer 1 auf das jährliche Rechtsetzungsprogramm der Kommission Bezug zu nehmen und diesen Absatz und Absatz 6 zusammenzufassen. Mehrere Konventsmitglieder (vor allem Herr Brok + 42 weitere Mitglieder, Herrn Duff und 16 weitere Mitglieder sowie Herr Farnleitner) haben nämlich vorgeschlagen, dass die Übermittlung des jährlichen Rechtsetzungsprogramms an die nationalen Parlamente im Text ausdrücklicher erwähnt werden sollte. Die Übermittlung der Dokumente "zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung" wird auf Vorschlag mehrerer Konventsmitglieder (insbesondere von Frau Stuart + 18 weiteren Mitgliedern) ebenfalls aufgenommen.*
3. *Mit der Änderung in Nummer 2 soll der Text an den überarbeiteten Protokollentwurf über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit in Bezug auf den "Frühwarnmechanismus" angeglichen werden, in dem speziell auf die Gesetzgebungsininitiativen in Bezug auf den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (für sie gilt eine bestimmte Schwelle) verwiesen wird, und es ist daher angebracht, dass das Protokoll auch die direkte Übermittlung solcher Texte, die auch von den Mitgliedstaaten vorgelegt werden können, an die nationalen Parlamente vorsieht. Es wird vorgeschlagen, diesen Absatz allgemein zu halten, um ihn nicht dadurch komplizierter zu gestalten, dass für jede Art von Vorschlag/Initiative angegeben wird, von wem sie ausgeht.*
4. *Es wird vorgeschlagen, die Formulierung von Nummer 3, die lediglich einen Verweis auf den im Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit beschriebenen, die Subsidiarität betreffenden Frühwarnmechanismus enthält, beizubehalten, jedoch den konkreten Hinweis auf die Kommission in Zeile 3 bzw. 4 zu streichen, um deutlich zu machen, dass der Frühwarnmechanismus auch für Initiativen der Mitgliedstaaten im Bereich der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts gilt (siehe auch Änderung der Nummer 2).*
5. *Mehrere Konventsmitglieder (insbesondere Frau Stuart + 18 weitere Mitglieder, Herr Andriukaitis + 2 weitere Mitglieder, Frau Azevedo, Herr Nazaré Pereira, Herr Bonde und Herr Seppänen) forderten die Festlegung verbindlicherer Fristen in Nummer 4. Die vorgeschlagenen Ergänzungen zum Text besagen ausdrücklich, dass außer in ordnungsgemäß begründeten dringlichen Fällen in diesen sechs Wochen keine Einigung festgestellt werden darf und dass zwischen der Aufnahme eines Vorschlags für einen Rechtsakt in die Tagesordnung für die Tagung des Rates und der Festlegung eines gemeinsamen Standpunkts zehn Tage liegen müssen.*

6. *Die Änderungsvorschläge zu Nummer 5 gehen auf den Antrag mehrerer Konventsmitglieder (insbesondere Frau Stuart und 18 weitere Mitglieder, Herr Andriukaitis und 2 weitere Mitglieder) zurück, die Übermittlung der Protokolle über die Ratstagungen, auf denen über Vorschläge für Rechtsakte beraten wird, ebenso aufzunehmen wie den Hinweis, dass die Übermittlung der in dieser Nummer genannten Dokumente zeitgleich an die nationalen Parlamente und die Regierungen erfolgt.*
7. *Der Text von Nummer 6 (frühere Nummer 7) blieb gegenüber der Vorfassung unverändert. Es liegen keine Anträge zur Streichung oder inhaltlichen Änderung dieser Nummer vor.*
8. *Einige Konventsmitglieder (vor allem Herr Pieters, Herr Michel und 6 weitere Mitglieder, Herr Wuermeling und Herr Altmaier) forderten in ihren den Begriff "nationale Parlamente" im Rahmen des Protokolls betreffenden Änderungsvorschlägen unter anderem, dass bei Zweikammerparlamenten jede der beiden Kammern unterrichtet werden soll, bzw. regten an, dass die Regierungen der Mitgliedstaaten aufgrund ihrer Verfassungsordnung in einer Erklärung festlegen können, welches als das mit Gesetzgebungsbefugnissen ausgestattete Parlament gilt und welches unter Berücksichtigung der jeweiligen EU-Politik als nationales Parlament im Sinne des Protokolls zu betrachten ist. Es wird vorgeschlagen, eine neue Nummer 7 aufzunehmen, um die Forderung mehrerer Konventsmitglieder zu berücksichtigen, dass bei Zweikammerparlamenten jede der beiden Kammern unterrichtet werden soll. Die nationalen Parlamente können, wenn dies nach ihrer innerstaatlichen Verfassungsordnung zulässig ist, Gesetzesvorschläge und andere im Protokoll erwähnte Texte auch selbst an die regionalen Parlamente übermitteln, wobei die Zuständigkeit für eine etwaige entsprechende Übermittlung bei den Regierungen der Mitgliedstaaten oder den nationalen Parlamenten belassen würde.*
9. *Mehrere Konventsmitglieder (insbesondere Herr Duhamel, Frau Azevedo, Herr Nazaré Pereira, Herr Lopes, Herr Lobo Antunes und Herr Lequiller) unterbreiteten Änderungsvorschläge, um den Text von Nummer 8 hinsichtlich der Bemühungen des Europäischen Parlaments und der nationalen Parlamente um eine Förderung der interparlamentarischen Zusammenarbeit "dynamischer" zu gestalten. In den überarbeiteten Text sind daher Anregungen eingeflossen, in denen es um die Festlegung der interparlamentarischen Zusammenarbeit (und nicht einfach die Prüfung der Möglichkeiten für ihre Gestaltung), ihre Gestaltung und die Planmäßigkeit der Zusammenarbeit geht.*

10. *Mehrere Konventsmitglieder (insbesondere Frau Stuart und 18 weitere Mitglieder, Herr Andriukaitis und 2 weitere Mitglieder, Herr Duff und 16 weitere Mitglieder, Frau Azeveda, Herr Nazaré Pereira, Herr Costa, Herr D'Oliveira Martins, Herr Schlüter, Herr Kirkhope und Herr Lequiller) unterbreiteten verschiedene Änderungsvorschläge, in denen es um eine ausführlichere Beschreibung der Rolle der COSAC in Nummer 9 geht. Die vorgeschlagenen Änderungen tragen der Forderung Rechnung, die Rolle der COSAC präziser darzulegen, ohne zu sehr ins Detail zu gehen oder ein konkretes "Mandat" der COSAC in das Protokoll aufzunehmen.*

## PROTOKOLL ÜBER DIE ANWENDUNG DER GRUNDSÄTZE DER SUBSIDIARITÄT UND DER VERHÄLTNISSMÄßIGKEIT

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN –

IN DEM WUNSCH sicherzustellen, dass Entscheidungen in der Union so bürgernah wie möglich getroffen werden,

ENTSCHLOSSEN, die Bedingungen für die Anwendung der in Artikel I-9 der Verfassung verankerten Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit festzulegen und ein System zur Kontrolle ihrer Anwendung durch die Organe zu schaffen –

HABEN folgende Bestimmungen VEREINBART, die der Verfassung als Anhang beigefügt sind:

1. Jedes Organ trägt kontinuierlich für die Einhaltung der in Artikel I-9 der Verfassung niedergelegten Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit Sorge.
2. ~~Außer im Falle besonderer Dringlichkeit oder Vertraulichkeit~~ Die Kommission führt ~~umfassende Konsultationen~~ **umfangreiche Anhörungen** durch, bevor sie einen Gesetzgebungsakt vorschlägt. Dabei ist gegebenenfalls der regionalen und lokalen Dimension der in Betracht gezogenen Maßnahmen Rechnung zu tragen. **In außergewöhnlich dringenden Fällen** führt die Kommission keine Konsultationen durch. **Sie begründet ihre Entscheidung in ihrem Vorschlag.**
3. Die Kommission übermittelt alle ihre Vorschläge und geänderten Vorschläge für einen Gesetzgebungsakt gleichzeitig den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten und dem Unionsgesetzgeber. Sobald das Europäische Parlament seine legislativen Entschlüsse angenommen und der Rat seine gemeinsamen Standpunkte festgelegt hat, leiten sie diese an die nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten weiter.

4. Die Kommission begründet ihren Vorschlag im Hinblick auf die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit. Jeder **Gesetzgebungsvorschlag** für einen Rechtsakt sollte einen Bogen mit detaillierten Angaben enthalten, die es ermöglichen zu beurteilen, ob die Grundsätze der Subsidiarität **und der Verhältnismäßigkeit** eingehalten wurden. Dieser Bogen sollte Angaben zu den voraussichtlichen finanziellen Auswirkungen des Rechtsakts sowie – im Fall eines Rahmengesetzes – zu ~~seinen~~ **den** Auswirkungen auf die von den Mitgliedstaaten zu erlassenden Rechtsvorschriften enthalten, einschließlich gegebenenfalls der regionalen Rechtsvorschriften. Die Feststellung, dass ein Ziel der Union besser auf Unionsebene erreicht werden kann, muss auf qualitativen und – soweit möglich – auf quantitativen Kriterien beruhen. Die Kommission berücksichtigt dabei, dass die finanzielle Belastung und der Verwaltungsaufwand der Union, der Regierungen der Mitgliedstaaten, der regionalen und lokalen Behörden, der Wirtschaft und der Bürger so gering wie möglich gehalten werden und in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Ziel stehen müssen.
5. Jedes nationale Parlament eines Mitgliedstaats **oder jede Kammer eines nationalen Parlaments** kann binnen sechs Wochen nach dem Zeitpunkt der Übermittlung eines **Gesetzgebungsvorschlags** der Kommission für einen Gesetzgebungsakt in einer begründeten Stellungnahme an die Präsidenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission darlegen, weshalb der Vorschlag seines bzw. ihres Erachtens nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist. Dabei ist es Sache des jeweiligen nationalen Parlaments **oder der jeweiligen Kammer eines nationalen Parlaments**, die internen Modalitäten für die ~~Anhörung seiner beiden Kammern im Falle eines Zweikammersystems und/oder~~ gegebenenfalls die regionalen Parlamente mit Gesetzgebungsbefugnissen festzulegen zu konsultieren.
6. Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission berücksichtigen die begründeten Stellungnahmen der nationalen Parlamente **der Mitgliedstaaten oder einer der Kammern eines nationalen Parlaments**.

**Die nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten mit einem Einkammersystem verfügen über zwei Stimmen, während jede der beiden Kammern in einem Zweikammersystem über eine Stimme verfügt.**

**Wird von einer Anzahl nationaler Parlamente und Kammern nationaler Parlamente, die mindestens einem Drittel der Gesamtzahl der Stimmen entspricht, eine begründete Stellungnahme dahin gehend abgegeben, dass der Kommissionsvorschlag nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip im Einklang steht, so hat die Kommission den Vorschlag zu überprüfen. Diese Schwelle beträgt mindestens ein Viertel der Stimmen, wenn es sich um einen Vorschlag der Kommission oder eine Initiative einer Gruppe von Mitgliedstaaten im Rahmen von Teil III Kapitel X Artikel [8] der Verfassung betreffend den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts handelt.**

Nach Abschluss der Überprüfung kann die Kommission beschließen, an ihrem Vorschlag festzuhalten, ihn zu ändern oder ihn zurückzuziehen. Die Kommission begründet ihren Beschluss.

- ~~7. Auch die nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten können innerhalb der Frist zwischen der Einberufung und der Sitzung des Vermittlungsausschusses eine begründete Stellungnahme abgeben, in der sie darlegen, weshalb der gemeinsame Standpunkt des Rates oder die Abänderungen des Europäischen Parlaments ihrer Ansicht nach dem Subsidiaritätsprinzip zuwiderlaufen. In der Sitzung des Vermittlungsausschusses berücksichtigen das Europäische Parlament und der Rat weitestgehend die Stellungnahmen der nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten.~~
7. Gemäß Artikel [derzeitiger Artikel 230] der Verfassung Der Gerichtshof ist für Klagen **wegen Verstoßes eines Gesetzgebungsakts gegen das Subsidiaritätsprinzip** zuständig, die **nach den Modalitäten des Artikels [230]** von einem Mitgliedstaat **erhoben oder gemäß der jeweiligen innerstaatlichen Rechtsordnung durch einen Mitgliedstaat im Namen seines nationalen Parlaments oder einer Kammer dieses Parlaments auf Antrag seines nationalen Parlaments und gemäß seiner jeweiligen Verfassungsordnung wegen Verstoßes eines Gesetzgebungsakts gegen das Subsidiaritätsprinzip erhoben übermittle**t werden.

Gemäß dem genannten Verfassungsartikel können entsprechende Klagen auch vom Ausschuss der Regionen in Bezug auf Gesetzgebungsakte, ~~zu denen er konsultiert wurde,~~ **für deren Annahme die Anhörung des Ausschusses der Regionen nach der Verfassung vorgeschrieben ist**, erhoben werden.

9. Die Kommission legt dem Europäischen Rat, dem Europäischen Parlament, dem Rat **und den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten** jährlich einen Bericht über die Anwendung des Artikels I-9 der Verfassung vor. Dieser Jahresbericht ist auch dem Ausschuss der Regionen und dem Wirtschafts- und Sozialausschuss zuzuleiten.

## **Nummer 2**

### *Kommentar*

*Mit der vorgeschlagenen Änderung der Formulierung wird den Änderungsvorschlägen Rechnung getragen, in denen gefordert wird, dass die Kommission ihre Entscheidung begründet, wenn sie die vorgesehenen Konsultationen nicht durchführt.*

## **Nummer 4**

### *Kommentar*

*Mit der vorgenommenen Änderung soll den Änderungsvorschlägen Rechnung getragen werden, in denen gefordert wird, dass sich die Begründung der Kommission gleichermaßen auf die Subsidiarität und die Verhältnismäßigkeit bezieht (siehe insbesondere Duff + 16 Konventsmitglieder + Teufel). Es ist hervorzuheben, dass unter Nummer 4 des gegenwärtigen Protokolls über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit verlangt wird, dass die Kommission die Vorschläge für jede Rechtsvorschrift im Hinblick auf die Subsidiarität und die Verhältnismäßigkeit begründet.*

*Die Änderungsvorschläge hingegen, wonach der Anwendungsbereich des Frühwarnmechanismus auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ausgedehnt werden sollte, wurden nicht berücksichtigt. Wie auch die Arbeitsgruppe I festgestellt hatte, ist das Subsidiaritätsprinzip nämlich vorrangig politischer Natur und kann daher der Kontrolle der nationalen Parlamente unterworfen werden. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit hingegen ist aufgrund seiner hauptsächlich rechtlichen Natur (Inanspruchnahme eines rechtlichen Mittels) vom Frühwarnmechanismus auszuschließen. Das Gleiche gilt für den Grundsatz der begrenzten Einzelzuständigkeiten.*

## Nummer 5

### Kommentar

*Sowohl bei Durchsicht der eingegangenen Änderungsvorschläge als auch in den Beratungen auf der Plenartagung hat sich herausgestellt, dass eine große Zahl von Konventsmitglieder eine Beteiligung der Kammern der nationalen Parlamente am Frühwarnmechanismus befürwortet, sofern die Staaten, deren Parlament aus nur einer Kammer besteht, nicht benachteiligt werden: (Zieleniec, Stuart + 11 Konventsmitglieder, Lequiller, Dini, Bazile, Wuermeling, Altmaier, Meyer, Teufel, Vanhanen, Fischer). Es wurden verschiedene Vorschläge unterbreitet, mit denen diesen beiden Vorgaben Rechnung getragen werden soll.*

*Das Präsidium schlägt vor, dass es in Mitgliedstaaten mit einem Zweikammersystem jeder der beiden Kammern gestattet wird, den Frühwarnmechanismus auszulösen, während gleichzeitig sichergestellt wird, dass Mitgliedstaaten, deren Parlament aus nur einer Kammer besteht, nicht benachteiligt werden.*

## Nummer 6

### Kommentar

*Der Konvent hat über die Frage der Schwelle von einem Drittel der Stimmen lange beraten. Mehrere Konventsmitglieder wollten, dass die Schwelle angehoben wird, andere, dass sie gesenkt wird. Angesichts dessen schlägt das Präsidium vor, bei der Schwelle von einem Drittel zu bleiben, über die Konsens erreicht werden könnte. Allerdings wurde ein neuer Absatz eingefügt, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass zahlreiche Konventsmitglieder in der Aussprache über die Artikel über den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts der Auffassung waren, dass die Schwelle auf ein Viertel festgesetzt werden sollte, wenn ein Gesetzgebungsvorschlag die strafrechtliche und justizielle Zusammenarbeit (früher dritte Säule) betrifft.*

*Mit den Änderungen bezüglich der Zahl der den nationalen Parlamenten zugeteilten Stimmen wird die Lösung aufgegriffen, die von verschiedenen Konventsmitgliedern vorgeschlagen worden ist, um die Mitgliedstaaten, deren Parlament aus nur einer Kammer besteht, nicht zu benachteiligen.*

## Nummer 7

### Kommentar

*Sehr viele Konventsmitglieder (Michel + 6 belgische Konventsmitglieder, Van Eekelen, de Vries + de Bruijn, Voggenhuber, Nagy, Duhamel + 8 Konventsmitglieder der sozialistischen Fraktion, Duff + 16 Konventsmitglieder, Hain, Lamassoure, Hjelm-Wallen + 3 schwedische Konventsmitglieder, Lennmarker) haben schriftlich oder mündlich Bedenken gegen Nummer 7 vorgetragen. Es wird daher vorgeschlagen, diese Nummer zu streichen.*

## Nummer 8

### Kommentar

*Mit den vorgenommenen Änderungen soll vor allem dem Umstand Rechnung getragen werden, dass sich eine Mehrheit dafür abzeichnet, den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten ein Klage-recht einzuräumen. Zu der Frage, ob*

- die nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten dieses Recht unmittelbar oder über die jeweilige nationale Regierung ausüben sollen,*
- jede der Kammern der nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten mit Zweikammersystem über dieses Recht verfügen soll,*

*wurden unterschiedlichere Meinungen vertreten.*

*Das Präsidium schlägt vor, eine ausgeglichene Lösung zu wählen, bei der den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten das Klagerecht vor dem Gerichtshof bei Verstoß gegen das Subsidiaritätsprinzip eingeräumt wird, die Regelung der Modalitäten für die Ausübung dieses Rechts einschließlich der Frage, ob beide Kammern der nationalen Parlamente über dieses Recht verfügen sollen, jedoch der Rechtsordnung der Mitgliedstaaten überlassen bleibt. Durch die Bezugnahme auf die innerstaatliche Rechtsordnung anstelle der "Verfassungsordnung" soll es den Mitgliedstaaten ermöglicht werden, diese Frage in ihrer Verfassung oder auf einer Ebene unterhalb ihrer Verfassung zu regeln.*

*Was die Frage anbelangt, ob dem Ausschuss der Regionen das Klagerecht bei Verstoß gegen das Subsidiaritätsprinzip gewährt werden soll, so schlägt das Präsidium vor, ihm dieses Recht in den Fällen zu einzuräumen, in denen die Verfassung die Anhörung dieses Ausschusses vor dem Erlass eines Gesetzgebungsaktes vorschreibt. Dagegen würde es kein Klagerecht in den Fällen geben, in denen es das Europäische Parlament oder der Rat nach eigenem Ermessen für angebracht hält, den Ausschuss der Regionen anzuhören, oder wenn der Ausschuss auf eigene Initiative beschließt, sich in ein Gesetzgebungsverfahren einzuschalten oder eine Stellungnahme abzugeben.*

*Das Präsidium hat sich dagegen entschieden, Regionen mit Gesetzgebungsbefugnissen ein Klagerecht beim Gerichtshof bei Verstoß gegen das Subsidiaritätsprinzip einzuräumen. Dieses wird nicht von einer ausreichenden Zahl von Konventsmitgliedern unterstützt.*

### **Nummer 9**

#### **Kommentar**

*Mit der Änderung wird einem Vorschlag entsprochen, der im Konvent sehr breite Unterstützung fand (de Vries, de Bruijn, Andriukaitis, Gričius, Sivickas, Belohorska, Figel, Migas, Kiljune, Vanhanen, Stuart + 11 Konventsmitglieder, Bonde, Seppänen, Floch, Lequiller, Azevedo, Nazaré Pereira, Lobo ) und demzufolge den nationalen Parlamenten die Jahresberichte der Kommission über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit übermittelt werden soll.*